

Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk

DIE GESTALTUNG DER ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK IN ÖSTERREICH



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© Dezember 2015, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	9
2. ÜBERSICHT ÜBER DIE GESTALTUNG DER POLITISCHEN, GESETZLICHEN UND INSTITUTIONELLEN RAHMENBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH	13
2.1 Politischer Rahmen	13
2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	17
2.3 Institutionelle Rahmenbedingungen	19
2.3.1 <i>Ministerien und verbundene Organe</i>	19
2.3.2 <i>Behörden in den Bundesländern</i>	22
2.3.3 <i>Gerichte</i>	22
2.3.4 <i>Andere wichtige Akteure</i>	23
3. ENTWICKLUNG DER ASYL- UND MIGRATIONSSYSTEME	27
3.1 Arbeitsmigration in den 1960er Jahren	28
3.2 Von der Arbeits- zur Familienmigration in den 1970er Jahren	29
3.3 Zunehmende Migration in den späten 1980er Jahren	30
3.4 Entwicklung des heutigen österreichischen Migrationssystems von 1993 bis 2015	31
3.4.1 <i>Rechtsentwicklungen</i>	31
3.4.2 <i>Sonstige Maßnahmen</i>	37
3.4.3 <i>Aktuelle Statistiken</i>	40
4. GESTALTUNG DER POLITIK	43
4.1 Migrationspolitik und Migrationsverfahren	43
4.1.1 <i>Einreiseverfahren</i>	43
4.1.2 <i>Zulassungsbedingungen</i>	46
4.1.3 <i>Rechtmäßiger Aufenthalt</i>	58
4.1.4 <i>Zugang zum Arbeitsmarkt</i>	61
4.2 Asylpolitik und Asylverfahren	64
4.2.1 <i>Einreiseverfahren</i>	64
4.2.2 <i>Zulassungsbedingungen</i>	65
4.2.3 <i>Aufenthaltsrecht</i>	74
4.2.4 <i>Zugang zum Arbeitsmarkt</i>	80
4.3 Rückkehr	82
4.3.1 <i>Unterstützte freiwillige Rückkehr</i>	82
4.3.2 <i>Rückführung</i>	84
4.4 Verbindungen zu anderen Bereichen der Politik	93
4.4.1 <i>Migration und Gesundheit</i>	93

4.4.2	<i>Migration und Genderfragen</i>	94
4.4.3	<i>Migration und Bildung</i>	96
4.4.4	<i>Migration und Entwicklung</i>	97
4.4.5	<i>Schleppereibekämpfung</i>	98
4.4.6	<i>Menschenhandel</i>	100
5.	ZUSAMMENFASSUNG	107
	Anhang	111
A.1	Liste der Abkürzungen	111
A.2	Organigramm	112
A.3	Verzeichnis der in der Studie erwähnten Organisationen	114
A.4	Bibliographie	124

VERZEICHNIS DER KÄSTEN, ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Kasten 1:		
	<i>Gesetzgebungsprozess</i>	15
Abbildung 1:		
	<i>Bevölkerungsveränderung in Österreich nach Komponenten (1960–2014)</i>	27
Tabelle 1:		
	<i>Übersicht über die österreichischen Bundesländer und Landeshauptstädte</i>	14
Tabelle 2:		
	<i>Entwicklung des österreichischen Asyl- und Migrationssystems 1960–2015</i>	38
Tabelle 3:		
	<i>Arten von Visa</i>	44
Tabelle 4:		
	<i>Übersicht Aufenthaltstitel</i>	47
Tabelle 5:		
	<i>Aufenthaltstitel Familienangehörige</i>	56

1.

EINLEITUNG

1. EINLEITUNG

Ziel und Methodik

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) durchgeführt. Das Hauptziel der Studie ist es, ein aktuelles Referenzdokument zur Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich vorzulegen. Dazu wird zunächst eine Übersicht über die Gestaltung der politischen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Regelung der Migrations- und Asylpolitik in Österreich geboten (Kapitel 2). Es folgt ein kurzer historischer Abriss der verschiedenen Asyl- und Migrationsphasen sowie der Entwicklung des österreichischen Migrationsrechts (Kapitel 3). Schließlich werden die aktuelle Politik und die geltenden Verfahren und Gesetze im Bereich Asyl und Migration sowie die Verbindungen der Migrationspolitik zu anderen Politikbereichen im Einzelnen dargestellt (Kapitel 4). Gemäß dem Auftrag des EMN befasst sich diese Studie ausschließlich mit jenen Aspekten der Asyl- und Migrationspolitik, die „Drittstaatsangehörige“ im Sinne der Ratsverordnung (EG) Nr. 862/2007 betreffen: „Jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrags ist, einschließlich Staatenloser.“

Die erste Fassung dieser Studie wurde im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2008 fertiggestellt. Seit 2008 hat das österreichische Migrationsrecht einige wichtige Novellierungen erfahren, sodass eine Aktualisierung der Studie erforderlich wurde, um deren nachhaltigen Wert zu sichern. Eine der jüngsten Reformen des österreichischen Migrationsrechts wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 umgesetzt.¹ Diese Studie umfasst diese neuesten Gesetzesreformen.

Was die Methodik betrifft, beruht die Studie in erster Linie auf Sekundärforschung, einschließlich verfügbarer Literatur, Artikel, Studien, Statistiken, der österreichischen Gesetze und Rechtsprechung sowie Mediendokumenten und Informationen, die von Behörden und anderen wichtigen Einrichtungen und Organisationen über deren Internetseiten zur Verfügung gestellt werden. Während der Ausarbeitung der Studie stand noch keine aktualisierte Literatur mit den neuesten Gesetzesänderungen zur Verfügung, daher waren die Hauptquellen für die Darstellung der aktuellen Politik und Verfahren im Bereich Asyl und Migration die

1 Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 70/2015.

einschlägigen Gesetze sowie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015. Die Bibliographie gibt einen Überblick über alle verwendeten Quellen.

Diese aktualisierte Fassung der Studie liegt als Handbuch vor, um das Lesen und das Verständnis dieser komplexen Rechtsmaterie zu erleichtern und um einen allgemeinen Überblick zu geben und in benutzerfreundlicher Art einen praktischen Nutzen zu bieten.

Zum besseren Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten sind die verwendeten Begriffe und Definitionen dem EMN-Glossar entnommen, das auf der Internetseite des EMN öffentlich zugänglich ist.

Diesem Handbuch liegt ein Organigramm bei, das eine schematische Übersicht über die institutionellen Rahmenbedingungen des österreichischen Migrations- und Asylwesens bietet. Das Organigramm stellt die Hauptakteure mit deren Aufgaben dar (Anhang A.2).

Anhang A.3 enthält ein Verzeichnis der relevanten Institutionen und Organisationen, die im Bereich Asyl und Migration in Österreich tätig sind und in der Studie erwähnt werden, jeweils zusammen mit Kontaktinformationen, um das Nachschlagen und die weitere Arbeit zu erleichtern.

Diese aktualisierte Studie wurde von Tamara Buschek-Chauvel (Konsulentin, IOM) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM) verfasst. Besonderer Dank geht an Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM) für die Überprüfung des Endberichts. Dank gebührt weiters Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter, IOM) und Haleh Chahrokh (Juristische Mitarbeiterin, IOM) sowie Saskia Koppenberg (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM) für ihre Beiträge bzw. für die Durchsicht der Rohfassung.

2.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GESTALTUNG DER POLITISCHEN, GESETZLICHEN UND INSTITUTIONELLEN RAHMENBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE GESTALTUNG DER POLITISCHEN, GESETZLICHEN UND INSTITUTIONELLEN RAHMENBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH

2.1 Politischer Rahmen

Österreich ist eine demokratische Republik auf der Grundlage der Gewaltenteilung. Die drei Gewalten – die Legislative, die Exekutive und die Judikative – sind als wesentliche Elemente der Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung verankert.

Durch die am 26. Oktober 1955 verabschiedete Neutralitätserklärung wurde Österreich dauerhaft zu einem neutralen Staat (Bundeskanzleramt, 2000: 84).

Nach einer Volksabstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union (EU) am 12. Juni 1994 (mit 66,6 Prozent Zustimmung) wurde Österreich am 1. Jänner 1995 EU-Mitglied (Bundesministerium für Inneres, 1994: 7).

Ein weiteres Prinzip, auf dem Österreich beruht und das auch in der Verfassung verankert ist, ist das bundesstaatliche Prinzip. Österreich ist ein Bundesstaat, der aus neun Bundesländern besteht. Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung unter der Leitung eines Landeshauptmanns oder einer Landeshauptfrau regiert.² Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau wird vom jeweiligen Landtag gewählt. Die Landtage, die die Interessen der BürgerInnen des jeweiligen Bundeslandes vertreten, sind für die Landesgesetzgebung und die Wahl der Landesregierung zuständig (Fallend, 2006: 979).

2 Advantage Austria, *Political System*, verfügbar auf www.advantageaustria.org/international/zentral/business-guide-oesterreich/zahlen-und-fakten/auf-einen-blick/politisches-system.en.html (Zugriff am 5. Juni 2015).

Tabelle 1: Übersicht über die österreichischen Bundesländer und Landeshauptstädte

Bundesland	Landeshauptstadt
Burgenland	Eisenstadt
Kärnten	Klagenfurt
Niederösterreich	St. Pölten
Salzburg	Salzburg
Steiermark	Graz
Tirol	Innsbruck
Oberösterreich	Linz
Wien	Wien
Vorarlberg	Bregenz

Die Gewalten sind zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Artikel 10 bis 15 der Bundesverfassung regeln diese Kompetenzverteilung. Das österreichische Fremden- und Asylrecht fällt hauptsächlich in die Zuständigkeit des Bundes.

Die **legislative Gewalt** ist zuständig für das Verabschieden von Gesetzen und die Überwachung deren Umsetzung. Die Legislative wird vom Parlament und den Landtagen ausgeübt. Das österreichische Parlament besteht aus zwei Kammern: dem Nationalrat und dem Bundesrat.

Der Nationalrat ist das wichtigste Gesetzgebungsorgan. Im Nationalrat sitzen 183 Abgeordnete, die alle fünf Jahre direkt vom Volk gewählt werden, Gesetze vorschlagen und über Gesetzesvorschläge debattieren und abstimmen. Der Nationalrat übt auch eine Kontrollfunktion über die Bundesregierung aus. Das Kabinett der Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler als Vorsitzender der Bundesregierung, dem Vizekanzler und den weiteren BundesministerInnen. Eine der wichtigsten Kompetenzen ist die Verabschiedung von Gesetzen.

Der Bundesrat vertritt die Interessen der Bundesländer auf Bundesebene durch seine Mitglieder (derzeit 61), die – in Abhängigkeit vom Wahlausgang und nach dem Verhältnis der von jeder Partei gehaltenen Sitze auf Landesebene – von den Landesregierungen entsandt werden (Bundeskanzleramt, 2000: 59–63).³

3 Migrationsplattform der Bundesregierung, *Politik, Verwaltung, Recht*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/oesterreich-stellt-sich-vor/politik-verwaltung-recht.html (Zugriff am 5. Juni 2015).

Kasten 1: Gesetzgebungsprozess

Gesetzgebungsprozess

Sachverständige in den jeweiligen Ministerien erarbeiten in der Regel die Gesetzesvorschläge. Diese Vorschläge der Ministerien werden an interessierte Gremien und Gruppen von Sachverständigen versandt, die im sogenannten Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme und Kritik berechtigt sind. Die daraufhin ausgearbeitete Regierungsvorlage wird anschließend dem Nationalrat zur Abstimmung vorgelegt. Wird die Gesetzesvorlage vom Nationalrat angenommen, wird sie als Gesetzesbeschluss des Nationalrats bezeichnet. Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrats wird unverzüglich an den Bundesrat weitergeleitet. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von acht Wochen Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats zu erheben.⁴

Aufgabe **der Vollziehung** ist die Umsetzung der Gesetzgebung. Die Vollziehung besteht aus zwei Teilen – der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit.⁵

Die dritte Säule des österreichischen Staates ist **die Judikative**. Die Gerichtsbarkeit ist unabhängig von der exekutiven und der legislativen Gewalt.

Bezeichnend für das österreichische Gerichtswesen ist die Trennung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die für Zivil- und Strafsachen zuständig ist, und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, die für das Verwaltungs- und Verfassungsrecht (einschließlich des Asylrechts) zuständig ist.

Von den ordentlichen Gerichten gibt es vier Ebenen:

- Bezirksgerichte;
- Landesgerichte;
- Oberlandesgerichte;
- Oberster Gerichtshof.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- in erster Instanz vom Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzgericht und den Landesverwaltungsgerichten;
- in zweiter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof, einem der zwei Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in Österreich. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet insbesondere über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

4 Österreichisches Parlament, *Wie Gesetze entstehen*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PERK/GES/ (Zugriff am 5. Juni 2015).

5 Österreichisches Parlament, *Wozu Gewaltenteilung?*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/index.shtml (Zugriff am 5. Juni 2015).

Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird

- vom Verfassungsgerichtshof – dem zweiten Gerichtshof des öffentlichen Rechts in Österreich – ausgeübt. Der Verfassungsgerichtshof prüft hauptsächlich die Verfassungsmäßigkeit von Bundes- und Landesgesetzen oder von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sowie die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsverordnungen und ist befugt, diese notfalls aufzuheben (Art. 139, 140, 144 B-VG).

Durch eine weitreichende Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Jänner 2014 wurde die österreichische Judikative jüngst weitgehend neu gestaltet. Ergebnis dieser Reform ist das sogenannte „9 plus 2-Modell“: neun Landesverwaltungsgerichte sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Diese Struktur ersetzt nun etwa 120 Verwaltungsbehörden. Einige gerichtliche Prüfungsebenen wurden durch eine gerichtliche Prüfung in einem früheren Stadium überflüssig gemacht. Im Zuge dieser Reform wurde eine zwei-stufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Von nun an können bestimmte Verwaltungshandlungen vor einem der elf Verwaltungsgerichte angefochten werden (Grassl, 2013).

Im Zuge dieser Verwaltungsreform fand auch eine Neugestaltung der Behörden des Asyl- und Fremdenwesens statt. Die wichtigste Neuerung in dieser Hinsicht war die Schaffung eines Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Das neu geschaffene Bundesamt wurde zur ersten Instanz in Asylverfahren und ersetzt damit seit 1. Jänner 2014 das ehemalige Bundesasylamt (→ für Einzelheiten siehe 2.3.1).

→ Zu den für den Bereich Asyl und Migration relevanten Gerichten siehe 2.3.3.

Der **Bundespräsident** bzw. die **Bundespräsidentin** ist das Staatsoberhaupt in Österreich. Er oder sie wird alle sechs Jahre vom österreichischen Volk direkt in das Amt gewählt. Trotz der wichtigen Funktion der Kontrolle der Regierungsarbeit ist das Amt des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin hauptsächlich repräsentativ.

Das politische System Österreichs wird von **politischen Parteien** geprägt. Die einflussreichsten dieser Parteien sind jene, die aktuell (in der XXV. Legislaturperiode) im Nationalrat vertreten sind: Die zwei Regierungsparteien sind die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP). Die anderen Parteien im Parlament sind die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Die Grünen, das Team Stronach und die NEOS – Das Neue Österreich. Mit 52 Sitzen verfügt die SPÖ derzeit über die meisten Sitze im Nationalrat. Deren Koalitionspartner in der Regierung, die ÖVP, hält 47 Sitze, während

die FPÖ mit 40 Sitzen an dritter Stelle kommt. Die Grünen halten 24 Sitze und das Team Stronach und die NEOS – Das Neue Österreich jeweils neun Sitze.⁶

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des politischen Systems in Österreich ist die freiwillige Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und sozialen Fragen zwischen der Regierung und den wichtigsten wirtschaftlichen Interessensvertretungen – die „**österreichische Sozialpartnerschaft**“. Die Sozialpartner (insbesondere die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Landwirtschaftskammer Österreich) sind unter anderem berechtigt, Gesetzestexte zu prüfen oder zu entwerfen sowie ihre Empfehlungen gegenüber gesetzgebenden Einrichtungen auszusprechen. Sie sind auch jeweils nach Interessensgebiet in einigen Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen vertreten.⁷

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das österreichische Fremdenrecht wurde in den letzten Jahren mehrmals geändert und ist damit zu einer der komplexesten Rechtsmaterien geworden.

→ Für Einzelheiten zur Entwicklung des österreichischen Fremdenrechts und zu den einzelnen Novellen siehe Kapitel 3.

Das aktuelle Fremdenrecht beruht auf einer 2005 durchgeführten breiten Reform des gesamten Asyl- und Migrationsrechts.

Durch das sogenannte **Fremdenrechtspaket 2005**,⁸ das eine tiefgreifende Neugestaltung des österreichischen Migrationsrechts einleitete, wurden unter anderem auch einige Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Als Ergebnis der Fremdenrechtsreform Anfang 2006 wurde das frühere Fremdengesetz 1997⁹ in das **Fremdenpolizeigesetz 2005** (nachfolgend Fremdenpolizeigesetz [FPG] genannt) und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** (NAG) aufgeteilt. Darüber hinaus wurde das Asylgesetz als **Asylgesetz 2005** (im Folgenden als Asylgesetz (AsylG) bezeichnet) neu erlassen.

Das Fremdenpolizeigesetz regelt die Ausübung der Fremdenpolizei, die Erteilung von Dokumenten an Fremde sowie die Ausstellung von Einreisetiteln für

6 Österreichisches Parlament, *Zusammensetzung des Nationalrates seit 1945*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/WWER/NR/MandateNr1945/ (Zugriff am 8. Juni 2015).

7 Wirtschaftskammer Österreich, *Die österreichische Sozialpartnerschaft*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Gesellschaftspolitik/Die_oessterreichische_Sozialpartnerschaft.html (Zugriff am 8. Juni 2015).

8 BGBl. I Nr. 100/2005.

9 BGBl. I Nr. 75/1997.

Aufenthalte von bis zu sechs Monaten. Durch das Fremdenpolizeigesetz wurde insbesondere Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, umgesetzt.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz regelt Aufenthaltstitel für Fremde, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurden unter anderem die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung in nationales Recht umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umgesetzt.

Das Asylgesetz regelt die Zu- und Aberkennung des Asylstatus und des subsidiären Schutzstatus in Österreich. Durch das Asylgesetz 2005 wurde insbesondere die Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Am 1. Jänner 2010 trat das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009**¹⁰ in Kraft, das die umfangreichste Novellierung des österreichischen Fremdenrechts seit 2005 darstellt.

Eine weitere wesentliche Reform des Fremdenrechts wurde 2011 durch das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011**¹¹ durchgeführt. Die Änderungen, die auch als Fremdenrechtspaket 2011 bezeichnet werden, traten am 1. Juli 2011 in Kraft. Die Änderungen betrafen unter anderem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und das Fremdenpolizeigesetz.¹²

Zusätzlich zu diesen Gesetzen wurden zu den neuen Zuwanderungsregelungen auch mehrere Verordnungen mit Durchführungsbestimmungen in Kraft gesetzt: die **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverord-**

10 BGBl. I Nr. 122/2009.

11 BGBl. I Nr. 38/2011.

12 Das Fremdenrechtspaket 2011 ersetzte für Zuwanderer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten das „Quotensystem“ durch ein kriteriengeleitetes System und führte die sogenannte „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für hochqualifizierte Zuwanderer oder Schlüsselkräfte (Akademiker, Fachkräfte) von Nicht-EU-Mitgliedstaaten ein.

nung,¹³ die **Integrationsvereinbarungs-Verordnung**,¹⁴ die **Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung**¹⁵ und die **Niederlassungsverordnung**.¹⁶

Daneben gibt es eine Reihe von österreichischen Gesetzen, wie etwa das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** und die jeweiligen Ländergesetze, die im Hinblick auf Beschäftigung, Bildung und ähnliche Themen für die Rechte der MigrantInnen nach Ankunft in Österreich bedeutsam sind.

Ein weiteres Gesetz von Relevanz ist das **Staatsbürgerschaftsgesetz**,¹⁷ in dem die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft festgelegt sind.

Jüngst wurde das österreichische Asyl- und Migrationsrecht durch das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015** novelliert, das am 20. Juli 2015 in Kraft trat (→ für Einzelheiten siehe Kapitel 3.4.1 und 4).

2.3 Institutionelle Rahmenbedingungen

Im Bereich der Migration liegen die legislativen und exekutiven Befugnisse im Wesentlichen in der Kompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 3 Bundesverfassungsgesetz¹⁸). Viele weitere Aufgaben werden von verschiedenen Akteuren auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen.

2.3.1 Ministerien und verbundene Organe

Das **Bundesministerium für Inneres** (BMI) hat die Hauptzuständigkeit für die Asyl- und Migrationspolitik.

Gemäß dem Bundesministeriengesetz¹⁹ gehört in dieser Hinsicht Folgendes zu den Hauptangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres:

- Überwachung des Eintrittes in und des Austrittes aus dem Bundesgebiet;
- fremdenpolizeiliche Angelegenheiten;
- Ein- und Auswanderungswesen;
- Aufenthaltsverbote, Ausweisungen und Abschiebungen;
- Asylangelegenheiten;

13 BGBl. II Nr. 451/2005.

14 BGBl. II Nr. 449/2005.

15 BGBl. II Nr. 450/2005.

16 BGBl. II Nr. 361/2014.

17 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014.

18 BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 102/2014.

19 Anlage zu § 2 Teil 2 Sektion H Bundesministeriengesetz.

- Angelegenheiten der Auslieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind;
- Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft;
- Mitwirkung an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration.

Das Bundesministerium für Inneres setzte einen sogenannten **Migrationsrat für Österreich** ein. Dieses Gremium besteht aus Fachleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und unterstützt das Ministerium bei der Erarbeitung einer umfassenden Migrationsstrategie.²⁰

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist dem BMI unterstellt und ist seit 1. Jänner 2014 die erste Instanz im Asylverfahren. Das BFA mit Sitz in Wien hat eine Regionaldirektion in jedem Bundesland. Das BFA erfüllt die folgenden Kernaufgaben:

- Die Zuerkennung und Aberkennung des Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten;
- Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen;
- Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen;
- Erteilung von Dokumenten im Zusammenhang mit Asylverfahren;
- Entscheidung über Schubhaft und gelindere Mittel;
- Beschaffung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Rückkehr;
- Vollzug des Grundversorgungsgesetzes Bund²¹ als Bundesbehörde;
- freiwillige Rückkehr (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.).

PolizeibeamtInnen sowie die **Polizeiverwaltung in den Bundesländern** sind ebenfalls dem BMI unterstellt und spielen eine wichtige Rolle in der Umsetzung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Asyl und Migration. Nach § 2 Abs. 2 FPG ist die Fremdenpolizei für Folgendes zuständig:

- die Verhinderung der rechtswidrigen Einreise von Fremden;
- die Überwachung des Aufenthalts Fremder im Bundesgebiet;
- die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen;
- die Zurückschiebung und die Durchbeförderung von Fremden;

20 Bundesministerium für Inneres, „*Migrationsrat für Österreich*“ vorgestellt. Presseausendung, Wien, 3. April 2014, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=5458593070466150436C303D&view=1 (Zugriff am 30. Juni 2015).

21 BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

- die Verhinderung und Beendigung von strafbaren Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) ist insbesondere für Integrationsangelegenheiten verantwortlich und ist gemäß dem Bundesministeriengesetz²² unter anderem für die folgenden Bereiche zuständig:

- Visumverfahren und Konsulargebühren;
- Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik;
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes;
- Angelegenheiten der Integration;
- Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
- Koordination der gemeinsamen Integrationspolitik;
- Leitung der Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration;
- Vergabe von Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.

Der **Österreichische Integrationsfonds** als Partner des BMEIA unterstützt anerkannte Flüchtlinge und MigrantInnen im Integrationsprozess. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe ist er für Folgendes zuständig:

- die Umsetzung der „Integrationsvereinbarung“ (→ für Einzelheiten siehe 4.1.3 und 4.2.3);
- im Auftrag des BMEIA die Verwaltung der vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierten Projekte;²³
- die Verwaltung von Projekten, die vom Europäischen Integrationsfonds finanziert werden.²⁴

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) ist unter anderem für die Arbeitsmarktpolitik und daher auch für die

22 Anlage zu § 2 Teil 2 Sektion B Bundesministeriengesetz.

23 Österreichischer Integrationsfonds, *AMIF 2014-2020*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/eu-fonds/amif-asyl-migrations-und-integrationsfonds/ (Zugriff am 10. Juni 2015).

24 Österreichischer Integrationsfonds, *Geschichte des ÖIF*, verfügbar auf http://web.integrationsfonds.at/en/about_us/history/ (Zugriff am 10. Juni 2015).

Ausländerbeschäftigungspolitik zuständig. Zu den anderen Kernbereichen gehören Sozialpolitik, Sozialversicherung, Langzeitpflege und Initiativen für Menschen mit Behinderung, Seniorenpolitik, Arbeitsrecht, Gesundheit, Sicherheit und Konsumentenschutz.²⁵

Das **Arbeitsmarktservice** (AMS) Österreich arbeitet im Auftrag des BMASK und nimmt seine Rolle als öffentlich-rechtliches Unternehmen in enger Zusammenarbeit mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wahr. Als führende Organisation in Österreich für arbeitsmarktbezogene Dienstleistungen ist das AMS unter anderem für die Erteilung und Verwaltung von Beschäftigungsbewilligungen zuständig. MigrantInnen treten daher direkt in Kontakt mit dieser Organisation, wenn sie in Österreich um Arbeitserlaubnis ansuchen.²⁶

2.3.2 Behörden in den Bundesländern

Die Bundesländer haben gemeinsam mit dem Bund die Zuständigkeiten im Bereich der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde inne. Die Aufgaben der Bundesländer sind in Art. 4 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung definiert.²⁷ Während des Zulassungsverfahrens ist hauptsächlich der Bund für die Grundversorgung zuständig, während in den späteren Phasen des Asylverfahrens die Länder für die Bereitstellung von Unterbringung, Verpflegung, Krankenversicherung usw. zuständig sind. Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern gemäß einem bestimmten Verhältnis und bis zu festgelegten Höchstbeträgen aufgeteilt (→ für Einzelheiten siehe 4.2.2).

2.3.3 Gerichte

Die folgenden Gerichte haben Kompetenzen im Bereich Asyl und Migration:

Das **Bundesverwaltungsgericht** entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA;

Die **Landesverwaltungsgerichte** entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, unter anderem bezüglich der darin vorgesehenen Erteilung von Aufenthaltstiteln;

25 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, www.sozialministerium.at/site/ (Zugriff am 10. Juni 2015).

26 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS), *Daten & Fakten*, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten (Zugriff am 27. November 2015).

27 BGBl. I Nr. 80/2004, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 46/2013.

Der **Verwaltungsgerichtshof** und der **Verfassungsgerichtshof** entscheiden über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte (Bundesministerium für Justiz, 2014: 14–15).

→ Für Einzelheiten zur österreichischen Gerichtsbarkeit siehe 2.1.

2.3.4 Andere wichtige Akteure

Neben den staatlichen Akteuren spielen viele andere Akteure auch eine wichtige Rolle in der Mitgestaltung und Umsetzung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich. Zu diesen Akteuren gehören die Sozialpartner, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie MigrantInnenorganisationen.

Die oben erwähnten **Sozialpartner** (→ 2.3.4) sind im Bereich Arbeitsmarktpolitik aktiv und haben unter anderem zur Einführung des aktuellen kriterienbasierten Systems für die Zuwanderung von qualifizierten MigrantInnen beigetragen (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner, 2012: 77).

Der **Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)** ist ein Amt der Vereinten Nationen mit einer Niederlassung in Wien, welche 1951, im Gründungsjahr der Vereinten Nationen, eröffnet wurde. Damit ist das UNHCR die am längsten dienende UNO-Niederlassung in Österreich.

1952 ist Österreich der **Internationalen Organisation für Migration (IOM)** als einer der Gründungsstaaten beigetreten. Seither arbeitet die IOM daran, MigrantInnen zu unterstützen und geeignete Antworten auf Migrationsfragen zu finden – immer im Hinblick auf das Wohlergehen der MigrantInnen und die Interessen der Mitgliedstaaten sowie deren Gesellschaften. In Österreich hat die IOM derzeit zwei Büros, das IOM-Landesbüro für Österreich und das IOM-Regionalbüro für Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien.

2003 wurde das IOM Landesbüro für Österreich vom BMI zum Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk ernannt und stellt die Umsetzung von Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms des EMN in Österreich sicher.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist eine dezentrale EU-Agentur mit Sitz in Wien. Die FRA mischt sich jedoch nicht in die österreichische Migrations- und Asylpolitik ein, vielmehr unterstützt diese Agentur EU-Institutionen und Mitgliedstaaten mit Expertenwissen zu einem breiten Spektrum an Grundrechtsthemen. Durch die Sammlung und Analyse von Daten unterstützt die FRA die EU-Institutionen und -Mitgliedstaaten dabei,

Herausforderungen im Bereich Grundrechte besser zu verstehen und darauf zu reagieren.²⁸

Das **International Centre for Migration Policy Development** (ICMPD) ist eine internationale Organisation mit UNO-Beobachterstatus, die 1993 auf Initiative der Schweiz und von Österreich gegründet wurde und ihren Hauptsitz in Wien hat. Diese Organisation befasst sich nicht überwiegend mit der österreichischen Asyl- und Migrationspolitik. Das Zentrum fördert innovative, umfassende und nachhaltige Migrationspolitik und dient als Mechanismus zum Austausch von Leistungen unter den Behörden und Organisationen ihrer 15 Mitgliedstaaten.²⁹

Zahlreiche **NRO** sind im Bereich Asyl und Migration aktiv und leisten dabei einen wichtigen Beitrag zu zentralen Fragen im Zusammenhang mit der oft prekären Lage von Asylsuchenden oder MigrantInnen. Beispiele dafür sind Asyl in Not, Asylkoordination, Caritas, Diakonie Flüchtlingsdienst, Flüchtlingsprojekt Ute Bock, helping hands, Integrationshaus, das Österreichische Rote Kreuz, Verein menschen.leben, Verein Menschenrechte Österreich, Volkshilfe Österreich und viele andere.

→ Anhang A.3 bietet eine Liste der österreichischen NRO, die auf diesem Gebiet tätig sind und in dieser Studie angeführt werden.

Eine weitere Gruppe relevanter Akteure sind die der **MigrantInnenorganisationen**. Statistiken und Studien zu österreichischen MigrantInnenorganisationen sind nur in beschränktem Ausmaß verfügbar. Diese Akteure leisten Integrationsarbeit und vertreten Interessensgruppen zur Stärkung der Rechte von ZuwanderInnen.³⁰

Es gibt auch einige Organisationen, die auf dem Gebiet Asyl und Migration **Forschung** betreiben. Einige Beispiele dafür sind das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, das Österreichische Institut für Menschenrechte, das UNHCR, die IOM und verschiedene Universitäten.

28 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, verfügbar auf <http://fra.europa.eu/de/about-fra> (Zugriff am 10. Juni 2015).

29 ICMPD, *About us*, verfügbar auf www.icmpd.org/ABOUT-US.1513.0.html (Zugriff am 10. Juni 2015).

30 Für weitere Informationen siehe Österreichischer Integrationsfonds, 2013.

3.

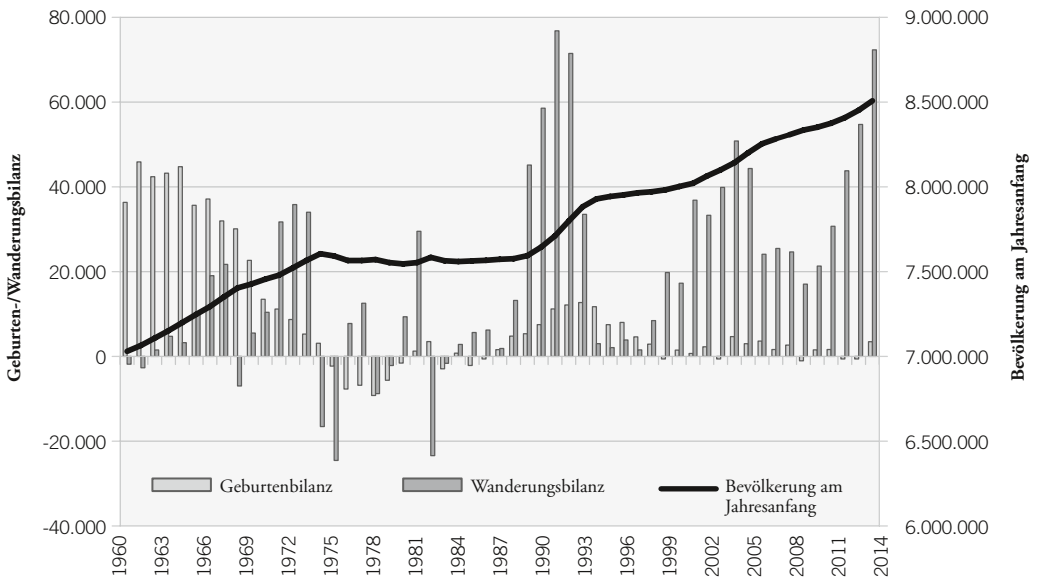
ENTWICKLUNG DER ASYL- UND MIGRATIONSSYSTEME

3. ENTWICKLUNG DER ASYL- UND MIGRATIONSSYSTEME

Während der vergangenen zwei Jahrhunderte ist Österreich Schauplatz einiger Formen internationaler Migration gewesen, wie etwa Ein- und Auswanderung, Transitmigration und Asylschutz für Flüchtlinge. Nach Fassmann und Münz hat in der Migration nach und aus Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts mehrmals ein Wandel stattgefunden (Fassmann/Münz, 1995: 13). Kraler und Sohler stellen fest, dass Österreich durch einige Hauptereignisse geprägt worden wäre, die zu wichtigen Veränderungen der Migrationsströme und zum Auftreten neuer Migrationsphänomene geführt hätten (Kraler/Sohler, 2007: 19).

Seit 1960 ist die österreichische Bevölkerung um 1,5 Millionen Menschen gewachsen. Eine zentrale Komponente dieses Bevölkerungswachstums ist die Zuwanderung.

Abbildung 1: Bevölkerungsveränderung in Österreich nach Komponenten (1960–2014)



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, STATcube – Statistische Datenbank, Demographisches Jahrbuch 2013, Pressemitteilungen 11.049-109/15 und 11.051-111/15.

Anmerkung: Geburtenbilanz bis einschließlich Oktober 2014 errechnet auf Basis der Meldungen der Standesämter und seit November 2014 auf Basis des Zentralen Personenstandsregisters. Wanderungsbilanz bis 2000 errechnet aus Gesamtveränderung minus Geburtenbilanz und ab 2002 auf Basis des Zentralen Melderegisters. Bevölkerungsstände von 1952 bis 2001 auf Basis der jährlichen Bevölkerungsfortschreibung und ab 2002 auf Basis des Zentralen Melderegisters.

Das erste österreichische Asylgesetz wurde 1968 in Reaktion auf die Flüchtlingsströme im Kalten Krieg verabschiedet. Die Ära des Kalten Kriegs ist eine wichtige Zeit der Transmigration in einer Periode, die für die Gestaltung der österreichischen Asylschutzpolitik prägend gewesen ist. Zwischen 1945 und 1989 war Österreich aufgrund seiner geopolitischen Lage für Flüchtlinge, die vor den kommunistischen Regimen Ost- und Mitteleuropas flohen, eines der wichtigsten Ziel- und Transitländer. Obwohl die Mehrzahl der etwa zwei Millionen in Österreich angekommenen Flüchtlinge in andere Staaten des Westens weiter reiste, blieben viele von ihnen und erhielten Asylstatus (Jandl/Kraler, 2003).

In der Gesamtbetrachtung wurden die österreichische Politik und Gesetzgebung im Bereich der Zuwanderung von mehreren politikgeschichtlichen und gesamtwirtschaftlichen Ereignissen beeinflusst. Im Wesentlichen waren insbesondere die folgenden Phasen der Zuwanderung prägend für die aktuelle Politik und Gesetzgebung in diesem Bereich (Fassmann/Reeger, 2008: 21).

3.1 Arbeitsmigration in den 1960er Jahren

Eine wesentliche Neuordnung der österreichischen Zuwanderungsbestimmungen fand Anfang der 1960er Jahre statt. Während dieses Jahrzehnts war Österreich mit Auswanderung in beträchtlichem Ausmaß konfrontiert. Zahlreiche österreichische Arbeitskräfte wanderten nach Deutschland, Liechtenstein, Schweden und in die Schweiz aus, wo sie günstigere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne vorfanden. Gleichzeitig ging der Arbeiterinnenanteil zurück, als sich wieder zunehmend mehr Frauen der Kindererziehung und dem Haushalt widmeten (Pöschl, 2015: 32).

In dieser Zeit stieg auch die Nachfrage nach Arbeitskräften aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg signifikant. Die österreichische Regierung beabsichtigte, den bestehenden Arbeitskräftemangel durch die sogenannte „Gastarbeiter“-Zuwanderung zu beheben (cf. Gächter/Manahl/Koppenberg, 2015: 16, 19; Gächter, 2008: 3–4). Im „Raab-Olah-Abkommen“³¹ von 1961 zwischen der Wirtschaftskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden jährliche Kontingente für befristete Arbeitskräfte, hauptsächlich aus der Türkei und dem damaligen Jugoslawien, festgelegt. Österreichische Unternehmen konnten ausländische ArbeiterInnen anwerben, ohne wie zuvor nachweisen zu müssen, dass keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stünden. Zu diesem Zweck wurden Anwerbungsagenturen in diesen Ländern

31 1961 war Julius Raab Bundeskanzler und Franz Olah der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

gegründet und zwischen 1961 und 1973 gab es in Österreich eine Nettomigration von 265.000 Personen (Fassmann/Reeger, 2008: 22–23; Münz/Zuser/Kytir, 2003: 22). Nach einigen Jahren wurden diese Agenturen durch private Personalvermittlungsunternehmen ersetzt. Die zugewanderten Arbeitskräfte warben wiederum Familienangehörige und Freunde für die eigenen Firmen an. Ein typischer Migrationseffekt wurde gezeitigt: Auf die ersten MigrantInnen folgten weitere, mit nachhaltigen Folgen für die Zusammensetzung der heutigen österreichischen Bevölkerung. Bis heute wandern ArbeiterInnen aus den zwei Anwerberegionen, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, nach Österreich ein (Pöschl, 2015: 33).

Diese „GastarbeiterInnen“ waren als Ersatz für ein fehlendes inländisches Arbeitskräfteangebot gedacht. Vorgesehen war die Rotation nach einem Jahr; langfristigen Aufenthalt und Integration hatte man nicht beabsichtigt. In dieser Phase wurde die Migrationspolitik als Bestandteil der vom Arbeitsmarkt und den Interessen der Unternehmen diktierten Wirtschaftspolitik angesehen. Das, was ursprünglich als ein auf die wirtschaftlichen Erfordernisse abgestimmtes Provisorium gedacht war, entwickelte sich jedoch allmählich zu einer Dauereinrichtung mit langfristiger Beschäftigung, endgültiger Niederlassung und Familienzusammenführung, wodurch die Einwanderungszahlen stark anstiegen (Fassmann/Reeger, 2008: 22–23).

3.2 Von der Arbeits- zur Familienmigration in den 1970er Jahren

Auf die Ölkrise von 1973 folgte eine wirtschaftliche Rezession mit zunehmender Arbeitslosigkeit. Dementsprechend nahmen zwischen 1974 und 1976 die Bemühungen um ArbeitsmigrantInnen stark ab bzw. entstand der Wunsch, solche Arbeitskräfte gezielt abzubauen.

Das inzwischen verabschiedete Paßgesetz 1969 bot ausreichend Ermessensspielraum für den Abbau ausländischer Arbeitskräfte, indem es die Verweigerung des Einreisevisums aus Gründen wie öffentlichen Interessen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedenken, der Lage des Arbeitsmarkts bzw. des öffentlichen Gesundheitswesens oder bei Belastung des öffentlichen Haushalts durch Ausländer erlaubte (Pöschl, 2015: 34–35).

Gleichzeitig kehrten zuvor ausgewanderte österreichische Arbeitskräfte wieder zurück und kurbelten den Wettbewerb am Arbeitsmarkt an. Daher wurden mit dem neuen **Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975**³² zusätzliche Beschränkungen für ausländische Arbeitskräfte mit dem Ziel eingeführt, die Arbeitsmigration

32 BGBl. Nr. 218/1975.

erneut an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts zu knüpfen und damit die Dauerniederlassung einzuschränken. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 führte verschiedene Arten von Aufenthaltsberechtigungen mit unterschiedlicher Befristung ein, wodurch ein schrittweiser Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wurde. Während diese Bemühungen tatsächlich zu einer 40-prozentigen Verringerung des ausländischen Arbeitskräfteanteils zwischen 1974 und 1984 führten, blieb aufgrund der Familienzusammenführung die Anzahl der in Österreich lebenden ZuwanderInnen dennoch konstant (Fassmann/Reeger, 2008: 25).

3.3 Zunehmende Migration in den späten 1980er Jahren

1987 fand eine wichtige Veränderung in den institutionellen Rahmenbedingungen der österreichischen Zuwanderungs- und Asylpolitik statt. Das BMI übernahm die bisherige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales im Bereich Ausländerpolitik.

Was Zuwanderung betrifft, waren die 1990er Jahre von einer neuen Politik und neuen Gesetzen geprägt. Aufgrund von politischen Umwälzungen in Europa wie dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien verdoppelte sich die Zahl der ZuwanderInnen zwischen 1988 und 1993 von 344.000 auf 690.000. Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien wurde ein befristeter Schutzstatus zuerkannt, womit diese von den meisten Verwaltungsvorschriften befreit waren, die andere Flüchtlinge zu erfüllen hatten.

Mit diesen Zuströmen von Flüchtlingen ging eine rapide ansteigende Zahl von Asylsuchenden einher. Als Folge und auch aufgrund des Wachstums der FPÖ mit deren Forderung nach „Nullzuwanderung“ wurde eine Reihe von Gesetzesreformen initiiert. 1990 wurde mit der Absicht, den ausländischen Anteil am Arbeitsmarkt zu begrenzen, erstmals ein Quotensystem für Beschäftigungsbewilligungen eingerichtet.

Im Jahr 1991 verabschiedete die Regierung das **Asylgesetz 1991**,³³ ein verschärftes Asylrecht, mit dem die Konzepte der „sicheren Drittstaaten“ und der „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie Einschränkungen im Hinblick auf Aufenthaltstitel und die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln eingeführt wurden. Zudem wurde ein neues Bundesasylamt mit der Zuständigkeit für Asylanträge geschaffen (Fassmann/Reeger, 2008: 25; Jandl/Kraler, 2003).

33 BGBl. Nr. 8/1992.

3.4 Entwicklung des heutigen österreichischen Migrationssystems von 1993 bis 2015

3.4.1 Rechtsentwicklungen

In einer weiteren Serie von Reformen der Zuwanderungsgesetze wurden das **Fremdengesetz 1993**³⁴ und das **Aufenthaltsgesetz 1993**³⁵ mit dem Ziel der Regelung und Begrenzung neuer Zuwanderung verabschiedet. Durch das Fremdengesetz wurden die Vorschriften verschärft, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln. Mit dem Aufenthaltsgesetz wurden die Unterscheidung von NeuzuwanderInnen nach Herkunftsland (d.h. Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten) sowie eine jährliche Quote für die Neuzuwanderung eingeführt (cf. Bauböck/Perchinig, 2003: 14).

Zu den weiteren Neuerungen gehörten:

- Schaffung eines Aufenthaltstitelssystems;
- Beantragung von Aufenthaltstiteln im Ausland vor der Einreise;
- Nachweis ausreichender Mittel und einer angemessenen Unterkunft vor der Einreise.

Beide Gesetze wurden 1997 zum **Fremdengesetz 1997** zusammengefügt.³⁶ Dieses regelte die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden. Eine Neuerung war die Differenzierung zwischen einem befristeten Aufenthalt (befristete Aufenthaltstitel) und der Niederlassung auf Dauer (Niederlassungsbewilligung). Diese Unterscheidung ist bis heute ein Hauptmerkmal des österreichischen Fremdenrechts. „Integration vor Immigration“ wurde zum neuen Leitspruch der Politik. Dementsprechend wurde das neue Fremdengesetz als „Integrationspaket“ bezeichnet.

Mit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 wurde im Jahr 1997 das **Asylgesetz**³⁷ novelliert, um das Schengener Übereinkommen zu berücksichtigen und das Gesetz mit dem Dubliner Übereinkommen von 1990 in Einklang zu bringen. Das bestandene Prinzip des „sicheren Herkunftsstaats“ wurde abgeschafft. Eine weitere Harmonisierung wurde 1999 mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erforderlich, wodurch unter anderem Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden, für Personen, denen vorübergehender Schutz zuerkannt wird, und

34 BGBl. Nr. 838/1992.

35 BGBl. Nr. 466/1992.

36 BGBl. I Nr. 75/1997.

37 BGBl. I Nr. 76/1997.

für Asylverfahren eingeführt wurden. Der EU-Gipfel von Tampere 1999 erforderte eine weitere Harmonisierung im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen und Asylverfahren.

Das Prinzip „Integration vor Staatsbürgerschaft“ fand auch in die Novelle des **Staatsbürgerschaftsgesetzes** im Jahr 1998 Eingang, indem eine Prüfung der Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der österreichischen Geschichte und Kultur als Voraussetzungen für die österreichische Staatsbürgerschaft bestimmt wurden. Das Abstammungsprinzip sowie die Pflicht, sich vor Einbürgerung zehn Jahre lang ununterbrochen in Österreich aufgehalten zu haben, wurden beibehalten. Darüber hinaus wurde die Beweislast auf die antragstellende Person verlagert, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen hat (Fassmann/Reeger, 2008: 25–26; Jandl/Kraler, 2003).

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Reformen von 1997 und 1998 Anpassungen an EU-Standards und an Entscheidungen der Höchstgerichte darstellen (Bauböck/Perchinig, 2003: 20).

Zu Beginn des neuen Jahrzehnts stellte man in der österreichischen Migrationspolitik nach wie vor die Integration über die Immigration und intensivierte den Kampf gegen die illegale Zuwanderung. Durch die am **1. Jänner 2003** in Kraft tretende **Novelle des Fremdengesetzes und des Asylgesetzes** wurden einige neue Bestimmungen aufgenommen:

- Beschränkung der Arbeitsmigration auf Schlüsselarbeitskräfte (akademische Berufe, Fachkräfte);
- erleichterte Beschäftigung saisonaler Arbeitskräfte;
- verpflichtende „Integrationskurse“ für Drittstaatsangehörige und Personen, die seit 1998 in Österreich leben;³⁸
- beschleunigtes Asylverfahren;
- Einführung der Mitwirkungspflicht für Asylsuchende (Jandl/Kraler, 2003).

Mit der Weiterentwicklung des EU-Besitzstands zu Asyl und Migration wurden weitere Änderungen des österreichischen Asylrechts erforderlich. Die nahende Frist für die Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien war zum Teil der Grund für die tiefgreifende Neugestaltung des österreichischen Migrationsrechts, mit dem Ergebnis des am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen **Fremdenrechtspakets 2005**.³⁹ Im Zuge der Reform des Fremdenrechtswesens Anfang 2006 wurde das frühere Fremdengesetz 1997 in das **Fremdenpolizeigesetz 2005** (nachfolgend „Fremdenpolizei-

38 Eine Nichtteilnahme zieht laut der sogenannten „Integrationsvereinbarung“ (→ für Einzelheiten siehe 4.1.3) finanzielle und rechtliche Sanktionen nach sich.

39 BGBl. I Nr. 100/2005.

gesetz“ genannt)⁴⁰ und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** aufgeteilt.⁴¹ Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird vor allem zwischen dem eher kurzfristigen Aufenthalt und der langfristigen Niederlassung differenziert (cf. Kutscher/Völker/Witt, 2010: 7–8). Zudem wurde das Asylgesetz überarbeitet und zum **Asylgesetz 2005** (nachfolgend „Asylgesetz“ genannt).⁴² Zusätzlich zu diesen Gesetzen wurden ebenfalls am 1. Jänner 2006 zu den neuen Zuwanderungsregelungen mehrere Verordnungen mit Durchführungsbestimmungen in Kraft gesetzt (→ für Einzelheiten siehe 2.2).

Die Integrationsvereinbarung wurde beibehalten und verschärft. Damit verfolgte man die Absicht, die Integration von rechtmäßig in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen. Zweck der Vereinbarung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem Ziel, Drittstaatsangehörige am sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu lassen. Sie besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen. Die Stundenanzahl für die verpflichtenden Sprachkurse wurde von 100 auf 300 erhöht. Sanktionen und sogar die Rückführung sind für den Fall vorgesehen, dass man diese Kurse nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgreich abschließt (Fassmann/Reeger, 2008: 26).

Das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009**⁴³ trat am 1. Jänner 2010 in Kraft. Damit wurden zwei EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt, nämlich die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Unter anderem wurden die folgenden Regelungen beschlossen:

- Aufhebung des Abschiebeschutzes im Fall von Folgeanträgen im Asylverfahren;
- Meldeverpflichtung für AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren, wenn sich eine negative Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz abzeichnet;
- beschleunigtes Abschiebeverfahren im Fall straffällig gewordener Asylsuchender;
- Asylsuchende werden verpflichtet, sich innerhalb des Gebiets eines bestimmten Bezirksverwaltungsbehörde aufzuhalten;

40 BGBl. I Nr. 100/2005.

41 BGBl. I Nr. 100/2005.

42 BGBl. I Nr. 100/2005.

43 BGBl. I Nr. 122/2009.

- Verschärfte und verlängerte Verhängung der Schubhaft;
- Ausstellung sogenannter „Fremden- und Konventionsreisepässe“ an Staatenlose und subsidiär Schutzberechtigte;
- Einführung einer Identitätskarte für Drittstaatsangehörige;
- Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts;
- Maßnahmen gegen sogenannte „Aufenthaltsehen“;
- spezielle Methoden zur Altersfeststellung bei angezweifelter Minderjährigkeit.⁴⁴

Eine weitere wesentliche Fremdenrechtsreform wurde 2011 durch das sogenannte **Fremdenrechtspaket 2011**⁴⁵ durchgeführt, das am 1. Juli 2011 in Kraft trat. Das Fremdenrechtspaket 2011 novellierte die drei einschlägigen Gesetze, unter anderem durch:

- Einführung eines Quotensystems für Drittstaatsangehörige nach einem Kriterienkatalog sowie der sogenannten „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für hochqualifizierte ZuwanderInnen oder Schlüsselkräfte;⁴⁶
- Einführung einer Sprachkenntnispflicht vor der Einreise nach Österreich („Deutsch vor Zuwanderung“) für Drittstaatsangehörige;⁴⁷ Verschärfung der Integrationsvereinbarung; neue Erfüllungsfrist von zwei Jahren;
- Einführung von kostenloser Rechtsberatung in Asyl- und Rückkehrverfahren;
- strengere Schubhaftbestimmungen;⁴⁸
- die Mitwirkungspflicht für Asylsuchende, wonach diese eine Woche lang in der jeweiligen Erstaufnahmestelle verbleiben müssen.⁴⁹

Mit dem Fremdenrechtspaket 2011 wurden die folgenden Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung;

44 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015), S. 3–7.

45 BGBl. I Nr. 38/2011.

46 Die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gewährt ein Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang.

47 Das Sprachdiplom oder Kurszertifikat darf beim Einreichen nicht älter als ein Jahr sein.

48 Eine Schubhaftdauer von zehn Monaten innerhalb von eineinhalb Jahren statt der vorherigen zwei Jahre wurde möglich.

49 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger;
- Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.⁵⁰

Das **FNG-Anpassungsgesetz 2013**⁵¹ trat am 1. Jänner 2014 in Kraft. Das Gesetz sieht unter anderem die folgenden Änderungen des österreichischen Fremdenrechts vor:

- Erweiterung des Begriffes „Familienangehöriger“ im Sinne des Asylgesetzes um die gesetzlichen VertreterInnen von unverheirateten minderjährigen Personen;
- Erweiterung der Gültigkeit von Aufenthaltsberechtigungen für subsidiär Schutzberechtigte im Verlängerungsfall von einem auf zwei Jahre;
- unbegrenzter Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen;
- Möglichkeit der Beantragung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ im Ausland im Fall von besonders hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen;
- Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens gegen Bescheide des BFA;
- Neuordnung der Mitwirkungspflicht für unbegleitete Minderjährige bei der Suche nach Familienangehörigen.

Das FNG-Anpassungsgesetz 2013 beinhaltet auch die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU),⁵² der Richtlinie über die kombinierte Aufenthaltserlaubnis (Richtlinie 2011/98/EU)⁵³ und der Richtlinie über die

50 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

51 BGBl. I Nr. 68/2013.

52 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

53 Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

langfristige Aufenthaltsberechtigung (Richtlinie 2011/51/EU)⁵⁴ sowie die Anpassungen an den Visakodex⁵⁵ und den Schengener Grenzkodex.⁵⁶

Das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015**⁵⁷ trat am 20. Juli 2015 in Kraft. Mit dieser Novellierung des österreichischen Fremdenrechts wurde die relevante Gesetzgebung unter anderem an die Neufassung der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)⁵⁸ und der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) angepasst.⁵⁹ Die rechtlichen Anpassungen zur Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts von Bund und Ländern für die Aufnahme und Versorgung von Asylsuchenden wurden ebenfalls realisiert.

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 sieht die folgenden Neuerungen vor:

- Änderungen im Zulassungsverfahren und im Verfahren zur Vorführung von Asylsuchenden vor das BFA;
- Neufassung der Regelungen zur Schubhaft;
- gesetzliche Verankerung eines beschleunigten Asylverfahrens für Drittstaatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten;
- Änderungen bei den Tatbeständen für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde;
- rechtliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung in bestimmten Fällen (→ für Einzelheiten siehe 4.3.1);
- Erweiterung der Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht;
- Verkürzung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts bei Aberkennungsverfahren;

54 Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen.

55 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

56 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

57 BGBl. I Nr. 70/2015.

58 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

59 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

- Möglichkeit der Erstbefragung von Asylsuchenden bei einer Regionaldirektion des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl.⁶⁰

3.4.2 Sonstige Maßnahmen

Neben all diesen Novellen des Fremdenrechts wurden im Zusammenhang mit Asyl und Migration zahlreiche Maßnahmen gesetzt bzw. Initiativen gestartet.

Im Jahr 2007 wurde eine **Integrationsplattform** zur Koordinierung der Arbeit im Bereich Integrationspolitik zwischen den verschiedenen Regierungsebenen geschaffen. Die Ergebnisse dieser Initiative bilden die Grundlage für den 2010 beschlossenen **Nationalen Aktionsplan für Integration**. Darüber hinaus wurde 2011 unter dem BMI ein **Staatssekretariat für Integration** als Einrichtung zum Informations- und Wissensaustausch etabliert. Diesem neuen Staatssekretariat standen ein **Integrationsbeirat** und ein **Expertenrat für Integration** zur Seite.⁶¹

Im Jahr 2007 wurde zur Beschleunigung des Asylverfahrens sowie ab 1. Juli 2008 als Ersatz für den Unabhängigen Bundesasylsenat der **Asylgerichtshof** ins Leben gerufen.⁶²

Eine große **Verwaltungsreform** wurde 2011 initiiert und 2012 offiziell beschlossen. Mit der Reform wurde das BFA als Ersatz für das Bundesasylamt geschaffen. Ab 1. Jänner 2014 wurde im Zuge einer Neuordnung der Verwaltungsverfahren das BFA mit der Zuständigkeit als erstinstanzliche Entscheidungsbehörde in Asylverfahren betraut. Zudem ist das BFA für Aufenthaltstitel aus besonderen humanitären Gründen sowie für bestimmte fremdenpolizeiliche Verfahren zuständig. Dabei hat das BFA die Bestimmungen des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) anzuwenden.⁶³ Darüber hinaus wurde der Asylgerichtshof aufgelöst und dessen Kompetenzen wurden an das Bundesverwaltungsgericht übertragen, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Jänner 2014. Der Verwaltungsgerichtshof wurde neben dem Verfassungsgerichtshof wieder als höchstes Gericht in Angelegenheiten

60 Zeitschrift für Verwaltung, *Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015-BGBl*, Artikel Nr. 19703, 19. Juni 2015, verfügbar auf http://lesen.lexisnexis.at/news/fremdenrechtsaenderungsgesetz-2015-bgbl/zfv/aktuelles/2015/25/lnat_news_019703.html (Zugriff am 30. Juni 2015); Bundeskanzleramt, *Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – beschlossene Änderungen*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710799.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

61 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integration in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/ (Zugriff am 30. Juni 2015).

62 Refworld, Austria: *Asylum Court (Asylgerichtshof)*, verfügbar auf www.refworld.org/publisher/AUS_AC.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

63 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 84/2015.

des Asyl- und Fremdenrechts eingesetzt; diese Funktion hatte er zuvor an den Asylgerichtshof abgegeben.

Weiters wurde im Jahr 2014 im Zusammenhang mit einer breiten Reform der österreichischen Bundesministerien das Staatssekretariat für Integration aufgelöst und dessen Integrationsagenden wurden vom BMI an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übertragen. Diese neuen Zuständigkeiten führten auch zur Umbenennung des Ministeriums in das **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres**.⁶⁴

Eine weitere Entwicklung im Jahr 2014 war die Gründung eines **Migrationsrats für Österreich**, dem 16 angesehene Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, der Wirtschaft und den Medien angehören. Dieser soll die Bundesregierung durch die Erstellung einer umfassenden Zuwanderungsstrategie für Österreich unterstützen.⁶⁵

Tabelle 2: Entwicklung des österreichischen Asyl- und Migrationssystems 1960–2015

Phase	Allgemeine rechtliche Tendenzen		Spezielle Maßnahmen
Arbeitsmigration (1960–1968)	Migrationspolitik als vom Arbeitsmarkt diktiert Bestandteil der Wirtschaft	1961	Raab-Olah-Abkommen zur Anwerbung befristeter „Gastarbeiter“
		1964	Anwerbeabkommen mit der Türkei
		1966	Anwerbeabkommen mit Jugoslawien
		1968	erstes österreichisches Asylgesetz
Von Arbeits- zu Familienmigration (1969–1984)	Verschärfung der politischen Maßnahmen	1969	Paßgesetz
		1975	Ausländerbeschäftigungsgesetz: Einführung eines schrittweisen Zugangs zu verschiedenen Arten von Genehmigungen
Zunehmende Migration (1985–1992)	neue strengere Zuwanderungspolitik und -gesetze	1987	Bundesministerium für Inneres übernimmt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales im Bereich Ausländerpolitik
		1990	Einführung eines Quotensystems für Beschäftigungsbewilligungen
		1991	Asylgesetz führt die Prinzipien der „sicheren Drittstaaten“ und der „sicheren Herkunftsstaaten“ ein
		1991	Gründung eines neuen Bundesasylamts mit der Zuständigkeit für Asylanträge

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 39

64 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integration in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/ (Zugriff am 30. Juni 2015).

65 Bundesministerium für Inneres, „*Migrationsrat für Österreich*“ vorgestellt. Presseausendung, Wien, 3. April 2014, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=5458593070466150436C303D&view=1 (Zugriff am 30. Juni 2015).

Phase	Allgemeine rechtliche Tendenzen	Spezielle Maßnahmen	
Entwicklung des österreichischen Fremdenrechts (1993–2015)	Anstrengungen zur effizienteren Steuerung der Zuwanderung durch die Schaffung mehrerer „Zuwanderungskanäle“, neue Beiräte, gezielte Gesetzgebung und große Verwaltungsreformen	1993	Fremdengesetz mit verschärften Bestimmungen zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Fremden
		1993	Aufenthaltsgesetz signalisiert den Anfang eines kontrollierten Zuwanderungswesens
		1997	neues Fremdengesetz, aufgrund des Schwerpunkts auf Integration anstelle von neuer Zuwanderung auch als „Integrationspaket“ bekannt
		1998	Prinzip „Integration vor Staatsbürgerschaft“ findet auch in der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes Anwendung
		2002	Novelle des Fremdengesetzes: verpflichtende „Integrationskurse“
		2003	Novelle des Asylgesetzes: beschleunigtes Asylverfahren
		2005	Fremdenrechtspaket 2005: umfassende Gesetzesreform zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Stärkung von Maßnahmen gegen nicht rechtmäßige Zuwanderung
		2007	Schaffung der Integrationsplattform
		2007	Asylgericht geschaffen; ersetzt den Unabhängigen Bundesasylsenat
		2009	Novelle des Asylgesetzes; Beschränkungen des Aufenthaltsorts für Asylsuchende und strengere Schubhaftbestimmungen
		2010	Beschluss des Nationalen Aktionsplans für Integration auf der Grundlage der Integrationsplattform
		2011	Fremdenrechtspaket 2011: „Rot-Weiß-Rot – Karte“ auf Punktbasis wird zur erleichterten Zuwanderung hochqualifizierter MigrantInnen eingeführt; ersetzt früheres Quotensystem
		2011	Staatssekretariat wird von einem Integrationsbeirat und einem Expertenrat für Integration unterstützt
		2014	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegründet, ersetzt das Bundesasylamt
		2014	Asylgericht wird aufgelöst, Zuständigkeiten an das Bundesverwaltungsgericht übertragen
		2014	Integrationsagenden wandern vom Innen- zum Außenministerium, welches entsprechend den neuen Zuständigkeiten in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres umbenannt wird
		2014	Migrationsrat für Österreich mit der Aufgabe einer umfassenden Zuwanderungsstrategie für Österreich gegründet
2015	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015: Harmonisierung mit der Neufassung der Aufnahmerichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie		

Quelle: Fassmann/Reeger, 2008: 24 (geändert und ergänzt).

3.4.3 Aktuelle Statistiken

Im Jahr 2014 nahm die Einwohnerzahl Österreichs um etwa 0,91 Prozent (77.140 Personen) zu, vorwiegend aufgrund von Migration (72.300 Personen).⁶⁶

2014 migrierten ungefähr 170.115 Personen nach Österreich. Angehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁶⁷ bildeten mit etwa 96.100 Personen (56 Prozent der gesamten Zuwanderung) die größte Gruppe der ZuwanderInnen in Österreich (Statistik Austria, 2015: 34).

Gleichzeitig ist Österreich auch von Abwanderung betroffen (2014: 97.791 Personen), darunter befinden sich auch österreichische Staatsangehörige. Die 21.274 österreichischen Staatsangehörigen, die das Land 2014 verließen, entsprechen ungefähr 22 Prozent aller Personen, die im selben Jahr auswanderten (Statistik Austria, 2015: 35).

2014 hatten durchschnittlich 1,715 Millionen EinwohnerInnen oder etwa 20,4 Prozent der Gesamtbevölkerung Österreichs einen Migrationshintergrund.⁶⁸ Das sind circa 90.000 Personen mehr als 2013. Von den 1,715 Millionen EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund waren 498.200 (29 Prozent) Angehörige eines EU-Mitgliedstaats und 508.600 (30 Prozent) Drittstaatsangehörige.⁶⁹

Zum 1. Jänner 2015 wurde festgestellt, dass sich 1,146 Millionen BürgerInnen anderer Staaten in Österreich aufhalten. Diese Zahl entspricht 13,3 Prozent der Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zum Anfang 2014 wurde bei den ausländischen Staatsangehörigen ein Zuwachs von 80.000 verzeichnet (Statistik Austria, 2015: 23).

66 Statistik Austria, *Bevölkerungsveränderung nach Komponenten*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerungsveraeenderung_nach_komponenten/index.html (Zugriff am 4. August 2015).

67 Die EFTA-Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

68 Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund umfasst alle Personen, deren Eltern beide im Ausland geboren wurden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

69 Statistik Austria, *Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

4.

GESTALTUNG DER POLITIK

4. GESTALTUNG DER POLITIK

4.1 Migrationspolitik und Migrationsverfahren⁷⁰

4.1.1 Einreiseverfahren

Fremde⁷¹ benötigen, soweit durch Bundesgesetz, durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU nicht anders bestimmt, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument und ein gültiges Visum (Passpflicht und Visumpflicht nach § 15 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz [FPG]).⁷²

§§ 28 bis 30 FPG legen die Personengruppen fest, die von der Visumpflicht ausgenommen sind. Die folgenden Personengruppen dürfen generell visumfrei in Österreich einreisen:

- Transitreisende;
- TrägerInnen von Privilegien und Immunitäten;
- Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums;
- Drittstaatsangehörige, die den Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießen;
- Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat des Schengen-Raums niedergelassen haben und den Niederlassungsstatus genießen;
- Studierende aus Drittstaaten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben und an einer akademischen Reise teilnehmen;
- Angehörige von Drittstaaten, mit denen Österreich ein bilaterales Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht geschlossen hat.

70 Neben den rechtlichen Bestimmungen der betreffenden Gesetze wurden folgende Quellen für dieses Kapitel verwendet: Schuhmacher/Peyrl/Neuschwendtner, 2012: 19-77, 121-153, 181-206; die diesbezüglichen Informationen auf Help-Service für ausländische Staatsangehörige, www.help.gv.at (Zugriff am 30. Juni 2015).

71 Im Sinne der österreichischen Gesetzgebung steht „Fremder“ für eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, und „Drittstaatsangehöriger“ für einen Fremden, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 6 NAG).

72 Die Liste der Visumpflichten für die einzelnen Staaten sowie eine Liste derer, die von der Visapflicht befreit sind, kann eingesehen werden unter Bundesministerium für Inneres, *Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/visumpflichten/start.aspx (Zugriff am 30. Juni 2015).

Es gibt drei Arten von Visa:

Tabelle 3: Arten von Visa

Visum	Bezeichnung	Berechtigungen
Visum A	Visum für den Flughafen transit	Berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin, im Transitbereich eines österreichischen Flughafens auf einen Verbindungsflug zu warten.
Visum C	Visum für den kurzfristigen Aufenthalt	Berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zu einem Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten in Österreich sowie im gesamten Schengen-Raum. Wird auch als „Schengen-Visum“ oder „Touristenvisum“ bezeichnet.
Visum D	Aufenthaltsvisum	Berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zu einem längeren Aufenthalt von bis zu sechs Monaten , ist aber nur für Österreich gültig. Es kann auch dazu benutzt werden, sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

Visa A und C sind die sogenannten Schengen-Visa aufgrund des Schengener Abkommens, während Visum D ein nationales Visum und nur in Österreich gültig ist.

Die einzelnen Bestimmungen über die Bedingungen und Verfahren zur Erteilung von Kurzzeitvisa (bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) für den Aufenthalt oder Transitreisen im Schengen-Raum sind im Visakodex, dem Schengener Grenzkodex und in der Visa-Verordnung festgelegt.⁷³ Die Gemeinsame Konsularische Instruktion⁷⁴ enthält die Verfahrensregeln für die Bearbeitung von Visumanträgen für Aufenthalte von bis zu drei Monaten, einschließlich Transitvisa. Die Erteilung von Visa für den längerfristigen Aufenthalt in Österreich (Visum D) wird im Fremdenpolizeigesetz geregelt.

Der Antrag ist bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) persönlich zu stellen.

Gemäß § 20 Abs. 1 FPG kann ein Visum D erteilt werden als:

- Visum für den längerfristigen Aufenthalt;
- Visum aus humanitären Gründen;
- Visum zu Erwerbszwecken;
- Visum zum Zweck der Arbeitssuche;
- Visum zur Erteilung eines Aufenthaltstitels;

73 Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

74 Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden.

- Visum zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem Asylgesetz (AsylG);
- Visum zur Wiedereinreise.

Ein Visum D kann auf Antrag erteilt werden, wenn die folgenden, im § 21 FPG festgelegten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein gültiges Reisedokument;
- ein im gesamten Schengen-Raum gültiger Krankenversicherungsschutz mit einer Mindestdeckung von 30.000 EUR;
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt in Österreich und die Wiederausreise;⁷⁵
- Nachweis des Aufenthalts und der Beschäftigung im Ausland, zur Gewährleistung der sicheren und freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland;
- ein Gesundheitszeugnis, das nur im Ausnahmefall bei schwerwiegenden und leicht übertragbaren Krankheiten im Herkunftsland verlangt wird.

Visa können nicht erteilt werden, wenn ein Versagungsgrund besteht. Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 FPG sind:

- eine der allgemeine Voraussetzungen ist nicht erfüllt;
- der oder die Fremde begründet den Zweck und die Bedingungen des Aufenthalts nicht;
- es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der wahren Identität oder der Staatsangehörigkeit des oder der Fremden oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente oder ihres Inhaltes;
- in Österreich wurde aufgrund einer Nennung im Schengener Informationssystem (SIS) über die antragstellende Person ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot verhängt;
- der Aufenthalt des oder der Fremden würde die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- der Aufenthalt des oder der Fremden würde die Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat beeinträchtigen;
- es besteht Grund zur Annahme, dass die Person eine illegale Beschäftigung beabsichtigt;
- es gibt Hinweise auf die Beteiligung an organisierten Verbrechen;
- der oder die Fremde billigt oder wirbt öffentlich für ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht.

75 Eine Verpflichtungserklärung einer in Österreich ansässigen Person wird auch akzeptiert.

Aus § 22 Abs. 1 FPG folgt, dass die Vertretungsbehörde trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses ein Visum D (Visum aus humanitären Gründen) erteilen kann.

Seit 1. Jänner 2014 können Personen, deren Antrag auf ein Visum von der Vertretungsbehörde abgelehnt wurde, dagegen beim neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Früher gab es in solchen Fällen kein Rechtsmittel.

Da alle Nachbarstaaten Österreichs Schengener Mitgliedstaaten sind,⁷⁶ hat Österreich keine Schengener Außengrenzen, sondern lediglich Grenzkontrollstellen auf internationalen Flughäfen. Dementsprechend werden Reisepasskontrollen nur auf Flughäfen bei Flügen aus Nicht-Schengen-Staaten durchgeführt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Schengener Übereinkommens darf jedoch ein Vertragsstaat für eine begrenzte Zeit nationale Kontrollen an Binnengrenzen durchführen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit erforderlich ist.

Die Bestimmungen betreffend Grenzkontrollen sind im Grenzkontrollgesetz festgelegt, während die Zurückweisung an der Grenze und Zurückschiebung im Fremdenpolizeigesetz (§§ 41, 41a, 45) geregelt sind.

4.1.2 Zulassungsbedingungen

Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten oder niederlassen wollen, benötigen einen dem Aufenthaltzweck entsprechenden Aufenthaltstitel. Jeder Aufenthaltstitel kann nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden (z.B. Familienzusammenführung).

Arten der Aufenthaltstitel

Die österreichische Gesetzgebung sieht für die Niederlassung neun Hauptarten von Aufenthaltstiteln vor.

Gemäß § 8 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) können die folgenden Aufenthaltstitel erteilt werden:

76 Seit Liechtensteins Beitritt zum Schengen-Raum am 19. Dezember 2011.

Tabelle 4: Übersicht Aufenthaltstitel

Art von Aufenthaltstitel	Berechtigungen
„Rot-Weiß-Rot – Karte“	befristete Niederlassung mit begrenztem Arbeitsmarktzugang; wird für ein Jahr erteilt
„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“	befristete Niederlassung mit unbegrenztem Arbeitsmarktzugang; wird für drei Jahre erteilt
„Blaue Karte EU“	befristete Niederlassung mit begrenztem Arbeitsmarktzugang; wird für zwei Jahre erteilt
„Niederlassungsbewilligung“	befristete Niederlassung mit unbegrenztem Arbeitsmarktzugang; wird für höchstens drei Jahre erteilt
„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“	befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit; wird für höchstens drei Jahre erteilt
„Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“	Befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang; wird für höchstens drei Jahre erteilt
„Daueraufenthalt – EU“	befristete Niederlassung mit unbegrenztem Arbeitsmarktzugang; wird für fünf Jahre erteilt
Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“	für Familienangehörige österreichischer Staatsangehöriger; begrenzte Niederlassung; wird für höchstens drei Jahre erteilt, Erteilung von „Daueraufenthalt – EU“ anschließend möglich
„Aufenthaltsbewilligung“	befristeter Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck; mehrere Unterarten, wird für ein Jahr erteilt

→ Siehe Vogl, 2014: 790–791 für weitere Einzelheiten.

Bei der Aufenthaltsbewilligung gibt es mehrere Unterarten je nach Aufenthaltszweck (§§ 58 bis 69 NAG):

- Rotationsarbeitskräfte im internationalen Unternehmen, als Unternehmensvertreter bzw. -vertreterin, Führungskraft oder Geschäftsführer bzw. -führerin;
- Betriebsentsandte;
- Selbständige;
- KünstlerInnen;
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- SchülerInnen;
- Studierende;
- Leistende von Sozialdiensten ohne Erwerbszweck;
- Forschende an zertifizierten österreichischen Forschungseinrichtungen oder Bildungseinrichtungen;
- Familiengemeinschaft.

Ein wichtiges Kriterium ist, ob die antragstellende Person den Daueraufenthalt zur Gründung eines Dauerwohnsitzes und daher als Lebensmittelpunkt

beabsichtigt oder sich nur vorübergehend aufhalten will. Im ersten Fall können bei Erfüllung aller Voraussetzungen die folgenden Titel erteilt werden:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“;
- „Blaue Karte EU“;
- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“;
- „Niederlassungsbewilligung“;
- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“;
- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“;
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“.

Drittstaatsangehörigen hingegen, die sich nur vorübergehend und zu einem bestimmten Zweck in Österreich aufhalten wollen, wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zulassungsverfahren

Nach § 19 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels persönlich bei der betreffenden Behörde zu stellen. § 21 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legt fest, dass Erstanträge vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) einzubringen sind. Welche Vertretungsbehörde örtlich zuständig ist, hängt vom Wohnort der antragstellenden Person ab.

Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Abweichungen von diesem Grundsatz werden in § 21 Abs. 2 bis 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelt; hier werden die Personengruppen aufgezählt, die ihren Antrag in Österreich stellen dürfen.

Darüber hinaus bezieht sich die Verpflichtung zur Antragstellung im Ausland nur auf Erstanträge. Der Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel (Verlängerung) kann in Österreich gestellt werden.

Nachdem der oder die Drittstaatsangehörige den Antrag persönlich bei der Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht hat, ist diese Behörde verpflichtet, den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, und leitet den Antrag an die zuständige Niederlassungsbehörde in Österreich weiter. Die Niederlassungsbehörde prüft, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels vorliegen. Wenn das der Fall ist und die Niederlassungsbehörde das Verfahren positiv abschließt, teilt sie dies der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland mit und beauftragt diese gegebenenfalls zugleich mit der Erteilung eines Visums. Die Vertretungsbehörde hat die antragstellende Person über das Ergebnis zu informieren sowie allenfalls über die Notwendigkeit, ein Visum zu beantragen, das dem oder der Drittstaatsangehörigen in einem eigenen Verfahren erteilt wird.

Die Tatsache, dass die Niederlassungsbehörde die Vertretungsbehörde mit der Erteilung eines Visums beauftragt, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Visum erteilt wird. Die Vertretungsbehörde muss die antragstellende Person über die Visumvoraussetzungen unterrichten. Stellt die Person innerhalb von drei Monaten, keinen Visumantrag, wird das Verfahren eingestellt.

Die Vertretungsbehörde kann die Erteilung des Visums nicht aufgrund des fehlenden Nachweises eines Mindesteinkommens oder eines Krankenversicherungsschutzes verweigern, zumal diese Voraussetzungen bereits von der Niederlassungsbehörde geprüft wurden. Sie kann jedoch sehr wohl selbst prüfen, ob eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit besteht. Eine solche Verweigerung kann es auch dann geben, wenn die Niederlassungsbehörde die Erteilung des Aufenthaltstitels bereits beschlossen hat.

Nachdem der antragstellenden Person ein gültiges Visum erteilt wurde, falls ein solches erforderlich war, kann sie nach Österreich einreisen und den Aufenthaltstitel bei der zuständigen Niederlassungsbehörde persönlich abholen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Mitteilung der Niederlassungsbehörde an die Vertretungsbehörde vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin abgeholt, verliert der Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und das Verfahren wird eingestellt (§ 23 Abs. 3 NAG).

Allgemeine Voraussetzungen

Neben den besonderen Voraussetzungen für jeden Aufenthaltstitel müssen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Anzahl von allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden. § 11 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht allgemeine Voraussetzungen vor, welche jeder bzw. jede Fremde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels erfüllen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Erstantrag oder eine Verlängerung handelt.

Gemäß dieser Bestimmung sind die folgenden allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Aufenthalt des bzw. der Fremden in Österreich darf öffentlichen Interessen nicht widerstreiten;
- Nachweis einer Unterkunft, die als ortsüblich angesehen wird;
- Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes, bei dem die Versicherung in Österreich leistungspflichtig ist;

- Nachweis ausreichender Mittel, damit die betreffende Person zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) wird;⁷⁷
- Durch den Aufenthalt des oder der Fremden dürfen die Beziehungen zwischen Österreich und einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz haben Drittstaatsangehörige Deutschkenntnisse entsprechend dem A1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf Anfängerniveau) nachzuweisen, wenn sie einen Erstantrag auf Erteilung eines der folgenden Aufenthaltstitel stellen:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“;
- „Niederlassungsbewilligung“;
- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“;
- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“;
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“.

Ein solcher Nachweis kann durch verschiedene Bescheinigungen erbracht werden, wie in § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz angeführt. Ausnahmen vom verpflichtenden Nachweis von Deutschkenntnissen gelten für bestimmte Drittstaatsangehörige, wie etwa Minderjährige, Drittstaatsangehörige mit psychischen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Familienangehörige von InhaberInnen der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für hochqualifizierte Fachkräfte, der „Blauen Karte EU“ oder, wenn davor eine „Blaue Karte EU“ erteilt wurde, des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“.

Darüber hinaus legt § 11 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz fest, dass Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige nur erteilt werden können, wenn kein Versagungsgrund besteht.

Versagungsgründe sind:

- ein aufrechtes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot;
- eine Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz;

⁷⁷ Dies bedeutet, dass der Drittstaatsangehörige ein festes und geregeltes Einkommen haben muss, das ihm erlaubt, seinen Lebensbedarf zu beschaffen ohne Sozialhilfe von Gebietskörperschaften zu beziehen. Das Einkommen muss gleich oder über den Richtsätzen liegen. Seit 1. Jänner 2015 beträgt der Richtsatz EUR 872,31 für Unverheiratete, EUR 1.307, 89 für Ehepaare und zusätzliche EUR 134,59 für jedes Kind (§ 150 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz).

- eine bestehende Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption;
- eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts;
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz hat der oder die Drittstaatsangehörige der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung der Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Quotensystem

Das 1993 in Österreich eingeführte Quotensystem wurde seither mehrmals revidiert.

Einige erstmalig erteilte Aufenthaltstitel können nur erteilt werden, wenn neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ein Quotenplatz vorhanden ist.⁷⁸ Dies gilt auch für Anträge auf Änderungen des Aufenthaltszwecks, sofern der Aufenthaltstitel im Rahmen eines Erstantrags einer Quote unterliegen würde (§ 12 Abs. 1 NAG). Aus § 13 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geht hervor, dass die österreichische Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates in einer Niederlassungsverordnung eine jährliche Zuwanderungsquote für jedes Bundesland und jede Art von Aufenthaltstitel festgelegt. Nicht jeder Aufenthaltstitel unterliegt der Quotenpflicht.

Die Höchstzahl von Drittstaatsangehörigen, die jedes Jahr einen Aufenthaltstitel erhalten können, wird durch die Quotenbestimmung eingeschränkt, indem eine Subquote für jede der folgenden Gruppen festgelegt wird:

- bestimmte im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich einreisende Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen;
- Drittstaatsangehörige mit einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben;
- Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Arbeitsabsicht in Österreich niederlassen wollen;

78 Jedes Jahr wird nur eine begrenzte Anzahl an Aufenthaltstiteln erteilt.

- InhaberInnen des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ von einem anderen EU-Mitgliedstaat, die zur Ausübung einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nach Österreich kommen wollen.

Wenn im Rahmen der Familienzusammenführung diese Höchstzahl verfügbarer Quotenplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Entscheidung bereits erreicht wurde, darf die Behörde den Antrag nicht ablehnen, sondern muss das Verfahren aufschieben, bis eine Quote für eines der folgenden Jahre eine positive Entscheidung ermöglicht. Das heißt, der oder die betroffene Fremde muss auf eine Entscheidung warten, bis aufgrund eines neuen Kontingents in einem der folgenden Jahre der Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Diese Anträge werden also bei den Entscheidungen im folgenden Jahr vorrangig behandelt. Handelt es sich nicht um einen Antrag im Rahmen der Familienzusammenführung, wird der Antrag abgelehnt, wenn kein freier Quotenplatz zur Verfügung steht. § 12 Abs. 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht Ausnahmen von der Quotenpflicht vor. Diese betreffen Kinder unter sechs Monaten, deren Vater oder Mutter sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, sowie Fremde, denen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG der Asylstatus rechtskräftig aberkannt wurde und die weiterhin im Bundesgebiet niedergelassen sind. Dies gilt auch für Kinder, die im Zeitraum zwischen der Antragstellung der Mutter und der Erteilung des Aufenthaltstitels geboren wurden.

Im Allgemeinen unterliegen lediglich Erstanträge sowie die oben erwähnten Statusänderungen der Quotenpflicht. Verlängerungen des Aufenthaltstitels sind quotenfrei.

Familienzusammenführung

Von Drittstaatsangehörigen sind diejenigen Familienangehörigen, die als Teil der **Kernfamilie** im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gelten, zur Zusammenführung mit der zusammenführenden Person berechtigt.

Gemäß dieser Bestimmung werden die folgenden Personen als Teil der Kernfamilie betrachtet:

- EhegattInnen;
- eingetragene PartnerInnen;
- unverheiratete minderjährige Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder.

EhegattInnen sowie eingetragene PartnerInnen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das Mindestalter von 21 Jahren erreicht haben. Diese Voraus-

setzung gilt sowohl für den Ehegatten bzw. die Ehegattin als auch die zusammenführende Person.

In Österreich wird lediglich eingetragenen PartnerInnen gleichen Geschlechts aber nicht unverheirateten PartnerInnen das Recht auf Familienzusammenführung zuerkannt.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz regelt das Recht auf Familienzusammenführung in §§ 46, 50, 50a und 69. §§ 41 bis 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legen zudem die einzelnen Bedingungen für den Familiennachzug fest. § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die Hauptbestimmung zur Regelung der Familienzusammenführung.

Im Allgemeinen hängt der Rechtsstatus des Familienmitglieds vom Rechtsstatus der zusammenführenden Person ab. Neben der Staatsangehörigkeit des bzw. der Zusammenführenden – d.h. ob Staatsangehöriger bzw. Staatsangehörige von Österreich, einem Mitgliedstaat des EWR oder der EU, der Schweiz oder eines Drittstaats – ist auch die Art des Aufenthaltstitels des oder der Drittstaatsangehörigen für den Rechtsstatus der Familienangehörigen maßgebend. Daher hängt die Familienzusammenführung, neben der Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen, von der Art des Aufenthaltstitels der zusammenführenden Person ab.

Gleichermaßen ist die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des bzw. der Familienangehörigen an die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der zusammenführenden Person geknüpft.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 und § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz müssen Personen, die als zusammenführende Person zur Familienzusammenführung berechtigt sein wollen, Drittstaatsangehörige sein, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und einen der in § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz angeführten Aufenthaltstitel innehaben.

Familienangehörige können auch ein **eigenständiges Niederlassungsrecht** haben (§ 27 Abs. 1 NAG). Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ haben einen eigenständigen Aufenthaltstitel ohne Wartezeit. Wenn die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung nicht mehr gegeben sind, wird ein Aufenthaltstitel für denselben Aufenthaltswitzweck erteilt, sofern der bzw. die Familienangehörige die in § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Der eigenständige Aufenthaltstitel des bzw. der Familienangehörigen wird im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens nach § 24 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erteilt.

§ 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 NAG sehen eine **Quote** für Familienangehörige vor, die mit Personen zusammengeführt werden, welche einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzen:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (außer diese wird als Verlängerung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt);
- Verlängerung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“;
- „Niederlassungsbewilligung“;
- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“;
- Aufenthaltstitel mit Flüchtlingsstatus und § 34 Abs. 2 AsylG ist nicht anwendbar.

§ 12 Abs. 7 letzter Satz Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht eine Wartezeit von höchstens drei Jahren vor. In der Folge muss ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung ungeachtet der Quote drei Jahre nach Antragsstellung erteilt werden.

Familienangehörige eines bzw. einer Drittstaatsangehörigen haben Anspruch auf folgende **Aufenthaltstitel**:

Im Allgemeinen haben Familienangehörige Anspruch auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und der bzw. die Zusammenführende eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz besitzt.

Für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (außer gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) oder Asylstatus (sofern § 34 Abs. 2 AsylG nicht anwendbar ist) besitzen, ist auch eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ vorgesehen. Die in § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt und zudem muss ein Quotenplatz vorhanden sein (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG).

Gemäß § 46 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kann Familienangehörigen von Personen, die eine „Blaue Karte EU“ besitzen oder die ursprünglich eine „Blaue Karte EU“ hatten und nunmehr einen anderen Aufenthaltstitel (insbesondere eine „Daueraufenthalt – EU“) besitzen, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Fall der Familienzusammenführung ist quotenfrei.

Familienangehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung“ oder „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen, ist eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind und ein Quotenplatz vorhanden ist (§ 46 Abs. 4 NAG).

Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen, denen aufgrund eines Rechtsaktes der EU die Niederlassungsfreiheit zukommt oder die TrägerInnen von Privilegien und Immunitäten in Ruhestand sind, kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden. Dieser Fall ist quotenfrei. Wenn der oder die Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 Abs. 1 NAG besitzt und den doppelten Einkommensrichtsatz (→ siehe FN 77 für Einzelheiten) nachweisen kann und ein Quotenplatz vorhanden ist, kann der bzw. die Familienangehörige auch eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erhalten (§ 46 Abs. 5 Z 1 und 2 NAG).

Gemäß § 50 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz können Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaats entweder eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder eine „Niederlassungsbewilligung“ erhalten, je nachdem, welche Art von Aufenthaltstitel dem bzw. der Zusammenführenden aufgrund des ersten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ erteilt wird (abhängig davon, ob § 49 Abs. 1, 2 oder 3 NAG zutrifft).

Nach § 50a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird Familienangehörigen von InhaberInnen eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass sich die Familienangehörigen des Inhabers bzw. der Inhaberin der „Blauen Karte EU“ bereits also solche in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben.

Gemäß § 69 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kann Familienangehörigen von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, der abgeleitete Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ erteilt werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltsbewilligung für Betriebsratsmitglieder, für Selbständige, für SchülerInnen oder Sozialdienstleistende erteilt wurde (§ 69 Abs. 2 NAG).

Tabelle 5: Aufenthaltstitel Familienangehörige

Aufenthaltstitel von Zusammenführenden	Aufenthaltstitel von Familienangehörigen
Rot-Weiß-Rot – Karte, Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Daueraufenthalt – EU, Blaue Karte EU, Familienangehöriger	Rot-Weiß-Rot – Karte plus
Niederlassungsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung – Angehöriger	Niederlassungsbewilligung
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
Aufenthaltsbewilligung	Aufenthaltsbewilligung

Quelle: § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, § 69 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Wie bereits erwähnt, sind nach § 19 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz **Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels** persönlich bei der betreffenden Behörde zu stellen, d.h. nur der bzw. die Familienangehörige mit dem Wunsch nach Familienzusammenführung mit der zusammenführenden Person in Österreich darf den Antrag einbringen.

Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) einzubringen. Gemäß § 21 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind insbesondere die folgenden Familienangehörigen berechtigt, ihren Antrag im Bundesgebiet zu stellen:

- Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, EWR- BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und die nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Anspruch auf Freizügigkeit haben;
- Familienangehörige, die Fremde sind und zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts;
- Familienangehörige von Fremden, die eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ beantragen (§ 67 NAG), und deren Familienangehörige nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Voraussetzungen muss der oder die Familienangehörige Folgendes erbringen:

- Nachweis oder Bescheinigung des Verwandtschaftsverhältnisses anhand von unbedenklichen Urkunden;
- Nachweis, dass der oder die Zusammenführende den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt;
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Wenn Familienangehörige, welche die Familienzusammenführung beantragen, die Verwandtschaft nicht durch Urkunden nachweisen können, greift Österreich auf DNA-Analysen zurück. Gemäß § 29 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die DNA-Analyse dort anzuwenden, wo es dem oder der Fremden nicht gelingt, das Verwandtschaftsverhältnis durch Urkunden nachzuweisen. Es besteht keine Verpflichtung, in die DNA-Analyse einzuwilligen. Sie ist eine Möglichkeit, die AntragstellerInnen geboten wird, deren Behauptungen trotz fehlender Urkunden nachzuweisen.

Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, dass § 11 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit vorsieht, auch bei Nichterfüllung der in § 11 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 und § 11 Abs. 2 Z 1 bis 6 angeführten allgemeinen Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel zu erteilen oder zu verlängern, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlich ist.

Verlängerung

§ 24 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz regelt das Verlängerungsverfahren.

Nach dieser Bestimmung müssen Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate davor, bei der örtlich zuständigen österreichischen Behörde eingebracht werden. Anträge, die erst nach Ablauf der Gültigkeit gestellt werden, gelten als Erstanträge. Ausnahmen sind möglich, wenn die antragstellende Person nachweisen kann, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, an dem die Person kein oder nur wenig Verschulden trifft, an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert worden zu sein.

Ein Aufenthaltstitel ist für den gleichen Aufenthaltswitz zu verlängern, wenn die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht oder nicht mehr gegeben sind, kann der Antrag abgelehnt werden. Davor ist die Behörde jedoch verpflichtet zu prüfen, ob die Aufenthaltsbeendigung in das Privat- und Familienleben der antragstellenden Person im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingreifen würde.

Antragstellende sind zum weiteren Aufenthalt in Österreich berechtigt, bis über den Antrag entschieden wird.

Rechtsmittel

Im Fremdenrecht ist im Allgemeinen immer ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung (Zurückweisung des Erst- oder Verlängerungsantrags oder Entzug des Aufenthaltstitels) möglich.

Daher können Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen, gegen einen negativen Bescheid in der ersten Instanz binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Behörde erheben, welche die Entscheidung getroffen hat. In der Folge befasst sich das Verwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes mit dem Fall (§ 3 Abs. 2 NAG). Die Beschwerdeinstanz kann die strittige Entscheidung ersatzlos aufheben oder abändern, die Beschwerde zurück- oder abweisen oder die Angelegenheiten an die Behörde zurückverweisen.

Gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts ist es möglich, beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Revision oder beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Beschwerde zu erheben. Der VwGH selbst kann keinen Aufenthaltstitel erteilen, sondern nur die Entscheidung der Verwaltungsbehörde aufheben und den Fall zur neuerlichen Entscheidung an die vorige Instanz zurückverweisen. Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ist dann eine Revision beim VwGH zulässig, wenn dieses von der Lösung einer grundlegenden Rechtsfrage abhängt (Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz).

Dem VfGH obliegt es, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts zu prüfen, welche die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte des Antragstellers oder der Antragstellerin möglicherweise verletzen. Der VfGH erkennt lediglich über Beschwerden, die Verletzungen von Verfassungsrechten betreffen, wie etwa in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert, oder welche die Anwendung von mit der Verfassung nicht zu vereinbarem Recht berühren (Art. 144 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Säumnis einer Verwaltungsbehörde⁷⁹ Berufung bei einem Verwaltungsgericht einzubringen (§ 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz⁸⁰). Wenn das Verwaltungsgericht auch säumig ist (keine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten), ist ein Begehren an den VwGH zulässig; dieser bestimmt in der Folge eine Frist, binnen der das Verwaltungsgericht den Bescheid nachzuholen hat.

4.1.3 Rechtmäßiger Aufenthalt

An Drittstaatsangehörige erteilte Aufenthaltstitel sind für einen begrenzten Zeitraum gültig und müssen vor Ablauf der Gültigkeit und spätestens am letzten Tag der Gültigkeitsdauer verlängert werden.

79 Allgemein muss ein Bescheid in Verwaltungsverfahren von den Behörden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen des Antrags, erlassen werden (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), sofern in den bestimmten Verwaltungsregeln und -vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

80 BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 82/2015.

Nachdem der bzw. die Drittstaatsangehörige den Aufenthaltstitel erhalten und sich in Österreich niedergelassen hat, muss diese Person die in §§ 14, 14a und 14b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelte Integrationsvereinbarung erfüllen.

Österreich unterscheidet zwischen sprachlichen Voraussetzungen, die vor der Einreise nach Österreich zur Förderung der Integration zu erfüllen sind (siehe allgemeine Voraussetzungen), und Integrationsmaßnahmen wie der Integrationsvereinbarung, denen nach der Einreise zu entsprechen ist.

Mit der Integrationsvereinbarung wird beabsichtigt, die Integration von rechtmäßig in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen. Deren Zweck ist die intensive Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere von Lese- und Schreibkenntnissen, mit dem Ziel, Drittstaatsangehörige am sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu lassen. Sie besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

Modul 1 ist für alle Drittstaatsangehörigen verpflichtend, denen ein Aufenthaltstitel, mit Ausnahme der „Blauen Karte EU“, erteilt wurde. Modul 1 dient der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung, das heißt Sprachkenntnisse entsprechend dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es umfasst 300 Stunden Deutschunterricht. Der Abschluss dieses Lehrgangs ist eine Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2 (§ 14b NAG). Modul 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des erstmaligen Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auf Antrag kann diese Frist um zwölf Monate verlängert werden.

Bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen sind von der Erfüllungspflicht für Modul 1 ausgenommen; dazu gehören Minderjährige unter 14 Jahren, Drittstaatsangehörige mit schlechtem Gesundheitszustand und Drittstaatsangehörige, die schriftlich erklären, dass sie sich nicht länger als zwölf Monate innerhalb von 24 Monaten in Österreich aufhalten werden.

Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften selbständigen Sprachverwendung, das heißt entsprechend dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Modul 2 ist zur Erlangung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ und der österreichischen Staatsbürgerschaft verpflichtend.

Staatsbürgerschaft

Die einzelnen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind im Staatsbürgerschaftsgesetz und insbesondere in §§ 10 bis 25 dieses Gesetzes festgelegt.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft setzt die Erfüllung allgemeiner Bedingungen sowie bestimmter Aufenthaltszeiten voraus (§§ 10, 10a und 11 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Gemäß § 10 und §10a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz bestehen die folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

- keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe;
- keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen;
- keine wesentliche Beeinträchtigung internationaler Beziehungen der Republik Österreich;
- keine Schädigung der Interessen der Republik;
- kein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot oder anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung;
- gutes Verhalten und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- gesicherter Lebensunterhalt;
- Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit;
- ausreichende Kenntnisse der österreichischen Geschichte und Sozialkunde sowie der deutschen Sprache.

Nach § 10 Abs. 1 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz hat der oder die Fremde nachzuweisen, dass er oder sie sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen gewesen ist.

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann durch Heirat erworben werden, wenn sich der oder die Fremde seit mindestens sechs Jahren in Österreich aufhält und seit mindestens fünf Jahren mit einem bzw. einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebt (§ 11a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Andernfalls kann der bzw. die Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 12 Abs. 1 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz beantragen, wenn:

- die Person seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen in Österreich lebt;
- die Person seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in Österreich lebt und die nachhaltige Integration in die österreichische Gesellschaft nachweisen kann.

4.1.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Gemäß § 33 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die Berechtigung ausländischer Staatsangehöriger zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit – unbeschadet einer entsprechenden Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – grundsätzlich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes geregelt.

Der Zugang von ausländischen Staatsangehörigen⁸¹ zur Beschäftigung nach österreichischem Recht hängt generell von der Art des erteilten Aufenthaltstitels ab. Während manche Aufenthaltstitel Zugang zur Beschäftigung ohne zusätzliche Bewilligung gewähren, ermöglichen andere Aufenthaltstitel beschränkten Zugang in Abhängigkeit von einer Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Eine dritte Gruppe von Aufenthaltstiteln schließt den Arbeitsmarktzugang aus; der oder die betreffende Drittstaatsangehörige muss zuerst eine andere Art von Aufenthaltstitel beantragen, ehe der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Daher hängt es von der Art des Aufenthaltstitels ab, ob der oder die Fremde zusätzlich eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz benötigt.

Die folgende Aufstellung gibt einen kurzen Überblick über die verschiedenen Arten des Arbeitsmarktzugangs.

→ Für weitere Informationen siehe Schumacher/Peyrl/Neugschwendtnr, 2012: 77–119.

Unmittelbarer Zugang zum Arbeitsmarkt

Personen, die folgende Aufenthaltstitel innehaben, sind gemäß § 17 AuslBG ohne jegliche im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehene zusätzliche Bewilligung zur Beschäftigung berechtigt:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“;
- „Familienangehöriger“;
- „Daueraufenthalt – EU“;
- „Aufenthaltsberechtigung plus“.

Zugang nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung

Wenn der Aufenthaltstitel selbst keinen Arbeitsmarktzugang vorsieht, hat gemäß § 4 Abs. 1 AuslBG der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eine Beschäftigungsbewilligung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) zu beantragen. Das AMS hat einen Arbeitsmarkttest nach § 4b

81 Im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gilt als „Ausländer“, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (§ 2 Abs. 1 AuslBG).

Ausländerbeschäftigungsgesetz durchzuführen, wodurch ermittelt wird, ob die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarkts eine solche Beschäftigung zulassen bzw. ob weder eine Person mit österreichischer noch mit ausländischer Staatsangehörigkeit für die jeweilige Beschäftigung bereits verfügbar ist bzw. ob der Beschäftigung nicht wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Bestimmte Gruppen von Fremden sind vom Arbeitsmarkttest ausgenommen.

Eine Beschäftigungsbewilligung kann für die folgenden Personen erteilt werden, vorausgesetzt, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfüllt die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AuslBG bestimmten allgemeinen Voraussetzungen:

- SchülerInnen und Studierende;
- Fremde, die vorübergehend beschäftigt werden (Bewilligung für saisonale Beschäftigung);
- Rotationsarbeitskräfte oder Betriebsentsandte;
- Personen, die eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ innehaben (Familienangehörige von Rotationsarbeitskräften, KünstlerInnen, Personen mit Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, Studierenden und Forschenden);
- KünstlerInnen, die nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden;
- Staatsangehörige von Kroatien und deren Familienangehörige, die den Übergangsbestimmungen gemäß § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen und noch keine „Freizügigkeitsbestätigung“ erhalten haben;
- Asylsuchende drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren, die den faktischen Abschiebeschutz genießen;
- InhaberInnen einer „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG, oder Drittstaatsangehörige, die besonderen Schutz gemäß § 57 AsylG genießen;
- Personen, deren Aufenthalt infolge der Ausstellung einer „Karte für Geduldete“ als geduldet gilt;
- türkische Staatsangehörige, die gemäß § 4c Abs. 1 AuslBG unter das Assoziationsabkommen EWR – Türkei⁸² fallen.⁸³

82 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei.

83 Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, *Employment of foreigners in Austria*, verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/publikationen/infoblaetter/auslbg/auslbg-englisch.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Darüber hinaus hat der Regionalbeirat die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung einhellig zu befürworten und der oder die Drittstaatsangehörige ist auf der Grundlage allgemein anerkannter Bestimmungen des internationalen Rechts bzw. bilateraler Abkommen zur Beschäftigung zuzulassen.

Zugang durch Befreiungsschein

Nach § 4c Abs. 2 AuslBG wird türkischen Staatsangehörigen aufgrund des Assoziationsabkommens von Amts wegen ein Befreiungsschein ausgestellt. Ein Befreiungsschein berechtigt zur Beschäftigungsaufnahme und wird für jeweils fünf Jahre ausgestellt.

Selbständige Tätigkeit

Drittstaatsangehörige, die länger als sechs Monate eine selbständige Tätigkeit ausüben wollen, benötigen dafür den entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Soll die selbständige Tätigkeit kürzer als sechs Monate dauern, fällt sie unter die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes und der bzw. die Drittstaatsangehörige benötigt dementsprechend ein Einreise- und Aufenthaltsvisum.

Obwohl die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit durch Drittstaatsangehörige nicht allgemein geregelt ist, sind die Zulassungsvoraussetzungen für die geplante Tätigkeit zu berücksichtigen. Was das Aufenthaltsrecht betrifft, ist eine selbständige Tätigkeit außer bei einem Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nicht zu untersagen, bei einer „Niederlassungsbewilligung“ kommt es auf den Aufenthaltswitz an. Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten (ErstantragsstellerInnen), benötigen einen Aufenthaltstitel, welcher die rechtmäßige Gewerbeausübung in Österreich zulässt (§ 14 Abs. 1 GewO).

Die folgenden Aufenthaltstitel können explizit zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ausgestellt werden:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für selbständige Schlüsselkräfte;
- „Niederlassungsbewilligung“;
- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“;
- „Daueraufenthalt – EU“;
- „Aufenthaltsbewilligung“ zur selbständigen Erwerbstätigkeit;
- „Aufenthaltsbewilligung“ zur befristeten selbständigen Tätigkeit (nicht länger als sechs Monate).

Im Allgemeinen dürfen natürliche Personen aus dem Ausland eine selbständige Tätigkeit in Österreich unter den gleichen Voraussetzungen wie öster-

reichische Staatsangehörige ausüben, wenn ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen geschlossen wurde (Prinzip der Gegenseitigkeit). Angehörige von Staaten, mit denen kein solches Abkommen besteht, dürfen ein Gewerbe (als nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit) wie österreichische Staatsangehörige ausüben, wenn sie sich gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten dürfen (§ 14 Abs. 1 GewO). Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass Personen, die ein Gewerbe anmelden, bereits bei der Beantragung des Aufenthaltstitels die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes nachweisen müssen. In diesem Zusammenhang gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewerbeausübung als Nachweis. Die Gewerbebehörde ist zur Ausstellung solcher Bescheinigungen verpflichtet (§§ 18 und 19 GewO).

Familienzusammenführung

Im Falle der Familienzusammenführung hängt der Zugang zur Beschäftigung auch von dem an die Familienangehörigen erteilten Aufenthaltstitel ab. Welcher Aufenthaltstitel an die Familienangehörigen erteilt wird, hängt vom Aufenthaltstitel der zusammenführenden Person ab, daher ist der Zugang zur Beschäftigung für die Familienangehörigen auch vom Status der zusammenführenden Person abhängig. Für die Familienangehörigen gibt es keine besonderen Regelungen.

4.2 Asylpolitik und Asylverfahren⁸⁴

4.2.1 Einreiseverfahren

Fremde, die in Österreich Asylstatus erhalten möchten, müssen in das Bundesgebiet einreisen. Gemäß § 17 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) darf ein Antrag auf internationalen Schutz ausschließlich in Österreich gestellt werden. Der Antrag gilt als eingebracht, wenn ein Fremder oder eine Fremde vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht.

84 Neben den rechtlichen Bestimmungen der betreffenden Gesetze wurden folgende Quellen für dieses Kapitel verwendet: Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner, 2012: 233-283; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Da die meisten Asylsuchenden⁸⁵ aus Ländern kommen, für die eine Visumpflicht besteht, benötigen sie zur Einreise sowohl ein gültiges Reisedokument als auch ein gültiges Visum, sonst handelt es sich um eine irreguläre Einreise. Der erste Schritt wäre, im Wohnsitzland ein Visum zu beantragen. Was Visumvorschriften betrifft, gelten für Asylsuchende dieselben Regelungen wie für alle anderen Drittstaatsangehörigen (→ für Einzelheiten siehe 4.1.1). Da es schwierig ist, ein Visum tatsächlich zu erhalten, reisen die meisten Asylsuchenden ohne Visum und daher irregulär nach Österreich ein.

4.2.2 Zulassungsbedingungen

Zulassungsverfahren

Es wird zwischen der Stellung und der Einbringung des Asylantrags unterschieden.

Die **Stellung des Antrags** ist an keinerlei Form gebunden. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein Asylsuchender oder eine Asylsuchende vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde den Wunsch nach Schutz vor Verfolgung äußert, gilt der Antrag (§ 17 Abs. 1 AsylG), und von diesem Augenblick an genießt der oder die Fremde einen „faktischen Abschiebeschutz“.⁸⁶ Mit Antragstellung ersucht der oder die Fremde um Schutz vor Verfolgung und um die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten. Wird der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt, so muss geprüft werden, ob im Hinblick auf den Grundsatz des Non-Refoulement bzw. der Nichtzurückweisung (§ 50 Fremdenpolizeigesetz (FPG)) eine Abschiebung in das Herkunftsland zulässig ist.

Nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine erste Befragung durchzuführen, insbesondere zur Ermittlung der Identität und der Reiseroute des oder der

85 Die österreichischen Bestimmungen enthalten keine explizite Definition des Begriffs „Flüchtling“. Stattdessen definiert § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG einen „Asylwerber“ als einen Fremden „ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens“. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einer solchen Person der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihr im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Aus § 3 Abs. 5 AsylG folgt, dass die „Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird,“ mit der Feststellung zu verbinden ist, „dass diesem Fremden damit (...) die Flüchtlingseigenschaft zukommt“. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Definition von „Flüchtling, der Asyl erhalten hat“ der Definition des Begriffs „Flüchtling“ entspricht.

86 Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, können bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung nicht abgeschoben werden (§ 12 AsylG), weil sie faktischen Abschiebeschutz genießen.

Fremden sowie zur erkennungsdienstlichen Behandlung dieser Person, sofern dies nicht bereits erfolgt ist und die Person zumindest das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 42 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 AsylG). Diese Befragung hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. Diese haben BeamtenInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl später festzustellen.

(→ Für Einzelheiten zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl siehe 2.3.1).

Gemäß § 17 Abs. 2 AsylG gilt der **Antrag** auf internationalen Schutz als **eingbracht**, nachdem das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das anschließende Vorgehen angeordnet hat. Nach § 43 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Basis der übermittelten Informationen, ob der oder die Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufenthaltsberechtigt ist oder nicht. Ist die Person aufenthaltsberechtigt, hat man diese aufzufordern, sich binnen 14 Tagen in einer Erstaufnahmestelle⁸⁷ oder Regionaldirektion des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl einzufinden (§ 43 Abs. 1 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz).⁸⁸ Wenn der oder die Fremde nicht aufenthaltsberechtigt ist, ist diese Person zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorzuführen oder, sofern die Vorführung zur weiteren Verfahrensführung nicht erforderlich ist, ist ihr zum Zwecke der Grundversorgung die kostenlose Anreise in eine Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen. Darüber ist der oder die Fremde gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 BFA-Verfahrensgesetz in geeigneter Weise zu informieren.

Bereits vor der inhaltlichen Antragsprüfung kann ein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die österreichische Asylbehörde feststellt, dass das Asylverfahren nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

87 Es gibt drei Erstaufnahmezentren in Österreich: in Traiskirchen (Niederösterreich), in Thalham (Oberösterreich) und am Flughafen Wien.

88 Das Bundesministerium für Fremdenwesen und Asyl hat eine Zentrale in Wien und eine Regionaldirektion in jedem Bundesland. Weitere Organisationseinheiten sind die Erstaufnahmezentren und eine Außenstelle in St. Pölten.

Die Stellung eines Asylantrags in Österreich ist unzulässig, wenn

- der oder die Asylsuchende in einem anderen Staat im Sinne von §§ 4 und 4a Asylgesetz Schutz vor Verfolgung finden kann,⁸⁹ oder
- ein anderer Staat für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist, insbesondere, wenn dies nach den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung der Fall ist.

Nach der Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz hat das Verfahren mit dem **Zulassungsverfahren** zu beginnen. Aus § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 AsylG ergibt sich, dass die Zulassung durch Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte zu erfolgen hat.

Entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht binnen 20 Tagen nach Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz, dass der Antrag zurückzuweisen ist, ist der Antrag zuzulassen, es sei denn, es werden Konsultationen gemäß der Dublin III-Verordnung⁹⁰ oder eines Vertrages über die Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz geführt (§ 28 Abs. 2 AsylG).

Asylverfahren

Ist Österreich zuständig, prüft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 3 Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz, ob der oder die Asylsuchende als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention⁹¹ zu betrachten ist oder Anspruch auf subsidiären Schutz hat bzw. ob der Antrag zurückzuweisen ist. Im erstinstanzlichen Verfahren spielt die Befragung des oder der Asylsuchenden eine zentrale Rolle. Darüber hinaus sammelt die Abteilung für Staatendokumentation im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aktuelle Informationen zu Drittstaaten. Diese

89 Gemäß § 4 Abs. 2 AsylG besteht Schutz im sicheren Drittstaat, wenn dem Fremden ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention in einem Staat offen steht, in dem er nicht gemäß § 8 Abs. 1 AsylG bedroht ist, oder ein Asylverfahren über einen sonstigen Drittstaat gesichert ist, und der Fremde während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat hat, sofern er im Herkunftsland gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist. In Fällen, welche denselben Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung betreffen, gilt dasselbe für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

90 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

91 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189, S. 137, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Jänner 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 606, S. 267.

Informationen dienen in erster Linie zur Beurteilung der Anträge im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben des oder der Asylsuchenden bzw. zur Feststellung, ob ein Drittstaat oder Herkunftsland als sicher gelten kann (§ 19 BFA-Verfahrensgesetz) oder ob ein anderer Drittstaat für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl je nach Stand des Ermittlungsverfahrens eine der folgenden Entscheidungen zu treffen (§ 29 Abs. 3 AsylG):

- Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte;
- Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten;
- Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten und Abweisung des Antrags auf Status des Asylberechtigten;
- Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz, entweder aufgrund des Vorhandenseins von Schutz in einem sicheren Drittstaat oder der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats oder aufgrund eines ausjudizierten Falls;
- Ablehnung des Asylantrags aus inhaltlichen Gründen;
- Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes.

Rechtsmittel

Gegen den zurückweisenden oder ablehnenden schriftlichen Bescheid kann die Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, eine Beschwerde erheben. Die Beschwerdefrist beträgt ab rechtswirksamer Zustellung des schriftlichen Bescheids im Normalfall 14 Tage, bei Zurückweisung eines Antrags oder einem Verlängerungsantrag eine Woche (§ 16 Abs. 1 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) und vier Wochen im Falle von unbegleiteten Minderjährigen.

Seit 1. Jänner 2014 werden Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschieden.

Im Allgemeinen sind Bescheide der ersten Instanz nicht durchsetzbar, bis das BVwG entschieden hat. Dennoch gibt es Fälle, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen der Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde.

Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung des Antrags macht es im Allgemeinen einen Unterschied, ob ein Asylantrag aus formellen Gründen zurückgewiesen oder aus inhaltlichen Gründen abgelehnt wird. Im Falle der Zurückweisung kann eine aufschiebende Wirkung, obwohl gesetzlich ausgeschlossen, trotzdem zuerkannt werden, wenn die Abschiebung in das Herkunftsland eine Gefahr

nach dem Grundsatz des Non-refoulement darstellt und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darum ersucht. Wird der Antrag zurückgewiesen, wird eine aufschiebende Wirkung per Gesetz zuerkannt, außer sie wird aberkannt.

Wie bereits angeführt, sind gegen Entscheidungen des BVwG Beschwerden an den VwGH oder den VfGH zulässig (→ siehe 4.1.2).

Beschleunigtes Verfahren

Im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015⁹² wurde die Möglichkeit eines beschleunigten Asylverfahrens eingeräumt, das nun in dem neu eingeführten § 27a des Asylgesetzes geregelt ist. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Verfahren für bestimmte Gruppen von AsylwerberInnen beschleunigt werden kann und längstens innerhalb von fünf Monaten zu entscheiden ist. In § 18 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz werden diese Personengruppen wie folgt definiert:

- AsylwerberInnen aus sicheren Drittstaaten;
- AsylwerberInnen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen;
- AsylwerberInnen, die über ihre wahre Identität, Staatsangehörigkeit oder die Echtheit ihrer Dokumente zu täuschen versucht haben;
- AsylwerberInnen, die keine Verfolgungsgründe vorgebracht haben;
- AsylwerberInnen, deren Vorbringen zu ihrer Bedrohungssituation offensichtlich nicht zutrifft;
- AsylwerberInnen, gegen die vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen wurde;
- AsylwerberInnen, die sich trotz Verpflichtung weigern, Fingerabdrücke abzugeben.

Diese Frist kann jedoch überschritten werden, wenn dies für eine ausreichende und vollständige Prüfung notwendig ist. In diesen Fällen muss das Verfahren wie allgemeine Verwaltungsverfahren längstens innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gleichermaßen kann für die oben angeführten Gruppen von AsylwerberInnen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde abgelehnt werden.

Grundversorgung

Der Bund hat eine Grundversorgungsvereinbarung mit den Ländern abgeschlossen, welche die Kompetenzen und die Bedingungen im Zusammenhang mit

92 BGBl. I Nr. 70/2015.

der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich regelt.⁹³ Schutzbedürftig sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Grundversorgungsvereinbarung:

- AsylwerberInnen während des Asylverfahrens;
- im Zulassungsverfahren zurückgewiesene oder abgelehnte AsylwerberInnen bis zu deren Ausreise;
- asylberechtigte Personen während der ersten vier Monate nach Zuerkennung des Asyls;
- vertriebene Personen;
- subsidiär Schutzberechtigte;
- Fremde mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“;
- Fremde, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind.

Eine weitere Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung ist die Hilfsbedürftigkeit des oder der Fremden.⁹⁴

Die Kostenaufteilung basiert auf der Grundversorgungsvereinbarung, die eine Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 60:40 vorsieht.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung umfasst die Grundversorgung die folgenden Leistungen:

- Unterbringung und Verpflegung;
- monatliches Taschengeld für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete Minderjährige, außer bei individueller Unterbringung;
- medizinische Untersuchung und Krankenversorgung;
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
- Information, Beratung und soziale Betreuung zur Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr;
- Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen;
- Fahrtkosten für den Schulbesuch und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen;

93 Die rechtliche Grundlage für die Grundversorgung ist das Grundversorgungsgesetz Bund (BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015) und die bezüglichen Landesgesetze zur Grundversorgung, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen.

94 Gemäß § 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung ist hilfsbedürftig, „wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält“.

- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall;
- Bekleidung als Sach- oder Geldleistung;
- Begräbniskosten;
- Rückreisekosten und eine einmalige Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Während des Zulassungsverfahrens ist der Bund für die Grundversorgung zuständig, in den späteren Phasen des Asylverfahrens sind die Länder für die Bereitstellung von Unterbringung, Taschengeld, Krankenversicherung usw. zuständig.

Im Allgemeinen wird die Grundversorgung beim Verlassen des Bundesgebietes eingestellt, sofern Österreich nicht aufgrund von internationalen Abkommen und Standards zur Rückübernahme verpflichtet ist. Die Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung ist beim Vorliegen eines bestimmten Grundes im Allgemeinen möglich (§ 3 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz Bund).

Unterstützung und Unterkünfte für AsylwerberInnen werden auch von einigen Nichtregierungsorganisationen angeboten, beispielsweise vom Diakonie Flüchtlingsdienst,⁹⁵ Integrationshaus,⁹⁶ Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock,⁹⁷ von der Volkshilfe Österreich⁹⁸ und anderen. Die Nichtregierungsorganisation Asylkoordination Österreich⁹⁹ unterstützt und koordiniert die Aktivitäten der Organisationen, die mit AsylwerberInnen (zusammen)arbeiten.

Familienverfahren

Für Familienangehörige von AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen gelten spezifische Bestimmungen, die im Asylgesetz geregelt sind. §§ 34 und 35 AsylG regeln das Familienverfahren für Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie AsylwerberInnen.

§ 2 Abs. 1 Z 22 AsylG legt die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ für den Zweck des Familienverfahrens im Sinne des Asylgesetzes fest.

95 Diakonie Flüchtlingsdienst, Über uns, verfügbar auf <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/ueber-uns/diakonie-fluechtlingsdienst> (Zugriff am 30. Juni 2015).

96 Integrationshaus, Über uns, verfügbar auf www.integrationshaus.at/de/ih/index.shtml?23 (Zugriff am 30. Juni 2015).

97 Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock, Über uns, verfügbar auf www.fraubock.at/ueber-uns/ (Zugriff am 30. Juni 2015).

98 Volkshilfe Österreich, *Hilfe für MigrantInnen und AsylwerberInnen*, verfügbar auf www.volks-hilfe.at/fluechtlingshilfe?referer=%2Fintegration (Zugriff am 30. Juni 2015).

99 Asylkoordination Österreich, Über uns, verfügbar auf www.asyl.at/about/mission.htm (Zugriff am 30. Juni 2015).

Nach dieser Bestimmung werden die folgenden Personen als Familienangehörige betrachtet:

- Elternteil eines minderjährigen Kindes;
- Ehegatte bzw. Ehegattin oder eingetragener Partner bzw. eingetragene Partnerin, wenn bei Antragstellung die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft im Herkunftsland bereits bestanden hat;¹⁰⁰
- minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers bzw. einer Asylwerberin oder eines bzw. einer Fremden, welchem bzw. welcher der Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder eines Asylberechtigten zuerkannt wurde;
- der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Das Asylgesetz verfolgt die Grundidee, allen Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang zu gewähren. Im Hinblick auf das Verfahren zur Familienzusammenführung bei anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten ist zu unterscheiden, ob die Familienangehörigen der zusammenführenden Person mit dieser gemeinsam in das Bundesgebiet eingereist sind oder sich noch im Ausland aufhalten.

Befinden sich die AntragstellerInnen bereits in Österreich, werden die Anträge gem. § 34 Abs. 4 AsylG gesondert von der Behörde geprüft; die Verfahren werden unter einem geführt und alle Familienangehörigen erhalten den gleichen Schutzzumfang. Unterschiedliche Kriterien gelten je nach Art des Schutzes, welcher der Person zu gewähren ist, die der Familie des Fremden angehört, dem Asylstatus oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde.

Sind die Familienangehörigen nicht gemeinsam mit der zusammenführenden Person eingereist, können nach § 35 Abs. 1 AsylG die im Ausland befindlichen Familienangehörigen eines bzw. einer Fremden, welchem bzw. welcher der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einbringen. Familienangehörige von Asylsuchenden können keinen solchen Antrag

100 Wenn das rechtserhebliche Verhältnis erst nach Eintritt ins Bundesgebiet bestanden hat, müssen der Ehepartner/ingetragene Partner im Zusammenhang mit den ordentlichen Regeln zur Familienzusammenführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes betrachtet werden. In diesem Fall müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfüllt werden. Laut § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist dies nur für Familienangehörige von Asylberechtigten möglich und wenn § 34 Abs. 2 AsylG nicht gilt, und nicht für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten.

aus dem Ausland stellen. Nach § 35 Abs. 2 AsylG kann die Vertretungsbehörde denjenigen Familienangehörigen, die mit einer Person mit subsidiärem Schutzstatus zusammengeführt werden wollen, die Einreise erst gewähren, nachdem die befristete Aufenthaltsberechtigung des bzw. der Fremden, dem bzw. der bereits subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, erstmals verlängert wurde (einjährige Wartefrist). Die Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen kann ohne die Einhaltung einer Wartefrist stattfinden.

Das Verfahren bei der österreichischen Vertretungsbehörde ist in § 35 AsylG und § 11 FPG geregelt. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 FPG in Verbindung mit § 26 FPG hat die Vertretungsbehörde dem oder der Familienangehörigen ein Visum D zu erteilen (Visum zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem Asylgesetz). AntragstellerInnen haben nach § 11 Abs. 1 FPG die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen. Gelingt es der antragstellenden Person nicht, ein Verwandtschaftsverhältnis anhand unbedenklicher Urkunden nachzuweisen, so hat die zuständige Behörde gemäß § 12a Fremdenpolizeigesetz die Möglichkeit des Nachweises mittels DNA-Analyse einzuräumen. Die Behörde hat die Person über diese Möglichkeit zu informieren, die Kosten für die erforderlichen Analysen hat aber die Person selbst zu tragen. Bestätigt das Ergebnis das behauptete Familienverhältnis, so kann die antragstellende Person nach Ankunft im Bundesgebiet die Kostenerstattung beantragen. Wenn die Person die Analyse verweigert, darf das von der Behörde nicht als Beweis gegen das Verwandtschaftsverhältnis aufgefasst werden. Darüber hinaus dürfen nur die Informationen über das Verwandtschaftsverhältnis verarbeitet werden.

Der Antrag des oder der Familienangehörigen auf Asylzuerkennung wird in Österreich vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geprüft. Es wird geprüft, ob zwischen dieser Person und dem Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigten ein Familienleben besteht und ob dieses Familienleben nicht in einem anderen Staat fortgesetzt werden könnte. Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Vertretungsbehörde mitteilt, dass dem Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich stattgegeben wird, hat die Vertretungsbehörde dem oder der Familienangehörigen ohne weitere Formalitäten ein Einreisevisum (gültig für vier Monate) auszustellen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann diese Mitteilung nur dann vornehmen, wenn gegen den Fremden, dem Asylstatus oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, keine Verfahren zum Entzug dieses Status anhängig sind und nachdem das Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass das öffentliche Interesse im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Einreise nicht entgegensteht. Nach Einreise des oder der Familienangehörigen in das Bundesgebiet hat diese Person einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 17 Abs. 1 und 2 AsylG zu stellen.

4.2.3 Aufenthaltsrecht

Gemäß § 12 Abs. 1 AsylG genießen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, faktischen Abschiebeschutz; dies gilt bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder, nach einer Unterbrechung, bis eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist.

Nach § 12 Abs. 2 AsylG wird der Aufenthalt eines oder einer Fremden, der oder die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und der bzw. die nicht aufenthaltsberechtigt ist, lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde geduldet, in dem sich der Aufenthaltsort dieser Person befindet. Darüber hinaus ist der Aufenthalt dieser Person im gesamten Bundesgebiet zulässig, wenn und solange dies

- zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;
- notwendig ist, um Ladungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten; oder
- für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung und Behandlung notwendig ist.

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens genießen Asylsuchende das Aufenthaltsrecht im gesamten Bundesgebiet solange ihnen faktischer Abschiebeschutz zukommt.

Aus § 28 Abs. 1 AsylG folgt, dass der oder die Fremde eine Aufenthaltsberechtigungskarte ab dem Zeitpunkt erhält, nachdem er bzw. sie zum Asylverfahren zugelassen wurde, sofern diese Person nach § 13 Abs. 1 AsylG aufenthaltsberechtigt ist. Die Aufenthaltsberechtigungskarte gilt bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung und dient als Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet (§ 51 AsylG).

Anerkannte Flüchtlinge haben ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet. Obwohl kein Aufenthaltstitel ausgestellt wird, kann der Flüchtlingsstatus durch die Ausstellung eines sogenannten „Konventionsreisepasses“ bescheinigt werden. Gemäß § 94 FPG hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl solche Konventionsreisepässe auf Antrag an anerkannte Flüchtlinge auszustellen. Dieser Reisepass dient auch als üblicher Reisepass und gilt für alle Staaten der Welt mit Ausnahme des Herkunftsstaats des Flüchtlings.

§ 52 Abs. 1 AsylG sieht die Ausstellung einer sogenannten „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“ an Personen mit subsidiärem Schutzstatus vor. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Während des laufenden Asylverfahrens können Asylsuchende im Allgemeinen keinen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erhalten, denn gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Satz 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gilt dieses Gesetz nicht, solange Fremden der Aufenthalt nach dem Asylgesetz und bisherigen Asylregelungen erlaubt ist.

Dies betrifft insbesondere Asylsuchende, deren Antrag auf internationalen Schutz bis zur Ausstellung einer durchsetzbaren Entscheidung für zulässig erklärt wurde, sowie Fremde, denen der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Darüber hinaus sieht § 1 Abs. 2 Z 1 Satz 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vor, dass das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht auf Fremde anwendbar ist, denen faktischer Abschiebeschutz zuerkannt wurde.

Das bedeutet unter anderem, dass Personen, die keinen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz anstreben (insbesondere Asylsuchende, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte), von der allgemeinen Pflicht gemäß § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache sowie von der Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ ausgenommen sind (→ für Einzelheiten siehe 4.1.3). Bei der Beantragung von internationalem Schutz müssen AsylwerberInnen die Voraussetzungen weder im Hinblick auf Unterkunft oder Krankenversicherung erfüllen noch über ein stabiles und regelmäßiges Einkommen verfügen.

Ist keine Anerkennung auf der Grundlage des Asylgesetzes möglich, können Asylsuchende auch einen Aufenthaltstitel gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes beantragen. In diesem Fall muss der Antragsteller oder die Antragstellerin alle im § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllen (→ für Einzelheiten siehe 4.1.2).

Verlängerung

Der Asylstatus wird auf eine unbegrenzte Zeit zuerkannt. Es folgt jedoch aus § 7 AsylG, dass der Asylstatus von Amts wegen mit Bescheid aberkannt werden kann, wenn

- ein Asylausschlussgrund nach § 6 AsylG vorliegt (z.B. wenn der Flüchtling eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt oder wegen bestimmter Verbrechen verurteilt wurde);
- einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist (z.B. wenn die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr gegeben sind); oder
- der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Flüchtlings in einem anderen Staat liegt.

Anders als anerkannte Flüchtlinge müssen **Personen mit subsidiärem Schutzstatus** nach § 8 Abs. 4 AsylG ihren vorerst auf ein Jahr befristeten Aufenthaltstitel verlängern lassen. Der Aufenthaltstitel kann auf Antrag des oder der Fremden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für subsidiären Schutzstatus weiterhin bestehen.

Andere Aufenthaltstitel

§§ 54 bis 57 AsylG enthalten die Bestimmungen zu den Aufenthaltstiteln, die aus berücksichtigungswürdigen Gründen Drittstaatsangehörigen erteilt werden können und die einen sogenannten **Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen** bilden. Gemäß § 54 Abs. 1 AsylG können diese erteilt werden als:

- „Aufenthaltsberechtigung plus“;
- „Aufenthaltsberechtigung“;
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“.

Alle drei Aufenthaltstitel berechtigen zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Die „Aufenthaltsberechtigung plus“ berechtigt zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 (AuslBG). Die „Aufenthaltsberechtigung“ und die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ berechtigen den Inhaber oder die Inhaberin auch zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit, vorausgesetzt, es wurde eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt. Nach § 54 Abs. 2 AsylG werden diese Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen für eine Dauer von einem Jahr ausgestellt; nur die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ ist verlängerbar.

Gemäß § 55 AsylG ist eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ solchen Fremden zu erteilen, deren Rückführung langfristig unzulässig wäre, weil die Beendigung des Aufenthalts in deren Privat- und Familienleben im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingreifen würde. Zusätzlich muss der oder die Drittstaatsangehörige Modul 1 der Integrationsvereinbarung (siehe Kapitel 3.4.1 und 4.1.3) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird. Wird nur die erste Voraussetzung erfüllt, hat die Behörde eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

Im Hinblick auf die Fortsetzung des Aufenthalts eines bzw. einer Fremden in Österreich muss die Behörde immer das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung und die Interessen der Person an Privat- und Familienleben abwägen.

In § 11 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie § 9 Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz werden die genaueren Kriterien festgelegt, die bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen sind. Diese sind:

- die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des bzw. der Fremden rechtswidrig war;
- das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- der Grad der Integration;
- die Bindungen zum Heimatstaat des bzw. der Fremden;
- die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- die Frage, ob das Privat- und Familienleben des bzw. der Fremden zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
- die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des bzw. der Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Bezüglich der Frage, ob das Privat- und Familienleben des bzw. der Fremden zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2013 präzisiert,¹⁰¹ dass dieser Punkt zwar zu berücksichtigen sei, jedoch nicht bedeute, dass ein während eines unsicheren Aufenthaltsstatus begründetes Familienleben keine Bedeutung hätte. In seiner Entscheidung vom 9. September 2013¹⁰² hat der VwGH festgestellt, dass das nach Art. 8 EMRK geschützte Familienleben nicht auf durch Eheschließung rechtlich formalisierte Beziehungen beschränkt sei, sondern auch faktische Familienbindungen außerhalb des Ehestandes erfasse. Auch eine aufrechte Lebensgemeinschaft falle unter das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben.

Stellt sich die Beendigung des Aufenthalts aufgrund der oben angeführten Kriterien als unzulässig heraus, ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind.

Gemäß § 56 AsylG kann auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, auch wenn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist, sofern:

101 VwGH, 26. Februar 2013, 2010/22/0073.

102 VwGH, 9. September 2013, 2013/22/0220.

- der oder die Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung sich nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufgehalten hat;
- mindestens die Hälfte dieses Aufenthalts rechtmäßig gewesen ist;
- die betreffende Person das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt und das Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht.

Werden nur die ersten zwei Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. § 56 Abs. 3 AsylG sieht vor, dass die Behörde den Grad der Integration des oder der Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen hat. Der nach § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG erforderliche Nachweis von Unterkunft, Krankenversicherung und ausreichenden finanziellen Mitteln kann auch durch eine Patenschaftserklärung erbracht werden.

Besonders schutzbedürftigen Personen kann von Amts wegen oder auf Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG erteilt werden. Die folgenden Personengruppen können einen solchen Aufenthaltstitel erhalten:

- Fremde, deren Aufenthalt seit einem Jahr geduldet wird,¹⁰³ die keine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik Österreich darstellen und die nicht wegen eines Verbrechens verurteilt wurden;
- Opfer oder Zeugen von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen;
- Opfer von Gewalt, wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Gemäß § 59 AsylG ist die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ verlängerbar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist von Amts wegen zu erteilen,¹⁰⁴ wenn:

- die Voraussetzungen des § 57 AsylG weiterhin vorliegen;

103 Der Aufenthalt von Fremden ist nach § 46a Fremdenpolizeigesetz zu dulden, wenn die Behörden zum Schluss kommen, dass eine Abschiebung unzulässig ist oder „aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenen Gründen unmöglich erscheint“.

104 Gemäß § 59 Abs. 4 AsylG in Verbindung mit § 41a Abs. 3 NAG.

- die antragstellende Person das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat;
- die in § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 AsylG aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁰⁵

Hat die antragstellende Person das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht absolviert und sind die in § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 AsylG aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen.

Darüber hinaus haben anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 45 Abs. 12 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zu erhalten (→ siehe 4.1.2 für die verschiedenen Arten von Aufenthaltstiteln), wenn sie diesen Status ohne Unterbrechung seit mindestens fünf Jahren innehaben und wenn:

- die in § 11 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz aufgezählten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind;
- das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz und Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ist auf die geforderte Fünfjahresfrist anzurechnen. Übersteigt dieser Zeitraum 18 Monate, ist er gänzlich anzurechnen (§ 45 Abs. 12 NAG).

Staatsbürgerschaft

Für AsylwerberInnen, die auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten, ist auch nach mehreren Jahren rechtmäßigen Aufenthalts die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft generell nicht möglich. Dafür sind mindestens zehn Jahre rechtmäßigen Aufenthalts und davon mindestens fünf Jahre rechtmäßiger Niederlassung im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz, siehe 4.1.3).

Gemäß § 11a Abs. 4 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz können **anerkannte Flüchtlinge** die österreichische Staatsbürgerschaft nach sechs Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts beantragen, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bescheinigt, dass kein Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG eingeleitet wurde bzw. dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens nicht vorliegen.

105 Nachweis einer Unterkunft, Krankenversicherungsschutz und ausreichend finanzielle Mittel. Außerdem darf der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die Beziehungen zwischen Österreich und einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Aufenthaltszeiten vor Erlangung des Asylstatus können berücksichtigt werden, vorausgesetzt es handelt sich um rechtmäßige Aufenthalte.

4.2.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Beschäftigung

AsylwerberInnen erhalten nach drei Monaten ab ihrer Zulassung zum Asylverfahren Zugang zum Arbeitsmarkt. Danach kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Beschäftigungsbewilligung auf der Grundlage der im Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten allgemeinen Voraussetzungen beantragen. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung setzt im Allgemeinen einen Arbeitsmarkttest durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich voraus. Gemäß § 4b Ausländerbeschäftigungsgesetz wird durch diesen Test geprüft, ob weder eine Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit noch eine am Arbeitsmarkt bereits verfügbare ausländische Person bereit und fähig ist, die Beschäftigung auszuüben, und ob die Situation und Entwicklung am Arbeitsmarkt eine solche Beschäftigung zulassen.

Darüber hinaus regelt seit April 2004 der Durchführungserlass zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz¹⁰⁶ des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit den Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt. Dieser Erlass verfügte zusätzliche Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang von AsylwerberInnen. Darin wird bestimmt, dass Beschäftigungsbewilligungen auch nach der dreimonatigen Wartefrist nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG und nur für Saisonarbeit, wie z. B. Beschäftigungen im Tourismus oder in der Gastronomie oder in der Land- und Forstwirtschaft, zu erteilen sind. Nach § 5 AuslBG können Asylsuchende für längstens sechs Monate als SaisonarbeiterInnen beschäftigt werden, wobei eine Verlängerung auf höchstens zwölf Monate innerhalb von 14 Monaten und bei Erntearbeiten um höchstens sechs Wochen möglich ist.

Reguläre Beschäftigungsbewilligungen können an Asylsuchende erteilt werden, wenn diese eine Lehre in einem Mangelberuf aufnehmen oder wenn sie nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz¹⁰⁷ leistungsberechtigt sind oder Notstandshilfe empfangen haben. Das ist der Fall, wenn die Person während der letzten 24 Monate für mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

106 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *Durchführungserlass vom April 2004 zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz* (BGBl I 28/2004), GZ: 435.006/6-II/7/2004.

107 BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 118/2015.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und genießen legalen freien Arbeitsmarktzugang (§ 1 Abs. 2 Z a Ausländerbeschäftigungsgesetz).

Selbständige Tätigkeit

Nach drei Monaten ab Stellung des Asylantrags dürfen AsylwerberInnen auch eine selbständige Tätigkeit ausüben, solange sie die Zugangsvoraussetzungen für die geplante Tätigkeit erfüllen (Einhaltung der Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung).

Im Allgemeinen dürfen Angehörige anderer Staaten eine selbständige Tätigkeit in Österreich unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsangehörige ausüben, wenn ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen geschlossen wurde (Prinzip der Gegenseitigkeit). Angehörige von Staaten, mit denen kein solches Abkommen besteht, Personen mit Asylstatus und Staatenlose dürfen ein Gewerbe (als nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit) wie österreichische Staatsangehörige ausüben, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen, welcher die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zulässt. Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten (ErstantragsstellerInnen), benötigen einen Aufenthaltstitel, welcher die rechtmäßige Gewerbeausübung in Österreich zulässt (§ 14 Abs. 1 GewO¹⁰⁸). Personen, die ein Gewerbe anmelden, müssen bei der Beantragung des Aufenthaltstitels nachweisen, dass sie zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sind. In diesem Zusammenhang gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewerbeausübung als Nachweis. Die Gewerbebehörde ist zur Ausstellung solcher Bescheinigungen verpflichtet (§§ 18 und 19 GewO).

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten

In einigen Bundesländern haben AsylwerberInnen die Möglichkeit, ohne Beschäftigungsbewilligung Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung oder gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinde zu erbringen; für eine solche Tätigkeit wird ein Anerkennungsbeitrag gemäß § 7 Abs. 5 Grundversorgungsgesetz Bund ausbezahlt (zurzeit höchstens 110 EUR monatlich).

108 BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 81/2015.

4.3 Rückkehr

Bei der Rückkehrpolitik Österreichs ist zwischen erzwungener und freiwilliger Rückkehr zu unterscheiden. Erzwungene Rückkehr bezieht sich auf Fälle, in denen eine Person aus einem bestimmten Grund zur Ausreise aus Österreich gezwungen wird, während die freiwillige Rückkehr der Person in das Herkunftsland, ein Transitland oder in einen anderen Drittstaat freiwillig erfolgt, entweder unabhängig oder mit Unterstützung (IOM, 2011: 105). Bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr wird der Rückkehrprozess von verschiedenen Seiten unterstützt.

Während das Fremdenpolizeigesetz Bestimmungen enthält, welche Einzelheiten der Rückführung sowie der sonstigen von den Organen der öffentlichen Sicherheit im Auftrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gesetzten Zwangsmaßnahmen regeln, besteht derzeit keine vergleichbare, umfassende Rechtsgrundlage für die freiwillige Rückkehr. Allerdings wird in einigen Bestimmungen vereinzelt darauf Bezug genommen (→ für Einzelheiten siehe 4.3.1).

Eine Rückkehr findet auch dann statt, wenn ein anderer Staat für die inhaltliche Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, insbesondere wenn dies nach den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung geschieht. In diesem Fall wird der Asylantrag zurückgewiesen und die antragstellende Person an den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt.

4.3.1 Unterstützte freiwillige Rückkehr

Für die freiwillige Rückkehr besteht in Österreich keine umfassende Rechtsgrundlage. Jedoch wird in § 12 Grundversorgungsgesetz Bund und in § 52a BFA-Verfahrensgesetz auf Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe Bezug genommen.

§ 12 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz Bund legt fest, dass Fremden, deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde, sowie AsylwerberInnen, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind zurückzukehren, Rückkehrhilfe gewährt werden kann. Nach Abs. 2 sind zumindest die notwendigen Kosten der Rückreise darin enthalten.

Gemäß § 52a BFA-Verfahrensgesetz kann einem bzw. einer Fremden in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens. Durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 wurde § 52a BFA-Verfahrensgesetz eingeführt und damit erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur

Rückkehrberatung vorgesehen. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt für Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, sowie für Asylsuchende, deren Antrag zurück- oder abgewiesen oder deren faktischer Abschiebeschutz aufgehoben wurde.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und das Bundesverwaltungsgericht haben gemäß § 52a Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz nun explizit die Möglichkeit, von der Rückkehrberatungsstelle darüber Auskunft zu erhalten, ob die Rückkehrberatung stattgefunden hat oder nicht.

§ 52a Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz sieht vor, dass dem oder der Fremden finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, wenn sich die Person zur Annahme der angebotenen Rückkehrhilfe und zur Ausreise entschließt.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 wird betont, dass „der freiwilligen Ausreise jedenfalls Vorrang vor der zwangsweisen Abschiebung gegeben werden soll“.¹⁰⁹

Die an den Programmen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr **beteiligten Hauptakteure** sind das Bundesministerium für Inneres, die Kärntner Landesregierung, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das IOM Landesbüro für Österreich, die Caritas, der Verein Menschenrechte Österreich, der Verein menschen.leben und LEFÖ-IBF.

Das Bundesministerium für Inneres finanziert das Beratungsangebot sowie die Rückkehr- und Reintegrationskosten einschließlich Reisekosten und einer Pauschale von bis zu 370,- EUR zur Förderung der Rückkehr und Reintegration, welche vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bewilligt wird.

Die Rückkehrberatung wird von Nichtregierungsorganisationen (wie Caritas, Verein Menschenrechte Österreich und Verein menschen.leben) angeboten, die vom Bundesministerium für Inneres beauftragt werden (§ 12 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz Bund). In Kärnten bietet das Amt der Kärntner Landesregierung Rückkehrberatung an.

IOM ist primär für die Logistik verantwortlich. Basierend auf einer im Jahr 2000 mit dem Bundesministerium für Inneres unterzeichneten Vereinbarung

109 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015), S. 10.

„Memorandum of Understanding“ setzt IOM ein freiwilliges humanitäres Rückkehrprogramm um, in dessen Rahmen bei der Organisation der Rückreise logistische und allgemeine Hilfe vor, während und nach der Rückkehr gewährt wird. Weiters hat das IOM Landesbüro für Österreich verschiedene Reintegrationsprojekte zusammen mit IOM-Missionen und Umsetzungspartnern in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates,¹¹⁰ in der Republik Moldau, Nigeria, Pakistan und in der Republik Tschetschenien durchgeführt.¹¹¹ Reintegrationshilfe in Form von zielgruppenspezifischen Projekten für Opfer von Menschenhandel werden überwiegend von LEFÖ-IBF umgesetzt.

4.3.2 Rückführung

Das Fremdenpolizeigesetz kennt die folgenden Rückführungsmaßnahmen:

- Bescheide, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen Drittstaatsangehörige erlassen kann:
 - Rückkehrentscheidung;
 - Einreiseverbot;
 - Anordnung zur Außerlandesbringung.
- Bescheide, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen BürgerInnen eines EWR-Staats oder der Schweiz oder gegen begünstigte Drittstaatsangehörige erlassen kann:
 - Ausweisung;
 - Aufenthaltsverbot.
- Maßnahmen, welche die Organe der öffentlichen Sicherheit ergreifen können:
 - Zurückweisung;
 - Zurückschiebung;
 - Abschiebung.

Rückkehrentscheidung

Eine Rückkehrentscheidung ist ein schriftlicher Bescheid, in dem dazu aufgefordert wird, das österreichische Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen; ein solcher Bescheid kann nur gegen Drittstaatsangehörige erlassen werden. Wie in § 52 Abs. 1 (FPG) festgehalten wird, kann das Bundesamt für Fremdenwesen und

110 Im Folgenden Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 genannt.

111 Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/unterst%C3%BCtzte-freiwillige-r%C3%BCckkehr-und-reintegration (Zugriff am 21. September 2015).

Asyl eine solche Rückkehrentscheidung gegen Drittstaatsangehörige erlassen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in letzterem Fall, wenn das Rückkehrentscheidungsverfahren innerhalb von sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

§ 52 Abs. 2 FPG in Verbindung mit § 10 AsylG sieht vor, dass eine Rückkehrentscheidung auch gegen Drittstaatsangehörige unter folgenden Voraussetzungen zu erlassen ist:

- Antrag auf internationalen Schutz wurde abgewiesen, da ein sicherer Drittstaat vorhanden ist;
- Antrag auf Asyl und auf subsidiären Schutz wurde abgewiesen;
- Asylstatus ohne Berechtigung auf subsidiären Schutz wurde aberkannt;
- subsidiärer Schutzstatus wurde aberkannt.

In solchen Fällen ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nur dann zulässig, wenn der Grundsatz des Non-refoulement nicht verletzt wird und wenn der bzw. die Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf einen anderen Aufenthaltstitel gemäß einem anderen Bundesgesetz hat. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige¹¹² (§ 52 Abs. 2 letzter Satz Fremdenpolizeigesetz).

In § 52 Abs. 3 FPG wird präzisiert, dass Rückkehrentscheidungen auch gegen Drittstaatsangehörige erlassen werden können, deren Antrag auf einen aus humanitären Gründen zu erlassenden Aufenthaltstitel (§ 55, 56 oder 57 AsylG; → für Einzelheiten siehe 4.2.3) abgewiesen wurde.

§ 52 Abs. 6 FPG sieht vor, dass sich Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates unverzüglich in diesen Staat zu begeben haben. Geschieht das nicht und ist die Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

112 Laut § 2 Abs. 4 Z 11 FPG ist ein begünstigter Drittstaatsangehörige „der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreicher, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht“.

Gemäß § 52 Abs. 4 FPG können Rückkehrentscheidungen auch gegen **sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltende Drittstaatsangehörige** erlassen werden, wenn:

- nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG (allgemeine Voraussetzungen) eintritt, welcher der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre;
- nachträglich ein Versagungsgrund eintritt, welcher der Erteilung des erteilten Einreisevisums entgegengestanden wäre, oder eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 FPG entfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist;
- eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt wurde und der bzw. die Drittstaatsangehörige im ersten Jahr des Aufenthalts mehr als vier Monate lang bzw. bei einem Aufenthalt zwischen einem und fünf Jahren ein Jahr lang keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist;
- der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht; oder
- das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (→ für Einzelheiten siehe 4.1.3) aus Gründen, die ausschließlich von der bzw. dem Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht erfüllt wurde.

§ 52 Abs. 5 FPG sieht vor, dass gegen Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen waren und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügen, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG die Annahme rechtfertigen, dass deren weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

Zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung muss eine weitere Voraussetzung erfüllt sein:

Wird durch eine Rückkehrentscheidung in das Privat- oder Familienleben eines oder einer Drittstaatsangehörigen eingegriffen, ist eine solche Entscheidung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) angeführten Ziele erforderlich ist. Das trifft in Fällen zu, in denen eine Rückkehrentscheidung in den Interessen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten notwendig ist (§ 9 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz). Zur Feststellung, ob durch eine solche Rückkehrentscheidung in das Privat- oder Familienleben des bzw. der Drittstaatsangehörigen

gen eingegriffen wird, werden in § 9 Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz die insbesondere zu berücksichtigenden Kriterien genannt (→ siehe 4.2.3).

Bei der Interessenabwägung im Sinne von Art. 8 EMRK sind nach Rechtsprechung des VfGH auch gesundheitliche Faktoren zu berücksichtigen.¹¹³ Daher ist eine schwere Erkrankung als privates Interesse im Sinne von Art. 8 EMRK zu berücksichtigen (Rutz, 2014: 26).

In Übereinstimmung mit § 52 Abs. 7 FPG ist keine Rückkehrentscheidung im speziellen Fall der Zurückschiebung zu erlassen, wenn ein Rückübernahmeabkommen mit dem Rückkehrstaat besteht und dieses Rückübernahmeabkommen vor dem 13. Jänner 2009 in Kraft getreten ist (§ 9a Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung).

Wenn der Niederlassungsbehörde Tatsachen bekannt werden, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, muss sie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darüber informieren.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung gemäß § 46 FPG in einen Staat oder mehrere Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus von der bzw. dem Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei.

Einreiseverbot

§ 53 Abs. 1 zweiter Satz Fremdenpolizeigesetz (FPG) definiert das Einreiseverbot als eine Anweisung, die einem bzw. einer Drittstaatsangehörigen die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten¹¹⁴ für einen bestimmten Zeitraum untersagt. Die Dauer des Einreiseverbotes hängt von der Schwere des betreffenden Vergehens ab. § 53 Abs. 1 FPG sieht vor, dass eine Rückkehrentscheidung mit der Erlassung eines Einreiseverbots verbunden werden kann.¹¹⁵ Diese Verknüpfung der beiden Maßnahmen bedeutet, dass ohne Rückkehrentscheidung kein Einreiseverbot besteht.

§ 53 Abs. 2 FPG regelt **Einreiseverbote von bis zu fünf Jahren** und führt die bei der Bemessung der Dauer zu berücksichtigenden Aspekte an. Das sind:

- das bisherige Verhalten des bzw. der Drittstaatsangehörigen;
- mögliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit;

113 VfGH, 20. September 2011, B760/11.

114 Für nähere Informationen über den räumlichen Geltungsbereich von Einreiseverboten siehe Rutz, 2014: 33–36.

115 Seit 1. Jänner 2014 sieht das Fremdenpolizeigesetz lediglich die Möglichkeit vor, diese beiden Maßnahmen zu verbinden. Vor dieser Änderung verlangte die rechtliche Bestimmung eine zwingende Verknüpfung.

- möglicher Widerspruch zu den in Art. 8 EMRK erwähnten öffentlichen Interessen.

Zur Beurteilung, ob eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit besteht, werden in § 53 Abs. 2 FPG die folgenden Arten von Fällen angeführt, die auf eine solche Beeinträchtigung hinweisen:

- mehrere Arten von Verwaltungsübertretung;¹¹⁶
- eine rechtskräftige Geldstrafe von mindestens EUR 1.000,- oder eine primäre Freiheitsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung;
- eine rechtskräftige Strafe wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes;
- vorsätzliche Finanzvergehen;
- eine rechtskräftige Strafe wegen eines Verstoßes gegen Prostitutionsvorschriften;
- Mittellosigkeit;
- unrechtmäßige Beschäftigung;
- eine Aufenthaltsehe;
- eine Aufenthaltsadoption.

In § 53 Abs. 3 FPG werden die Voraussetzungen für die Verhängung eines **Einreiseverbots** von **bis zu zehn Jahren** oder auf unbestimmter Dauer festgelegt. Einreiseverbote von bis zu zehn Jahren oder mehr können in Fällen verhängt werden, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des bzw. der Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

Im Hinblick auf diese relevanten Tatsachen werden in § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Gesetzes die folgenden Gründe für die Verhängung eines Einreiseverbots von bis zu zehn Jahren angeführt:

- rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat (Z 1 und 2);
- rechtskräftige Verurteilung wegen Zuhälterei;
- wiederholte Strafe wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

116 Zum Beispiel Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, oder Verstöße gegen die Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 81/2015), oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes (BGBl. Nr. 435/1996, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014), des Meldegesetzes (BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 52/2015), des Gefahrenstoffbeförderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 91/2013) oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015).

In § 53 Abs. 3 Z 5 bis 8 des Gesetzes werden die folgenden Gründe für die Verhängung eines **unbefristeten Einreiseverbots** angeführt:

- rechtskräftige Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren;
- Hinweise auf die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation oder auf das Begehen von terroristischen Straftaten, Terrorismusfinanzierung oder Anleitung zu terroristischen Straftaten;
- Gefährdung der nationalen Sicherheit durch das Verhalten des bzw. der Drittstaatsangehörigen, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten oder hetzerische Aufforderungen dazu;
- Billigung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im speziellen Fall der Zurückschiebung darf keine Rückkehrentscheidung erlassen und daher kein Einreiseverbot verhängt werden, wenn mit dem Rückkehrland ein Rückübernahmeabkommen besteht (§ 52 Abs. 7 FPG).

→ Für weitere Informationen siehe Rutz, 2014: 16–46.

Anordnung zur Außerlandesbringung

Gemäß § 61 Abs. 1 FPG kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Außerlandesbringung eines bzw. einer Drittstaatsangehörigen in den folgenden Fällen anordnen:

- Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß § 4a oder 5 AsylG;
- Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz wegen eines in einem anderen Dublin-Staat gestellten Antrags.

Als Folge einer solchen Anordnung wird die Abschiebung des bzw. der Drittstaatsangehörigen in das Zielland zulässig (§ 61 Abs. 2 FPG).

Wenn aus Gründen, die in der Person des bzw. der Drittstaatsangehörigen liegen, die Anordnung zur Außerlandesbringung eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde, und diese Gründe nicht von Dauer sind, ist die Anordnung für die notwendige Zeit aufzuschieben (§ 61 Abs. 3 FPG).

Nach § 61 Abs. 4 FPG tritt eine Anordnung zur Außerlandesbringung außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß § 28 AsylG zugelassen wird (→ für Einzelheiten siehe 4.2.2).

Ausweisung

Die in § 66 FPG geregelte Ausweisung betrifft lediglich BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie begünstigte Drittstaatsangehörige. Die Ausweisung kann gegen diese Personengruppen im Falle des irregulären Aufenthalts aus den in § 55 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz angeführten Gründen verhängt werden. Jene Gründe sind:

- Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit;
- fehlende, für die Anmeldebescheinigung erforderliche Nachweise;
- die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht liegen nicht mehr vor.

Gemäß § 66 Abs. 2 FPG hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die folgenden Umstände bei der Erlassung einer Ausweisung zu berücksichtigen:

- die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet;
- das Alter;
- den Gesundheitszustand;
- die familiäre und wirtschaftliche Lage;
- die soziale und kulturelle Integration;
- das Ausmaß der Bindungen zum Heimatstaat.

Nach § 66 Abs. 3 FPG ist die Erlassung einer Ausweisung gegen BürgerInnen des EWR oder Schweizer BürgerInnen oder gegen begünstigte Drittstaatsangehörige, die sich seit zehn Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben, dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des bzw. der Fremden davon ausgegangen werden kann, dass der Verbleib dieser Person im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich nachhaltig und maßgeblich gefährden würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig.

Aufenthaltsverbot

Das in § 67 FPG geregelte Aufenthaltsverbot kann gegen BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie begünstigte Drittstaatsangehörige verhängt werden (→ für Einzelheiten siehe FN 112).

Das Aufenthaltsverbot kann in Fällen verhängt werden, wo das Verhalten der betreffenden Personen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet (Rutz, 2014: 31).

Das persönliche Verhalten muss eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Gegen Personen, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, kann das Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass ihr Verbleib die

Sicherheit der Republik Österreich nachhaltig und maßgeblich gefährden würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig.

Nach § 67 Abs. 2 FPG kann ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von höchstens zehn Jahren verhängt werden.

§ 67 Abs. 3 FPG führt für die Verhängung unbefristeter Aufenthaltsverbote dieselben Gründe wie für Einreiseverbote an.

Gemäß § 67 Abs. 4 FPG sind bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbots alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen.

Zurückweisung

§ 41 FPG ermächtigt die Organe der öffentlichen Sicherheit dazu, Fremde, die nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einzureisen versuchen oder eingereist sind, anlässlich der Grenzkontrolle an der Einreise oder Weiterreise zu hindern (Zurückweisung).

Zurückschiebung

Eine weitere Form der Rückkehr, die speziell in Österreich existiert, ist die Zurückschiebung. Das österreichische Fremdenpolizeigesetz sieht diese Maßnahme in § 45 vor.

Nach dieser Bestimmung können Fremde nach der Einreise in das Bundesgebiet unter den folgenden Bedingungen zur Rückkehr gezwungen werden:

- nicht rechtmäßige Einreise und Betretung innerhalb von sieben Tagen;
- innerhalb von sieben Tagen nach Einreise aufgrund eines Rückübernahmeabkommens;
- Betretung innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig ist;
- Betretung bei der Ausreise, wenn der Aufenthalt nicht rechtmäßig war.

Die für die Zurückschiebung zuständigen Behörden sind die Organe der öffentlichen Sicherheit im Auftrag der Landespolizeidirektion. Innerhalb dieser sieben Tage darf keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Eine Zurückschiebung ist nur zulässig, solange noch kein anderes fremdenpolizeiliches Verfahren oder Asylverfahren stattgefunden hat.

Gemäß § 45a Fremdenpolizeigesetz ist die Zurückschiebung wegen des Grundsatzes des Non-refoulement in den folgenden Fällen verboten:

- Verletzung von Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK);
- Verletzung von Protokoll Nr. 6 oder 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe;
- eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts;
- stichhaltige Gründe für die Annahme, dass im anderen Staat das Leben oder die Freiheit der Person aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre;
- Widerspruch zu einer Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Abschiebung

Eine Abschiebung ist schließlich die Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, einer Anordnung zur Außerlandesbringung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbots und ist in § 46 FPG geregelt. Nach § 46 Abs. 1 FPG ist die Abschiebung im Auftrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesen Fällen durchzuführen:

- die Überwachung der Ausreise ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig;
- der Ausreiseverpflichtung wird nicht zeitgerecht nachgekommen;
- aufgrund bestimmter Tatsachen wird befürchtet, dass der oder die Fremde der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen würde;
- die Person ist trotz eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet zurückgekehrt.

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Abschiebung unzulässig, wenn der Grundsatz des Non-refoulement dadurch verletzt würde.

4.4 Verbindungen zu anderen Bereichen der Politik

Verschiedene Bereiche der Politik sind mit dem Thema Migration verknüpft. Der folgende Abschnitt bringt einen nicht erschöpfenden Überblick.

4.4.1 Migration und Gesundheit

Krankenversicherung

In Österreich ist für alle Erwerbstätige eine Krankenversicherung ab dem Zeitpunkt verpflichtend, zu dem das monatliche Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (2015: EUR 405,98 pro Monat). Das Krankenversicherungswesen ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie in mehreren einschlägigen Gesetzen geregelt.

Sobald eine Person eine Beschäftigung aufnimmt, wird die Person automatisch bei der Sozialversicherung angemeldet und genießt Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt auch für SchülerInnen und Studierende sowie PensionistInnen. Die Sozialversicherung umfasst Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

Drittstaatsangehörige, die ein Visum oder einen Aufenthaltstitel beantragen, haben einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, bei dem die Versicherung in Österreich leistungspflichtig ist, nachzuweisen (§ 21 Abs. 2 Z 3 FPG, § 11 Abs. 2 Z 3 NAG). Hat die betreffende Person Aussicht auf Beschäftigung, so ist damit die Pflichtversicherung verbunden und die Voraussetzung erfüllt. Nachziehende Familienangehörige können in der Regel (mit der zusammenführenden Person) mitversichert sein. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die Mitversicherten unmittelbar leistungsberechtigt sind. Versicherungen aus anderen Staaten werden akzeptiert, wenn sie in Österreich haftbar sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 bis 7 Grundversorgungsvereinbarung sind AsylwerberInnen sowie andere Personen in Grundversorgung (→ für Einzelheiten siehe 4.2.2) automatisch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert. In Einzelfällen werden zusätzliche Leistungen gewährt, die nicht von der Krankenversicherung gedeckt sind. Die Grundversorgung umfasst unter anderem medizinische Untersuchung, Krankenversorgung und die Möglichkeit, Pflegemaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Gesundheitsleistungen

In Österreich gibt es eine Reihe von Stellen, die Gesundheitsleistungen speziell für MigrantInnen erbringen, wie z.B. das FEM Süd Gesundheitszentrum für Frauen im Kaiser Franz Josef Spital in Wien, wo Beratungen in mehreren

Sprachen angeboten werden.¹¹⁷ Die Nichtregierungsorganisation Diakonie bietet neben anderen Leistungen psychotherapeutische Behandlung für Flüchtlinge an, die Gewalt, Krieg, Folter und Vergewaltigung erlebt haben.¹¹⁸

Irreguläre MigrantInnen dürfen in Österreich keine Sozialleistungen beziehen, sind nicht krankenversichert und haben auch nur in Notfällen Zugang zu medizinischer Versorgung. Amber-Med in Wien bietet zum Beispiel kostenfreie medizinische Versorgung und Beratung in mehreren Sprachen für Personen ohne Krankenversicherung.¹¹⁹

Darüber hinaus sind einige Akteure im Bereich weibliche Genitalienverstümmelung (*Female Genital Mutilation* oder FGM) und in der Betreuung von FGM-Opfern tätig. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt eine Schlüsselstellung bei der Bekämpfung derartiger Praktiken in Österreich ein.¹²⁰ Zu den in diesem Bereich tätigen NRO gehören beispielsweise StopFGM,¹²¹ FEM Süd oder die Frauenberatungszentren Afrikanische Frauen Organisation (Bright Future)¹²² und Orient Express.¹²³ Diese Organisationen bieten Frauen- und Mädchenberatung an und leisten Bewusstseinsbildung.

In den einzelnen Bundesländern finden sich auch einige MigrantInnenberatungszentren, die Ratsuchende in der jeweiligen Muttersprache betreuen, wie zum Beispiel der Verein ZEBRA¹²⁴ in Graz.

4.4.2 Migration und Genderfragen

Anfang 2014 lebten im Durchschnitt 737.800 Frauen ausländischer Herkunft in Österreich; das entspricht einem Anteil von ungefähr 17 Prozent der gesamten weiblichen Bevölkerung. Mit „ausländische Frauen“ sind alle Frauen gemeint, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Am 1. Jänner 2014 traf das auf rund 529.300 Frauen oder 12 Prozent der gesamten weiblichen Bevölkerung zu.

117 FEM Süd Gesundheitszentrum, verfügbar auf www.fem.at/FEM_Sued/femsued.htm (Zugriff am 21. September 2015).

118 Diakonie Flüchtlingsdienst, *Psychotherapie und Gesundheit*, verfügbar auf <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/psychotherapie-und-gesundheit> (Zugriff am 21. September 2015).

119 Amber-Med, www.amber-med.at/ (Zugriff am 21. September 2015).

120 Bundesministerium für Bildung und Frauen, *Genitalienverstümmelung (FGM)*, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/genitalverstuemmung.html (Zugriff am 21. September 2015).

121 stopFGM, www.stopfgm.net/ (Zugriff am 21. September 2015).

122 Afrikanische Frauen Organisation, www.african-women.org/ (Zugriff am 21. September 2015).

123 Orient Express, www.orientexpress-wien.com/ (Zugriff am 21. September 2015).

124 ZEBRA, www.zebra.or.at/cms/cms.php (Zugriff am 21. September).

2013 hatten durchschnittlich 854.800 Frauen in Österreich einen Migrationshintergrund (→ für eine Definition von Personen mit Migrationshintergrund siehe FN 68) (Österreichischer Integrationsfonds, ÖIF, 2015b: 6), was ungefähr 20 Prozent der gesamten weiblichen Bevölkerung Österreichs entspricht (ÖIF, 2015a: 8 und 10).

Aufgrund ihrer Herkunft sind Migrantinnen mehrfach belastet. Ihre Situation am Arbeitsmarkt ist erheblich schlechter als jene von Frauen ohne Migrationshintergrund. Migrantinnen haben schlechteren Zugang zu Gesundheitsvorsorge. Zu den speziellen Problemen, die auftreten, gehören häusliche Gewalt und Frauenhandel.¹²⁵

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen unterstützt Migrantinnen vor allem durch das ihm zugeordnete Interkulturelle Frauenservice, eine Plattform für die Kooperation zwischen den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.¹²⁶ Ein zentrales Thema für das Ministerium ist Gewalt gegen Frauen, einschließlich FGM und Zwangsheirat. Das Ministerium hat es sich zum Ziel gesetzt, die betroffenen Migrantinnen mit Informationen und Beratung zu unterstützen, und fördert zudem die Forschung sowie die Bewusstseinsbildung.

Das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen¹²⁷ ist eine Dachorganisation von 58 Beratungsstellen für Frauen und Mädchen in sämtlichen österreichischen Bundesländern. Neben dem Angebot von Beratungsdiensten ist das Netzwerk auch politisch engagiert und arbeitet mit Geldgebern zusammen.

125 Medien-Serviceestelle Neue Österreicher/innen, *Frauen aufgrund ihrer Herkunft mehrfach belastet*, 11. Mai 2012, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/05/11/migrantinnen-mehrfachbelastungen-und-herausforderungen/ (Zugriff am 21. September 2015).

126 Bundesministerium für Bildung und Frauen, *Interkulturelles Frauenservice*, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/interkulturelles_frauenservi.html (Zugriff am 21. September 2015).

127 Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen, www.netzwerk-frauenberatung.at (Zugriff am 21. September 2015).

4.4.3 Migration und Bildung

Grundsätzlich sind Fremde, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht nur zum Schulbesuch berechtigt, sondern gemäß dem Schulpflichtgesetz¹²⁸ auch dazu verpflichtet. Dementsprechend besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz). Ein Daueraufenthalt ist dann gegeben, wenn SchülerInnen die Absicht erklären, für mindestens ein Semester (sechs Monate) bleiben zu wollen; darunter fallen auch Kinder von Asylsuchenden, denn in der Regel dauert das Asylverfahren länger als sechs Monate, sowie Kinder mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und selbstverständlich auch Migrantenkinder, die im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind. In Österreich bedeutet die Schulpflicht, dass Kinder neun Jahre lang im Alter zwischen sechs und 15 Jahren die Schule besuchen müssen. Kinder, die kein Deutsch sprechen, werden als „außerordentliche Schüler bzw. Schülerinnen“ aufgenommen. Alle Migrantenkinder profitieren von der Pflichtschule sowie von allgemeinen Fördermaßnahmen für benachteiligte SchülerInnen. Es gibt gezielte Programme zur Förderung von SchülerInnen mit mangelnden Deutschkenntnissen durch zusätzliche Geldmittel und Deutschkurse.

Die österreichische Verfassung legt fest, dass öffentliche Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses allgemein zugänglich sind (Artikel 14 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz). Dieses Diskriminierungsverbot ist auch in den jeweiligen Schulorganisationsgesetzen der einzelnen Bundesländer festgeschrieben.

Der öffentliche Schulbesuch ist kostenlos. Nach der Pflichtschule sind weitere Bildungsmöglichkeiten vorhanden.

Die Universitäten sind auch für nichtösterreichische Staatsangehörige zugänglich, sofern diese die Zulassungsbedingungen erfüllen. Kompetenz in der deutschen Sprache ist auch hier wesentlich (§ 63 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 3 Z 3 und § 64 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz¹²⁹).

Auf die (neunjährige) Pflichtschule folgt die Berufsausbildung – eine Lehre oder Ausbildung an mittleren und höheren Schulen. Eine Person aus einem anderen Land kann ihre Fachausbildung unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen lassen.

Jedem Arbeitgeber bzw. jeder Arbeitgeberin steht es frei, die von ausländischen Arbeitskräften erworbenen Kompetenzen bei der Aufnahme sowie bei der

128 BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2015.

129 BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 21/2015.

Berechnung und Festsetzung des Entgelts nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen, auch wenn dies nicht explizit geregelt ist (informelle Anerkennung). Die formelle Anerkennung ist im Berufsausbildungsgesetz geregelt. Es muss zwischen der Anerkennung von Qualifikationen, der Anerkennung einer Ausbildung und der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung differenziert werden.

Bildungsprojekte werden auch von einigen Nichtregierungsorganisationen wie etwa der Volkshilfe¹³⁰ angeboten.

4.4.4 Migration und Entwicklung

In Österreich werden Migration und Entwicklung zumeist als zwei unterschiedliche politische Materien mit wenig Überschneidung behandelt. Ein Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die Mehrheit der MigrantInnen in Österreich aus Ländern der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums stammt, während die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs¹³¹ auf Entwicklungsländer konzentriert sind. Zudem spiegeln die Schwerpunktregionen und -länder der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit nicht die gegenwärtige Zuwanderungssituation in Österreich wider.¹³² Darüber hinaus ist die Zuständigkeit für die zwei Bereiche Migration und Entwicklung über mehrere Ministerien und Einrichtungen verteilt (CoMiDe, o.J.). Die Ziele der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind:

- Verminderung globaler Armut;
- Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit;
- Erhaltung der Umwelt im internationalen Kontext.¹³³

Viele Akteure sind an den öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs beteiligt: Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordiniert die österreichische Entwicklungspolitik und gestaltet die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit. Als Geschäftsstelle der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit setzt die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit diese Programme gemeinsam mit öffentlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie mit der

130 Volkshilfe Österreich, *Hilfe für MigrantInnen und AsylwerberInnen*, verfügbar auf www.volkshilfe.at/fluechtlingshilfe?referer=%2Fintegration (Zugriff am 21. September 2015).

131 Die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit Österreichs besteht aus Zahlungen von öffentlichen Mitteln an Entwicklungsländer, die bestimmte Kriterien erfüllen.

132 Für Details siehe Statistik Austria, 2015: 27.

133 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, *Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Aktivitäten*, verfügbar auf www.entwicklung.at/de/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/aktivitaeten/ (Zugriff am 21. September 2015).

Privatwirtschaft um.¹³⁴ Die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit hat zuletzt durch eine Erhöhung der Anzahl an geförderten Projekten mit Migrationsbezug auf dem Gebiet der Entwicklungskommunikation und der Bildung im Entwicklungskontext ihr Engagement im Bereich Migration und Entwicklung intensiviert.¹³⁵

Neben den Fördermitteln von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit fließen auch öffentliche Mittel von der Österreichischen Entwicklungsbank, verschiedenen Ministerien, den Bundesländern und den Gemeinden in das nationale Budget für Entwicklungshilfe.¹³⁶

In den letzten Jahren haben Nichtregierungsorganisationen und Diaspora-Organisationen einige Projekte und Initiativen zur Stärkung der Beziehung zwischen Migration und Entwicklung auf politischer Ebene in Österreich lanciert.

Mit dem Ziel, freiwillig Rückkehrende bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft vor Ort zu unterstützen, können die IOM-Projekte im Bereich freiwillige Rückkehr und Reintegration außerdem möglicherweise zur Entwicklung des jeweiligen Landes beitragen, und zwar insbesondere durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung erwerbsorientierter Aktivitäten, welche den Rückkehrenden ein selbständiges Leben ermöglichen.

4.4.5 Schleppereibekämpfung

Im österreichischen Recht gibt es verschiedene Bestimmungen, die direkt oder indirekt auf eine Eindämmung der irregulären Migration abzielen. Diese Bestimmungen sind in den folgenden Bundesgesetzen festgelegt:

- im Fremdenpolizeigesetz in Verbindung mit dem Schengener Grenzkodex und dem Visakodex;
- im AsylG;
- im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz;
- im Ausländerbeschäftigungsgesetz.

134 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Akteure, verfügbar auf www.entwicklung.at/de/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/akteure/ (Zugriff am 21. September 2015).

135 Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation, *Michael Fanizadeh: Über Diaspora Engagement in Österreich*, verfügbar auf www.vidc.org/index.php?id=1749&L=1&cid=1749 (Zugriff am 21. September 2015).

136 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Akteure, verfügbar auf www.entwicklung.at/de/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/akteure/ (Zugriff am 21. September 2015).

Sämtliche Maßnahmen sind durch den Grundsatz des Non-refoulement eingeschränkt (Kratzmann/Reyhani, 2012: 28; → für Einzelheiten siehe 4.3.2).

Der Tatbestand der Schlepperei wird in § 114 FPG geregelt. Schlepperei wird begangen, wenn jemand die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines bzw. einer Fremden in oder durch einen EU-Mitgliedstaat oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern. Dafür ist eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Bei erschwerenden Umständen (z.B. Tatwiederholung, größere Anzahl geschleppter Personen, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) kann die Freiheitsstrafe, je nach Einzelfall, auf bis zu zehn Jahren angehoben werden (§ 114 Abs. 2 bis 4 FPG).

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3 Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen, sowie das dem Bundesministerium für Inneres zugeordnete Bundeskriminalamt sind für alle Maßnahmen und Aktivitäten zuständig, die gegen irreguläre Migration gesetzt werden. Bei Gegenmaßnahmen ist Österreich auf die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten sowie den Herkunfts- und Transitländern angewiesen.

Anlässlich der Abschaffung der Grenzkontrollen am 21. Dezember 2007 im Zuge der Erweiterung des Schengen-Raums wurde die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten verstärkt, insbesondere mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn, und diese Kooperation wird weiterhin intensiviert. Eine multilaterale Zusammenarbeit findet auch in der Region statt, wie z.B. durch die Europol-Projekte EMPACT (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats) und FIMATHU (Facilitated Illegal Migration Affecting Austria and Hungary), die Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, die Schweiz, Serbien, Slowenien und die Tschechische Republik einschließen. Darüber hinaus wurden im Januar 2013 die beiden Sonderkommissionen Schlepperei Nord in Traiskirchen unter der Landespolizeidirektion Niederösterreich und Schlepperei Süd in Eisenstadt unter der Landespolizeidirektion Burgenland eingerichtet. Ziel der Sonderkommissionen ist es, Schleppernetzwerke durch gemeinsame, internationale Steuerung von großen Ermittlungsverfahren nachhaltig auszuschalten (Bundeskriminalamt, 2015: 12–13).

Laut dem vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegebenen Schlepperbericht wurden 2014 insgesamt 34.070 Personen im Zusammenhang mit Schlepperei oder irregulärer Migration aufgegriffen, eine Steigerung von 24 Prozent gegenüber 2013. Österreichische Sicherheitskräfte entdeckten 511 Schlepper,

12.791 rechtswidrig Eingereiste oder Aufhältige und 20.768 geschleppte Personen. Im Vergleich zu 2013 hat sich nur die Zahl der rechtswidrig eingereisten oder aufhältigen Personen verringert. Unter den Geschleppten stellten Angehörige der Staaten Arabische Republik Syrien (6.510), Afghanistan (4.069), Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 (1.429), Irak (925) und die Russische Föderation (897) den größten Anteil. Von den Personen, die nach rechtswidriger Einreise bzw. bei rechtswidrigem Aufenthalt aufgegriffen wurden, waren die meisten aus der Arabischen Republik Syrien (2.539), Eritrea (1.732), Nigeria (726), Indien (720) und Somalia (598) (Bundeskriminalamt, 2015: 10–11).

4.4.6 Menschenhandel

In der österreichischen Bundesgesetzgebung regelt § 104a Strafgesetzbuch¹³⁷ den Straftatbestand des Menschenhandels. Die Bestimmung wurde im August 2013 zur Umsetzung der sogenannten Menschenhandelsrichtlinie¹³⁸ novelliert. Nach § 104a begeht das Delikt des Menschenhandels, wer mit dem Vorsatz, eine volljährige Person auszubeuten, unter Einsatz unlauterer Mittel diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt. Die in § 104a für das Grunddelikt vorgesehene Freiheitsstrafe beträgt sechs Monate bis fünf Jahre. Eine erweiterte Freiheitsstrafe von zwischen einem und zehn Jahren gilt in Fällen, in denen die Tat z.B. im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder gegen Minderjährige begangen wurde (§ 104a Abs. 4 und 5 StGB). Zusätzlich zu § 104a Strafgesetzbuch wird § 217 Strafgesetzbuch zum Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels in Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel angewendet. Weitere Bestimmungen zur Sanktionierung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sind:

- Sklaverei (§ 104 StGB);
- Zuhälterei (§ 216 StGB);
- Ausbeutung eines bzw. einer Fremden (§ 116 FPG);
- Beschäftigung irregulär aufhältiger ausländischer Staatsangehöriger (§ 28c Abs. 2 Z 2 AuslBG).

→ Für weitere Informationen siehe Reyhani, 2014: 11–12.

137 BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 46/2013.

138 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

Aufgrund der zentralen Lage in Europa ist Österreich als Transit- und Ziel-land vom Menschenhandel betroffen. Die wichtigsten Formen des Menschenhandels sind sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung, einschließlich Zwangs- betelei und Zwangsarbeit im Haushalt.¹³⁹ Der österreichische Ansatz umfasst nationale Koordination, Prävention, Schutz für Opfer des Menschenhandels, Straf- verfolgung und internationale Kooperation. Zusätzlich zur Ratifizierung aller rele- vanten internationalen Abkommen gründete Österreich 2004 die **Taskforce Men- schenhandel**¹⁴⁰ unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Europa, Integra- tion und Äußeres. Der Taskforce gehören VertreterInnen aller relevanten Minis- terien und Regierungsstellen sowie der österreichischen Bundesländer, eingeladenen Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen an. Zu deren Auf- gaben gehören die Koordinierung der Maßnahmen im Kampf gegen Menschen- handel in Österreich, die Bereitstellung von Informationen zu relevanten Projek- ten, die Früherkennung von Trends im Menschenhandel sowie die Stärkung der Kooperation zwischen allen relevanten Akteuren. Darüber hinaus beschloss die österreichische Regierung im April 2015 den vierten **Nationalen Aktionsplan** zur Bekämpfung des Menschenhandels (2015–2017), der einzelne Kapitel zu Themen wie nationaler und internationaler Koordination und Kooperation, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung, Monitoring und Evaluierung umfasst.¹⁴¹

Auf operativer Ebene arbeitet das dem Bundesministerium für Inneres zuge- ordnete **Bundeskriminalamt** als Teil des an der Aufklärung von Fällen des Men- schenhandels mit einem umfassenden Netzwerk zusammen, dem alle relevanten österreichischen Behörden angehören. Seit 2010 wird eine Menschenhandels-Hot- line angeboten, bei der man rund um die Uhr Informationen und Hinweise zu Menschenhandel vertraulich abgeben kann. Auf internationaler Ebene setzt das Bundeskriminalamt seine bilateralen und multilateralen Kontakte und Netzwerke im Kampf gegen internationale Verbrechen ein.¹⁴² Zu den konkreten Aktionen des Bundesministeriums für Inneres gehören bewusstseinsbildende Maßnahmen für die Polizei- und GrenzschutzbeamtenInnen sowie für MedienvertreterInnen, Ausbildung und Kurse für PolizeischülerInnen, weiterbildende Maßnahmen für

139 Europäische Kommission, *Together Against Trafficking in Human Beings: Austria*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/anti-trafficking/content/nip/austria_en (Zugriff am 24. September 2015).

140 Bundesministerium für Inneres, *Task Force zu Bekämpfung des Menschenhandels*, verfügbar auf http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Folder_Task_Force_Menschenhandel.pdf (Zugriff am 18. Dezember 2015).

141 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Kampf gegen Menschenhandel*, ver- fügbar auf www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunkthemen/kampf-gegen-menschenhandel/ (Zugriff am 24. September 2015).

142 Bundeskriminalamt, *Meldestelle Menschenhandel*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/menschenhandel/start.aspx (Zugriff am 24. September 2015).

BeamtInnen in Polizei-, Einwanderungs- und Asylbehörden sowie mehrsprachige Informationskampagnen. Unter den Bildungsmaßnahmen finden sich Schulungen zur Bewusstseinsbildung mit dem Ziel der besseren Erkennung von Opfern des Menschenhandels in Schubhaft und an Erstaufnahmestellen, sowie zum Thema Kinderhandel. Zurzeit nimmt das Bundeskriminalamt an einem Projekt unter Federführung des IOM Landesbüros für Österreich teil; im Rahmen dessen werden Personen in Methoden zur Erkennung möglicher Opfer des Menschenhandels ausgebildet, darunter BeamtInnen des Asylwesens, RechtsberaterInnen sowie das Beratungspersonal in Aufnahmezentren.

Weiters ist das Bundesministerium für Inneres in die Umsetzung von und Teilnahme an internationalen Projekten zur Bekämpfung des Menschenhandels involviert. Bei diesen Projekten geht es beispielsweise um Migration und Entwicklung in der Republik Moldau, unterstützte freiwillige Rückkehr, die Vorbeugung von Kinderhandel und Zwangsbettelei oder um die Einrichtung eines paneuropäischen Monitorings von Menschenhandel. Auf internationaler Ebene hat sich Österreich zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel an bilateralen Konsultationen und am Austausch von Best Practice-Beispielen mit anderen EU-Mitgliedstaaten beteiligt, insbesondere mit Bulgarien und Rumänien, sowie mit Staaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik, darunter vor allem mit Belarus und der Republik Moldau (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 2013: 6–7).

Die meisten am Kampf gegen den Menschenhandel beteiligten Akteure haben ihren Sitz in Wien. Die Nichtregierungsorganisation (NRO) LEFÖ-IBF – **Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel** ist ein anerkanntes Hilfszentrum für Migrantinnen, die von Menschenhandel betroffenen sind.¹⁴³

Seit Dezember 2013 wird direkte Hilfe auch für männliche Opfer von Menschenhandel angeboten. Das **Männergesundheitszentrum** setzt zurzeit ein vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördertes Pilotprojekt mit dem Ziel um, Männern, die von Menschenhandel betroffen sind, Beratung und materielle Hilfe anzubieten. Die Unterstützungsmöglichkeiten reichen von der Bereitstellung einer Notunterkunft über psychologische Intervention, Sozialarbeit bis hin zu psychosozialer Prozessbegleitung in Kooperation mit LEFÖ-IBF.¹⁴⁴

143 LEFÖ, www.lefoe.at/index.php/News_en.html (Zugriff am 24. September 2015).

144 Männergesundheitszentrum MEN, *Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind*, verfügbar auf www.men-center.at/typo2013/typo3/via.html (Zugriff am 24. September 2015).

Im Falle von Kinderhandel ist die Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Wohnsitzbundesland des Kindes für dessen Wohl zuständig. Wien ist jedoch das einzige Bundesland mit einem speziell auf die Hilfe für Opfer des Kinderhandels ausgerichteten Zentrum. Die „**Drehscheibe**“, eine Kinder- und Jugendeinrichtung der Wiener Stadtverwaltung, ist ein Krisenzentrum für Kinder und unbegleitete Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen sind. Ziel des Krisenzentrums ist, diese Kinder nicht nur zu betreuen, sondern für sie auch langfristige Lösungen im jeweiligen Herkunftsland ausfindig zu machen. Die „Drehscheibe“ hält Schulungen für SozialarbeiterInnen aus einer Reihe von Herkunftsländern und unterstützt die Errichtung von Krisenzentren in diesen Ländern (Bliem, o.J.).

Zu den weiteren Dienstleistungseinrichtungen, die von Menschenhandel Betroffene unterstützen, gehören die NRO **Herzwerk**,¹⁴⁵ die in der Prostitution tätigen Frauen und Männern hilft; die NRO **EXIT**,¹⁴⁶ die Menschenhandel aus Afrika bekämpft; die **Caritas**¹⁴⁷ im Bundesland Kärnten; die NRO **Footprint**,¹⁴⁸ die Bildungschancen und Rechtsberatung anbietet; und die religiös orientierte Organisation **SOLWODI**,¹⁴⁹ die Unterkunft und Hilfe für Frauen bietet, die aus der Prostitution aussteigen wollen. Reintegrationsunterstützung für von Menschenhandel Betroffene, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren möchten, wird von der **Internationalen Organisation für Migration** angeboten.¹⁵⁰

145 Herzwerk, <http://herzwerk-wien.com/en/> (Zugriff am 24. September 2015).

146 EXIT, www.ngoexit.org/ (Zugriff am 24. September 2015).

147 Caritas, *Talitha – Beratungsstelle für SexarbeiterInnen und Opfer von Menschenhandel*, verfügbar auf www.caritas-kaernten.at/hilfe-einrichtungen/nothilfe/menschenhandel/ (Zugriff am 24. September 2015).

148 Footprint, www.footprint.or.at/ (Zugriff am 24. September 2015).

149 SOLWODI Österreich, www.solwodi.at/ (Zugriff am 24. September 2015).

150 Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *CARE: Koordinierter Zugang zur Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/care-koordinierter-zugang-zur-reintegration-von-betroffenen-von-menschenhandel-0 (Zugriff am 25. September 2015).

5.

ZUSAMMENFASSUNG

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die österreichische Asyl- und Migrationspolitik fällt hauptsächlich unter die Zuständigkeit des Bundes im Gegensatz zu jener der Bundesländer, insbesondere unter jene des BMI, des BMEIA und des BMASK. Dennoch sind die Bundesländer hauptsächlich für Sozialhilfe auch in Bezug auf MigrantInnen und Flüchtlinge zuständig. Die rechtliche Situation in Bezug auf öffentliche Hilfe ist daher je nach Bundesland unterschiedlich und eher komplex. Diskrepanzen im Bereich der Sozialhilfe wurden jedoch zu einem gewissen Grad durch den Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen reduziert. Das österreichische Migrationssystem umfasst in jedem Fall eine hohe Zahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich Ministerien, andere Behörden, Gesetzgebung, Gerichte, NRO, internationale Organisationen und MigrantInnen selbst.

Ein Hauptanteil des österreichischen Bevölkerungswachstums der letzten Jahrzehnte ist der Immigration zuzuschreiben. Drei wesentliche Ereignisse in der modernen österreichischen Geschichte der Migration waren die Ankunft von Ungarn nach dem Aufstand im Jahr 1956, die Flucht von Tschechoslowaken im Jahr 1968 und der Krieg in ehemaligen Jugoslawien im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Prägend war auch die Zuwanderung sogenannter „Gastarbeiter“ ab den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Mittlerweile versucht Österreich, insbesondere mit Hilfe der sogenannten „Rot-Weiß-Rot – Karte“, qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Der Integration von Zuwanderern in Österreich wird mittlerweile immer größere Aufmerksamkeit geschenkt. Zum Beispiel müssen grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erworben werden, um bestimmte Aufenthaltstitel erlangen zu können. Außerdem müssen Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung im Allgemeinen die sogenannte Integrationsvereinbarung erfüllen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen im Migrationsbereich sind das Asylgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz, deren Zusammenspiel oft durchaus komplex ist. Weiters machen auch häufige Novellen das österreichische Migrationsrecht zu einer komplizierten Materie. Auch werden viele Gesetze durch Rechtsakte der Europäischen Union vorbestimmt, wodurch die rechtliche Situation noch weiter an Komplexität gewinnt. Insbesondere die Vielfalt an Aufenthaltstiteln im österreichischen Migrationsrecht ist schwierig zu überblicken.

Bislang können Asylanträge im Allgemeinen ausschließlich auf österreichischem Territorium eingebracht werden. Im Gegensatz dazu müssen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Regelfall im Ausland bei der jeweiligen

Vertretungsbehörde gestellt werden. Um nach Österreich einreisen zu können, sind prinzipiell sowohl ein gültiges Reisedokument (Pass), als auch ein gültiges Visum erforderlich. Das österreichische Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz unterscheidet hauptsächlich zwischen vorübergehendem Aufenthalt und langfristiger Niederlassung. Für jedes Jahr erlässt die Bundesregierung eine Niederlassungsverordnung, in welcher die Quoten für bestimmte Aufenthaltstitel und Beschäftigungsbewilligungen festgelegt sind.

Eine wesentliche Veränderung im österreichischen Rechtssystem war die Errichtung von Verwaltungsgerichten im Jahr 2014. Nun kann jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vor einem unabhängigen Verwaltungsgericht mit umfassender Prüfungsbefugnis angefochten werden. Diese Verwaltungsgerichte sind dazu gedacht, unabhängige Tribunale im Sinne von Artikel 6 EMRK darzustellen. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind Rechtsmittel an den VfGH und an den VwGH möglich.

Hauptfaktoren für die Entwicklung der österreichischen Migrationspolitik sind rechtliche Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Österreich ist in den letzten Jahren mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Asylsuchenden konfrontiert, sodass Migration ein sensibles und aktuelles Thema in Österreich ist. Die jüngste wesentliche Entwicklung ist der plötzliche Zustrom einer sehr großen Zahl von MigrantInnen in der zweiten Jahreshälfte von 2015. Diesem kürzlichen Zustrom wurde mit erheblichen Anstrengungen und Unterstützung auch seitens der Zivilgesellschaft begegnet. Zurzeit liegt ein Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums für Inneres vor, durch welchen Flüchtlingen anfänglich nur ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden soll. Des Weiteren sollen die Regelungen zu Familienzusammenführungen verschärft werden.

ANHANG

ANHANG

A.1 Liste der Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
AsylG	Asylgesetz 2005
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GewO	Gewerbeordnung
GVG-B	Grundversorgungsgesetz Bund

GVV	Grundversorgungsvereinbarung
ICMPD	International Centre for Migration Policy Development ICMPD
IOM	Internationale Organisation für Migration
LEFÖ	LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen)
LEFÖ-IBF	LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)
LVwG	Landesverwaltungsgericht
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich
NKP	Nationaler Kontaktpunkt
NRO	Nichtregierungsorganisation
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RWR – Karte (plus)	Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

A.2 Organigramm

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres BMEIA – www.bmeia.gov.at

*Visa, Entwicklungspolitik, Integration,
Beziehungen mit Drittstaaten*

- Visaverfahren und Konsulargebühren
- Entwicklungszusammenarbeit und Koordination der gemeinsamen Entwicklungspolitik
- Zusammenarbeit mit UNHCR und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes
- Integration

Bundesministerium für Inneres BMI – www.bmi.gov.at

*Einwanderungspolitik, Asylpolitik, Integration,
Arbeitsmarktzugang, Aufenthaltstitel, Quoten,
irreguläre Migration, Grenzkontrolle, Zurück-
schiebungen, freiwillige Rückkehr, Abschiebungen,
Staatsbürgerschaft*

- Überwachung des Eintrittes in und des Austrittes aus dem Bundesgebiet
- Fremdenpolizeiliche Angelegenheiten
- Ein- und Auswanderungswesen
- Asylangelegenheiten
- Aufenthaltsverbote, Ausweisungen und Abschiebungen
- Auslieferungsangelegenheiten
- Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft
- Mitwirkung an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration

Vertretungsbehörden

Visa

- Ausstellung von Visa

Österreichischer Integrations- fonds

ÖIF – www.integrationsfonds.at

*Unterstützung für anerkannte
Flüchtlinge und MigrantInnen im
Integrationsprozess*

- Umsetzung der „Integrationsvereinbarung“
- Verwaltung der vom Asyl-Migrations- und Integrationsfonds finanzierten Projekte im Auftrag des BMEIA
- Verwaltung von Projekten, die vom Europäischen Integrationsfonds finanziert werden

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl BFA – www.bfa.gov.at

*Internationaler Schutz, Aufenthaltstitel, Rückkehr-
entscheidungen*

- Erstinstanzliches Asylverfahren
- Zuerkennung und Aberkennung des Asylstatus und des subsidiären Schutzstatus
- Erlassung von Rückkehrentscheidungen und wo anwendbar, von Einreiseverboten und Vollstreckungsbescheiden
- Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- Ausstellung von Dokumenten im Zusammenhang mit Asylverfahren
- Entscheidungen über Schubhaft und gelindertes Mittel
- Ausstellung von Rückkehrzertifikaten
- Vollzug des Grundversorgungsgesetzes Bund als Bundesbehörde
- Freiwillige Rückkehr

Legende:



Verhältnis der Weisungsgebundenheit



Sonstiges Verhältnis

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**
BMASK – www.bmask.gv.at

Arbeitsmarkt, allgemeine Sozialpolitik

- Festlegung der Quoten für Beschäftigungsbewilligungen
- Festlegung der Ausnahmen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Regelungen zu Beschäftigungsbewilligungen für bestimmte Personengruppen

Dezentralisierte Behörden

*Sozialleistungen
Staatsbürgerschaft
Aufenthaltstitel*

- Grundversorgung
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Staatsbürgerschaft

Arbeitsmarktservice
AMS – www.ams.at

Arbeitsmarkt

- Erteilung und Verwaltung von Beschäftigungsbewilligungen

Gerichtliche Kontrolle

Rechtsmittel

Bundesverwaltungsgericht

BVwG – www.bvwg.gv.at

Beschwerden gegen Entscheidungen der
Bundesbehörden

Landesverwaltungsgerichte

LVwG

Beschwerden gegen Entscheidungen der
Landesbehörden

Verwaltungsgerichtshof

VwGH – www.vwgh.gv.at

Außerordentliche Rechtsmittelinstanz

Verfassungsgerichtshof

VfGH – www.vfgh.gv.at

Außerordentliche Rechtsmittelinstanz

A.3 Verzeichnis der in der Studie erwähnten Organisationen

I. STAATLICHE INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN

▶ **Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit**

Zelinkagasse 2, 1010 Wien

Tel. : + 43 (0)1 903 99-0

E-Mail: office@ada.gv.at

Website: www.entwicklung.at

▶ **Arbeitsmarktservice (AMS)**

Treustraße 35–43, 1200 Wien

Tel.: +43 (0)1 33178-0

E-Mail: ams.oesterreich@ams.at

Website: www.ams.at

▶ **Bundeskriminalamt Österreich**

Josef-Holaubek Platz 1, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 248 36

Website: www.bmi.gv.at/cms/bk/_news/start.aspx

▶ **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)**

Erdbergstraße 192–196, 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 601 49-0

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Website: www.bvwg.gv.at

▶ **Bundeskanzleramt (BKA)**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 531 15-0

Website: www.bundeskanzleramt.at

▶ **Bundesfinanzgericht**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)810 001 228

Website: www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-organisation/bundesfinanzgericht.html

▶ **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)**

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 50 11 50-0

Website: www.bmeia.gv.at

▶ **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**

Landstraßer Hauptstraße 169, 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 531 26-5001

E-Mail: BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at

Website: www.bfa.gv.at

Erstaufnahmezentren:

▶ **Erstaufnahmestelle Flughafen**

Nordstraße, Objekt 800, 2320 Schwechat

Tel.: +43 (0)1 701 50-575

E-Mail: BFA-EAST-Flughafen@bmi.gv.at

▶ **Erstaufnahmestelle Ost**

Otto Glöckelstraße 24, Haus 17, 2514 Traiskirchen

Tel.: +43 (0) 2252 5053

E-Mail: BFA-EAST-Ost-Einlaufstelle@bmi.gv.at

▶ **Erstaufnahmestelle West**

Thalham 80, 4880 St. Georgen im Attergau

Tel.: +43 (0) 7667 21741

E-Mail: BFA-EAST-West-Einlaufstelle@bmi.gv.at

Regionaldirektionen

Siehe www.bfa.gv.at/kontakt/start.aspx

▶ **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 00 – 0

E-Mail: post@sozialministerium.at

Website: www.sozialministerium.at

▶ **Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF)**

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Tel.: +43 (0)1 531 20-0

E-Mail: ministerium@bmbwf.gv.at

Website: www.bmbwf.gv.at

- ▶ **Bundesministerium für Inneres (BMI)**
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531 26-0
E-Mail: post@bmi.gv.at
Website: www.bmi.gv.at

- ▶ **Landespolizeidirektionen (LPD)**
Für Anschriften siehe www.polizei.gv.at/alle/kontakt.aspx
Für Internetadressen siehe www.polizei.gv.at

- ▶ **Oberster Gerichtshof**
Schmerlingplatz 11, 1011 Wien
Tel.: +43 (0)1 521 52 0
Website: www.ogh.gv.at

- ▶ **Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)**
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 12 03
E-Mail: wien@integrationsfonds.at
Website: www.integrationsfonds.at

- ▶ **Österreichisches Parlament**
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
Tel.: +43 (0)1 401 10-0
E-Mail: services@parlament.gv.at
Website: www.parlament.gv.at

- ▶ **Task Force Menschenhandel**
Unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Europa, Integration und
Äußeres – Abteilung IV/2
Tel.: +43 (0) 501150-3879
E-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at

- ▶ **Verfassungsgerichtshof**
Freyung 8, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531 22-0
E-Mail: vfg@vfg.gv.at
Website: www.vfg.gv.at

- ▶ **Verwaltungsgerichtshof**
Judenplatz 11, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531 11-0
Website: www.vwgh.gv.at

II. INTERNATIONALE INSTITUTIONEN

- ▶ **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**
Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien
Tel.: +43 (0)1 580 30 – 0
E-Mail: information@fra.europa.eu
Website: <http://fra.europa.eu/de>
- ▶ **Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in Österreich**
Postfach 550, 1400 Wien
Tel.: +43 (0)1 260 60 4048
Website: www.unhcr.at
- ▶ **International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)**
Gonzagagasse 1, 5. Stock, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 504 46 77 0
E-Mail: icmpd@icmpd.org
Website: www.icmpd.org
- ▶ **Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**
19 Avenue de la paix, 1202 Genf (CH)
Tel.: +41 22 734 60 01
Website: www.icrc.org
- ▶ **Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich**
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 585 33 22
E-Mail: iomvienna@iom.int
Website: www.iomvienna.at/de

► **Internationale Organisation für Migration (IOM), Regionalbüro für Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien**

Dampfschiffstraße 4/6, Stock, 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 581 22 22

E-Mail: rovienna@iom.int

Website: www.iom.int/south-eastern-europe-eastern-europe-and-central-asia

► **Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN)**

E-Mail: ncpaustria@iom.int

Website: www.emn.at

III. NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN UND ANDERE INSTITUTIONEN

► **Afrikanische Frauen Organisation in Wien**

Schwarzspanierstraße 15/1/2, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 925 1576

E-Mail: afrikanisc.frauenorganisation@chello.at

Website: www.african-women.org

► **Amber-Med**

Oberlaaer Straße 300 – 306, 1230 Wien

Tel.: +43 (0)1 589 00-847

E-Mail: amber-med@diakonie.at

Website: www.amber-med.at

► **Asyl in Not**

Währinger Straße 59/2/1, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 408 42 10

E-Mail: office@asyl-in-not.org

Website: www.asyl-in-not.org/php/portal.php

► **Asylkoordination Österreich**

Burggasse 81/7, 1070 Wien

Tel.: +43 (0)1 532 12 91

E-Mail: asylkoordination@asyl.at

Website: www.asyl.at

► **Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF)**

Lederergasse 35/12–13, 1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 796 92 98

E-Mail: ibf@lefoe.at

Website: www.lefoe.at

► **Caritas**

Albrechtskreithgasse 19–21, 1160 Wien

Tel.: +43 (0)1 488 31-0

E-Mail: office@caritas-austria.at

Website: www.caritas.at

► **Diakonie Flüchtlingsdienst**

Steinergasse 3/12, 1170 Wien

Tel.: +43 (0)1 402 67 54

E-Mail: fluechtlingsdienst@diakonie.at

Website: <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/>

► **Drehscheibe**

Wehrgasse 26, 1050 Wien

Tel.: +43 (0)1 997 13 70

E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at

Website: www.kinderdrehscheibe.at

► **EXIT**

Floridusgasse 50, 1210 Wien

Tel.: +43 (0)1 895 08 75

E-Mail: office@ngoexit.org

Website: www.ngoexit.org

► **FEM Süd Gesundheitszentrum**

Kaiser Franz Josef Spital

Kundratstraße 3, 1100 Wien

Tel.: +43 (0)1 601 91-5201

E-Mail: femsued.post@wienkav.at

Website: www.fem.at/FEM_Sued/femsued.htm

► **Footprint**

Ditscheinergasse 3/1, 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 920 85 86

E-Mail: office@footprint.or.at

Website: www.footprint.or.at

► **helping hands**

Taubstummengasse 7–9, Erdgeschoß, 1040 Wien

Tel.: +43 (0)1 310 88 80 10

E-Mail: info@helpinghands.at

Website: www.helpinghands.at

► **Herzwerk**

Beheimgasse 1, 1170 Wien

E-Mail: herzwerk.office@gmail.com

Website: <http://herzwerk-wien.com>

► **Integrationshaus**

Engerthstraße 163, 1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 212 35 20

E-Mail: info@integrationshaus.at

Website: www.integrationshaus.at

► **Ludwig Boltzmann Institute für Menschenrechte**

Freyung 6 (Schottenhof), 1. Hof, Stiege II, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 4277 27420

E-Mail: bim.office@univie.ac.at

Website: <http://bim.lbg.ac.at>

► **MEN – Männergesundheitszentrum**

Kundratstraße 3, 1100 Wien

Tel.: +43 (0)1 601 91 - 5454

E-Mail: kfj.men@wienkav.at

Website: www.men-center.at/uebersicht.html

- ▶ **Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen**
 Stumpergasse 41–43/II/R3, 1060 Wien
 Tel.: +43 (0)1 595 37 60
 E-Mail: netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at
 Website: www.wave-network.org/content/woman-against-violence-europe-wave

- ▶ **Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen**
 Schönngasse 15–17 / Top 2, 1020 Wien
 Tel.: +43 (0)1 728 97 25
 E-Mail: office@orientexpress-wien.com
 Website: www.orientexpress-wien.com/

- ▶ **Österreichisches Institut für Menschenrechte**
 Mönchsberg 2a, 5020 Salzburg
 Tel.: + 43 (0) 662 / 8044 – 3970
 E-Mail: romana.sistani@sbg.ac.at
 Website: www.uni-salzburg.at/oeim

- ▶ **Österreichisches Rotes Kreuz**
 Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien
 Tel.: +43 (0)1 589 00-0
 E-Mail: service@roteskreuz.at
 Website: www.roteskreuz.at

- ▶ **SOLWODI Österreich**
 Seuttergasse 6, 1130 Wien
 Tel.: +43 (0) 664 / 88632590
 E-Mail: info@solwodi.at
 Website : www.solwodi.at

- ▶ **Sozialpartner Österreich**
 - ▶ **Arbeiterkammer (AK)**
 Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien
 Tel.: +43 (0)1 501 65 0
 E-Mail: akmailbox@akwien.at
 Website: www.arbeiterkammer.at

- ▶ **Landwirtschaftskammer Österreich (LK)**
 Schauflergasse 6, 1010 Wien
 Tel.: +43 (0)1 53 441 8520
 E-Mail: office@lk-oe.at
 Website: www.lko.at/
- ▶ **Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)**
 Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
 Tel.: +43 (0)1 534 44-39
 E-Mail: oegb@oegb.at
 Website: www.oegb.at
- ▶ **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)**
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 Tel.: +43 (0)5 90 900
 E-Mail: office@wko.at
 Website: www.wko.at

- ▶ **Statistik Österreich**
 Guglgasse 13 , 1110 Wien
 Tel.: +43 (0)1 711 28-0
 E-Mail: info@statistik.gv.at
 Website: www.statistik.at

- ▶ **stopFGM – Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung**
 Tel.: +43 (0)1 401 10-3685
 E-Mail: petra.bayr@parlament.gv.at
 Website: www.stopfgm.net

- ▶ **Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock**
 Zohmannngasse 28, 1100 Wien
 Tel.: +43 (0)1 929 24 24 – 24
 E-Mail: info@fraubock.at
 Website: www.fraubock.at/aktuelles

- ▶ **Verein Menschenrechte Österreich**
 Alser Straße 20/21+22, 1090 Wien
 Tel.: +43 (0)1 40 90 480
 E-Mail: wien@verein-menschenrechte.at
 Website: www.verein-menschenrechte.at

► **Verein menschen.leben**

Theresiengasse 4/3, 2500 Baden

Tel.: +43 (0) 2252 / 508 248

E-Mail: office@menschen-leben.at

Website: www.menschen-leben.at

► **Volkshilfe Österreich**

Auerspergstraße 4, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 402 62 09

E-Mail: office@volkshilfe.at

Website: www.volkshilfe.at

► **ZEBRA**

Granatengasse 4/3. Stock, 8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 83 56 30 - 0

E-Mail: office@zebra.or.at

Website: www.zebra.or.at/cms/cms.php

A.4 Bibliographie

Literatur

- Aigner, P.
2008 *Migration and Politics. Leadership and Legitimacy in Austria*. PeterLang, Bern.
- Bachmann, S.
2010 Staatsbürgerschaftsrecht. In: Bachmann, S., G. Baumgartner und R. Feikel, *Besonderes Verwaltungsrecht*, Springer, Wien, S. 169–186.
- Bauböck, R. und B. Perchinig
2003 *Migrations- und Integrationspolitik in Österreich (Stand Dezember 2003)*. Verfügbar auf www.okay-line.at/file/656/osterr-migr-integr-politik.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).
- Biff, G.
1998 Die Entwicklung des österreichischen Migrationssystems. In: Arbeitsmarkt-service Austria (Hg.), *AusländerInnen in Österreich. Migrationspolitik und Integration*, Wissenschaftsverlag, Wien, S. 5–10.
2014 *Admitting Third-Country Nationals for Business Purposes in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/EMN_Business_Study_2014_AT_EMN_NCP_final.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).
- Biff, G., J. Bock-Schappelwein und P. Huber
2012 *Zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich, Endbericht*. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.
- Bittmann, T.
2013 *Hochqualifizierte und qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen. Rechtslage, Maßnahmen und Statistiken in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/attracting/AT_EMN_NKP_Hochqualifizierte_und_qualifizierte_endgueltig.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).
- Bundeskanzleramt (Hg.)
2000 *Facts and Figures*. Bundespressedienst, Wien. Verfügbar auf www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=5034 (Zugriff am 5. Juni 2015).

Bundeskriminalamt Österreich (Hg.)

2015 *Jahresbericht Organisierte Schlepperkriminalität*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/presse/files/2042015_Schlepperbericht_2014_Web.pdf (Zugriff am 24. September 2015).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

2013 *Bericht über die von den Mitgliedern der Task Force Menschenhandel im Jahr 2013 gesetzten Maßnahmen zu Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Task-force_Menschenhandel_2013.pdf (Zugriff am 24. September 2015).

Bundesministerium für Inneres

1994 *EU-Volksabstimmung. Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 12. Juni 1994*. Österreichische Staatsdruckerei, Wien. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksabstimmung/files/Eu_Volksabstimmung.pdf (Zugriff am 5. Juni 2015).

Chaloupek, G. und J. Peyrl

2009 EU labour migration: Government and social partner policies in Austria. In: Galgóczi, B., J. Leschke und A. Watt, *EU Labour Migration since Enlargement: Trends, Impacts and Policies*, Aldershot, Ashgate, S. 171–184.

Çinar, D. und H. Waldrauch

2007 The Acquisition of Nationality in Austria: Legal and Political Overview. In: Bauböck, R. et al. (Hg.), *Acquisition and Loss of Nationality. Policies and Trends in 15 European States*, Amsterdam University Press, Amsterdam, S. 19–61.

CoMiDe

n.d. *Linking Migration and Development policies. Migrations- und Entwicklungspolitik in Österreich. Oder: der Anspruch auf Kohärenz*. Verfügbar auf www.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/Fanizadeh/EU_Migration/Consistency_of_M_D_in_Austria_deutsch.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0 – A tool for better comparability*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf (Zugriff am 9. Oktober 2015).

Fallend, F.

2006 Landesregierung und Landesverwaltung. In: Dachs, H. et al. (Hg.), *Politik in Österreich. Das Handbuch*, Manz, Wien, S. 974–989.

Fassmann, H.

1999 Austria. In: Angenendt, S. (Hg.), *Asylum and Migration Policies in the European Union*, Europa Union Verlag, Berlin, S. 64–86.

Fassmann, H. (Hg.)

2007 *2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht*. Drava, Klagenfurt.

Fassmann, H. und R. Münz

1995 *Einwanderungsland Österreich? Historische Migrationsmuster, aktuelle Trends und politische Maßnahmen*. Jugend und Volk, Wien.

Funk, B.-C. und J. Stern

2010 Die österreichische Einwanderungs- und Asylpolitik: völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte. In: Hilpold, P., *Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit*, Lang, Frankfurt am Main/Wien, S. 237–260.

Gächter, A.

2008 *Migrationspolitik in Österreich seit 1945. Arbeitspapiere Migration und soziale Mobilität, Nr. 12*. Verfügbar auf www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf (Zugriff am 21. Oktober 2015).

Gächter, A., C. Manahl und S. Koppenberg

2015 *Identifizierung von Arbeitskräftemangel und Bedarf an Arbeitsmigration aus Drittstaaten in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/Studies/EMN_LabourShortages2015_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

- Internationale Organisation für Migration (IOM)
2001 *50 Jahre Migration in Österreich*. IOM, Wien.
2006 *Conditions of Entry and Residence of Third Country High-skilled Workers in Austria*. Small-Scale Study III. IOM, Wien.
2011 *Glossary on Migration*, 2. Auflage. IOM, Genf. Verfügbar auf www.west-info.eu/files/iom.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Koppenberg, S.

- 2014a *EMN Annual Policy Report*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/APR_2014_National_Report_Austria_Part_2_FINAL.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).
2014b *Die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/Reception_Facilities/Organization_of_Reception_Facilities_DE_final.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).
2014c *Unbegleitete Minderjährige in Österreich, Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/EMN_UAM-Study2104_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Koppenberg, S. und A. Reyhani

- 2012 *Die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU. Rechtsrahmen und Statistiken in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/Intra-EU/intra_eu_mobility_austria_de_06052013.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Kraler, A.

- 2011 The case of Austria. In: Zincone, G., R. Penninx und M. Borkert, *Migration Policymaking in Europe: The Dynamics of Actors and Contexts in Past and Present*, Amsterdam University Press, Amsterdam, S. 21–59.

Kraler, A. et al.

- 2013 *Family Reunification: A barrier or facilitator of integration? Country Report Austria*. Europäische Kommission GD Inneres, Brüssel.

Kraler, A. und K. Sohler

- 2007 Austria. In: Triandafyllidou, A. und R. Gropas (Hg.), *European Immigration: A Source Book*. Aldershot, Ashgate, S. 19–31.

Kratzmann, K. und A. Reyhani

2012 *Praktische Massnahmen zur Reduzierung irregulärer Migration in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2012/Studien_/Irregular_Migration_EMN_NCP_AT_final_DE.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

Kutscher, N., T. Völker und W. Witt

2010 *Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Leitfaden*. Manz, Wien.

Münz, R.

2011 Austria and its migrants. In: Bischof, G., *Global Austria: Austria's place in Europe and the world*, UNO-Press, New Orleans, S. 184–199.

Münz, R., P. Zuser und J. Kytir

2003 Grenzüberschreitende Wanderungen und ausländische Wohnbevölkerung: Struktur und Entwicklung. In: Fassmann, H. und I. Stacher (Hg.), *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht*. Drava, Klagenfurt, S. 20–61.

Muzak, G.

2011 Migration und öffentliches Recht. In: Fassmann, H. und J. Dahlvik, *Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader*, V&R unipress, Göttingen, S. 249–266.

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

2012 *Establishing Identity for International Protection. Challenges and Practices in Austria and the EU*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2012/Studien_/Establishing_Identity_for_International_Protection_EMN_Focussed_Study.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

2014a *The Use of Detention and Alternatives to Detention in the Context of Immigration Policies in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2014/studien_2014/Detention_and_alternatives_to_detention_AT_EMN_NCP_final.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

2014b *Access to Social Security for Third-Country Nationals. Policies and Practice in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2014/studien_2014/Social_Security_AT_Final_revised.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Neisser, H. et al.

1996 *Unsere Republik auf einen Blick*. Ueberreuter, Wien.

Österreichischer Integrationsfonds (Hg.)

2013 *Migrant/innen-Organisationen in Österreich*. ÖIF, Wien.

2015a *Migration & Integration – Schwerpunkt: Frauen 2014/2015*. ÖIF, Wien.
Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/migration_integration_Schwerpunkt_Frauen_2014_2015.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

2015b *ÖIF Monitor: Integration&Migration*. ÖIF, Wien. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/1503_OEIF_Monitor.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

2015c *Migration & Integration, Schwerpunkt: Arbeit & Beruf 2014/15*. ÖIF, Wien.
Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/migration_integration_Schwerpunkt_Arbeit_Beruf_2014_15.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

2015d *Migration & Integration, Schwerpunkt: Bundesländer 2014/15*. ÖIF, Wien.
Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/migration_integration_Schwerpunkt_Bundeslaender_2014_15.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

2015e *Migration & Integration, Schwerpunkt: Jugend 2014/15*. ÖIF, Wien. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/migration_integration_Schwerpunkt_Jugend_2014_15.pdf (Zugriff am 21. September 2015).

Reyhani, A.

2014 *Betroffene des Menschenhandels als Asylsuchende*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/Trafficking/Betroffene_des_Menschenhandels_als_Asylsuchende_Austria_Final.pdf (Zugriff am 24. September 2015).

Rutz, J.

2014 *Österreichs Rückkehrpolitik: Anwendung von Einreiseverboten und Durchsetzung von Rückübernahmeabkommen*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/M_images/EMNReturnStudy2014_AT_NCP_de.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Schumacher, S., J. Peyrl und T. Neugschwendtner (Hg.)

2012 *Fremdenrecht, 4. Auflage*. ÖGB Verlag, Wien.

Schrefler-König, A. und W. Szymanski (Hg.)
2015 *Fremdenpolizei- und Asylrecht*. Manz, Wien.

Statistik Austria

2015 *Migration & Integration: Zahlen, Daten, Indikatoren 2015*. Statistik Austria, Wien. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/Statistisches_Jahrbuch_migration_integration_2015_.pdf (Zugriff am 4. August 2015).

Temesvári, M.

2012 *Visa Policy as Migration Channel in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/EMN_NCP_AT_Visa_Policy_as_Migration_Channel_in_Austria_FINAL.pdf (Zugriff am 22. Oktober 2015).

Vogl (Hg.)

2014 *Fremdenrecht, 6., aktualisierte Auflage*. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz.

Zeitschriftenartikel

Ammer, M.

2013 Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive, *juridikum* 1/2013, S. 28–36.

Balthasar, A.

2007 Vom UBAS zum „Bundesverwaltungsgericht“. Ein Pyrrhussieg für den Rechtsstaat?, *migraLex* 4(2), S. 56–65.

Bichl, N. et al.

2011 Im Hamsterrad der Fremdengesetzgebung – „Rot-Weiß-Rot-Karte“, Anwesenheitspflicht für Asylwerber und Schubhaft für Minderjährige: Eine Befassung mit einigen Punkten der kommenden Novellen zum AuslBG, NAG, FPG und AsylG, *migraLex* 9(2), S. 49–60.

Bliem, A.

n.d. Child trafficking in Vienna, *Social Work and Society International Online Journal*, verfügbar auf www.socmag.net/?p=675 (Zugriff am 24. September 2015).

Diem, L.

2015 Zuständigkeiten im Fremdenrecht. Überlegungen aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, *migraLex* 13(1), S. 11–20.

Fassmann, H.

2009 Migrations- und Integrationsforschung in Österreich: Institutionelle Verankerungen, Fragestellungen und Finanzierungen. In: Kommission für Migrations- und Integrationsforschung, *KMI Working Paper Series, Working Paper 15*.

2011 Das richtige Maß: Einbürgerungen in Österreich – demographische und statistische Befunde, *migraLex* 9(1), S. 11–16.

Fassmann, H. und U. Reeger

2008 Austria: From guest worker migration to a country of immigration, *IDEA Working Papers No. 1*, verfügbar auf www.idea6fp.uw.edu.pl/pliki/WP1_Austria.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Frahm, M.

2013 Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive, *juridikum* 4/2013, S. 464–474.

Grassl, G.

2013 Austria: Major reform of administrative jurisdiction system takes effect as from 1 January 2014, *Schönherr legal insights*, verfügbar auf www.schoenherr.eu/knowledge/knowledge-detail/austria-major-reform-of-administrative-jurisdiction-system-takes-effect-as-from-1-january-2014/ (Zugriff am 8. Juni 2015).

Jandl, M. und A. Kraler

2003 Austria: A Country of Immigration?. In: Migration Policy Institute (MPI), *Migration Information Source*. Verfügbar auf www.migrationpolicy.org/article/austria-country-immigration (Zugriff am 30. Juni 2015).

Kraler, A. und I. Stacher

2002 Migration Dynamics in Austria: Patterns and Policies in the 19th and 20th century, *Historische Sozialkunde. Geschichte-Fachdidaktik-Politische Bildung. Special Issue: International Migration*, S. 51–65.

Kreuzhuber, M.

2014 Arbeitsmigration nach Österreich – Eckpunkte und erste Erfahrungen zur Rot-Weiß-Rot-Karte, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 34/2014-1, S. 13–19.

Maier, G.

2014 Die Grundversorgung in Österreich, *SIAK-Journal* 2/2014, S. 47–58.

Melchior, J.

2005 National and European Understandings of Democracy: The Case of Austria and the EU, *European Integration online Papers (EIoP)*, Vol. 9, Nr. 4.

Merl, A.

2013 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im österreichischen Fremdenrecht, *EuGRZ Vol. 40, Nr. 1*, S. 19–25.

Planitzer, J.

2007 Menschenhandel – was hat sich seit Palermo getan?, *juridikum* 2/2007, S. 107–111.

Pöschl, M.

2012 Die österreichische „Integrationsvereinbarung“ – Rechtswissenschaftliche Einordnung und Beurteilung, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 3/2012, S. 60–65.

2015 Migration und Mobilität, *Verhandlungen des Neunzehnten Österreichischen Juristentages Band I/1*.

UNHCR

2005 50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention in Österreich. In: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, *Teaching Human Rights. Information zur Menschenrechtsbildung* 22/2005, S. 3–4.

Politische Dokumente

Rat der Europäischen Union

2002 Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, 16. Dezember 2002, ABl. C 313/1 – 313/96.

Europäische und internationale Verträge

- Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei, 29. Dezember 1964, ABl. P 217/3687 – 217/3697.
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, 4. November 1950, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 5.
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189, S. 137, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Jänner 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 606, S. 267.

Europäische Gesetzgebung

- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, 3. Oktober 2003, ABl. L 251/12 – 251/18.
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 23. Jänner 2004, ABl. L 16/44 – 16/53.
- Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, 6. August 2004, ABl. L 261/24 – 261/27.
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 30. September 2004, ABl. L 304/12 – 304/23.
- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, 24. Dezember 2008, ABl. L 348/98 – 348/107.
- Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, 18. Juni 2009, ABl. L 155/17 – 155/29.

- Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, 30. Juni 2009, ABl. L 168/24 – 168/32.
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, 15. April 2011, ABl. L 101/1 – 101/11.
- Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, 19. Mai 2011, ABl. L 132/1 – 132/4.
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), 20. Dezember 2011, ABl. L 337/9 – 337/26.
- Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, 23. Dezember 2011, ABl. L 343/1 – 343/9.
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), 29. Juni 2013, ABl. L 180/60 – 180/95.
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 29. Juni 2013, ABl. L 180/96 – 180/116.
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, 21. März 2001, ABl. L 81/1 – 81/7.

- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, 15. Juni 2002, ABl. L 157/1 – 157/7.
- Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), 13. April 2006, ABl. L 105/1 – 105/32.
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), 15. September 2009, ABl. L 243/1 – 243/58.
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), 29. Juni 2013, ABl. L 180/31 – 180/59.

Österreichische Gesetzgebung

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.
- Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 118/2015.
- Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992.
- Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 41/1999.
- Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.
- Aufenthaltsgesetz 1993, BGBl. Nr. 466/1992.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015.
- BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 84/2015.
- Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 11/2014.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *Durchführungserlass vom April 2004 zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz* (BGBl. I 28/2004), GZ: 435.006/6-II/7/2004.
- Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 102/2014.
- FNG-Anpassungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 68/2013.

Fremdengesetz 1993, BGBl. Nr. 838/1992, in der Fassung vom BGBl. Nr. 110/1994.

Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 134/2002.

Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 121/2015.

Fremdenpolizeigesetz – Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 450/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 201/2015.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122/2009.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005.

Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 91/2013.

Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 81/2015.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 118/2015.

Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014.

Grundversorgungsgesetz Bund, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 46/2013.

Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 205/2011.

Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 52/2015.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 481/2013.

Niederlassungsverordnung, BGBl. II Nr. 361/2014.

Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2015.

Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014.

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 46/2013.
Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung vom BGBl. I
Nr. 21/2015.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom
BGBl. I Nr. 82/2015.

Österreichische Rechtsprechung

Verfassungsgerichtshof, 20. September 2011, B760/11.

Verwaltungsgerichtshof, 26. Februar 2013, 2010/22/0073.

Verwaltungsgerichtshof, 9. September 2013, 2013/22/0220.

Statistiken

Eurostat

2015a *Alle am 31. Dezember des jeweiligen Jahres gültigen Aufenthaltstitel nach dem Grund für die Erteilung*, verfügbar auf <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tps00171&plugin=1> (Zugriff am 29. Oktober 2015).

2015b *Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyappc-tza&lang=de (Zugriff am 27. Oktober 2015).

2015c *Endgültige Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asydcfi-na&lang=de (Zugriff am 27. Oktober 2015).

2015d *Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asydcf-sta&lang=de (Zugriff am 27. Oktober 2015).

2015e *Erstmals erteilte Aufenthaltstitel nach dem Grund für die Erteilung*, verfügbar auf <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=tps00170&language=de> (Zugriff am 29. Oktober 2015).

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Bundesministerium für Inneres, „*Migrationsrat für Österreich*“ vorgestellt. Pressesaussendung, Wien, 3. April 2014, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=5458593070466150436C303D&view=1 (Zugriff am 30. Juni 2015).

Internetquellen

Advantage Austria, *Political System*, verfügbar auf www.advantageaustria.org/international/zentral/business-guide-oesterreich/zahlen-und-fakten/auf-einen-blick/politisches-system.en.html (Zugriff am 5. Juni 2015).

Afrikanische Frauen Organisation (Bright Future), www.african-women.org/ (Zugriff am 21. September 2015).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, verfügbar auf <http://fra.europa.eu/de/about-fra> (Zugriff am 10. Juni 2015).

Amber-Med, www.amber-med.at/ (Zugriff am 21. September 2015).

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS), *Daten & Fakten*, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/ueber-ams/daten-fakten (Zugriff am 27. November 2015).

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, *Employment of foreigners in Austria*, verfügbar auf www.migrant.at/austria_vindobona/publikationen/infoblaetter/auslbg/auslbg-englisch.pdf (Zugriff am 30. Juni 2015).

Bundeskanzleramt, *Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – beschlossene Änderungen*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710799.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

Bundeskriminalamt, *Meldestelle Menschenhandel*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/menschenhandel/start.aspx (Zugriff am 24. September 2015).

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, www.sozialministerium.at/site/ (Zugriff am 10. Juni 2015).

Bundesministerium für Bildung und Frauen, *Genitalienverstümmelung (FGM)*, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/genitalverstuemmelung.html (Zugriff am 21. September 2015).

Bundesministerium für Bildung und Frauen, *Interkulturelles Frauenservice*, verfügbar auf www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/interkulturelles_frauenservi.html (Zugriff am 21. September 2015).

- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Kampf gegen Menschenhandel*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthemen/kampf-gegen-menschenhandel/ (Zugriff am 24. September 2015).
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integration in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/ (Zugriff am 30. Juni 2015).
- Bundesministerium für Inneres, *Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/visumspflichten/start.aspx (Zugriff am 30. Juni 2015).
- Caritas, *Talitha – Beratungsstelle für SexarbeiterInnen und Opfer von Menschenhandel*, verfügbar auf www.caritas-kaernten.at/hilfe-einrichtungen/nothilfe/menschenhandel/ (Zugriff am 24. September 2015).
- Diakonie Flüchtlingsdienst, *Psychotherapie und Gesundheit*, verfügbar auf <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/psychotherapie-und-gesundheit> (Zugriff am 21. September 2015).
- Europäische Kommission, *Together Against Trafficking in Human Beings: Austria*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/anti-trafficking/content/nip/austria_en (Zugriff am 24. September 2015).
- Europäisches Migrationsnetzwerk, Nationaler Kontaktpunkt Österreich, www.emn.at/en/ (Zugriff am 10. Juni 2015).
- EXIT, www.ngoexit.org/ (Zugriff am 24. September 2015).
- FEM Süd Gesundheitszentrum, www.fem.at/FEM_Sued/femsued.htm (Zugriff am 21. September 2015).
- Footprint, www.footprint.or.at/ (Zugriff am 24. September 2015).
- Help-Service für ausländische Staatsangehörige, www.help.gv.at (Zugriff am 30. Juni 2015).
- Herzwerk, <http://herzwerk-wien.com/en/> (Zugriff am 24. September 2015).
- ICMPD, *About us*, verfügbar auf www.icmpd.org/ABOUT-US.1513.0.html (Zugriff am 10. Juni 2015).
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *Aktivitäten*, verfügbar auf www.iomvienna.at/en/activities (Zugriff am 10. Juni 2015).
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *CARE: Koordinierter Zugang zur Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/care-koordinierter-zugang-zur-reintegration-von-betroffenen-von-menschenhandel-0 (Zugriff am 25. September 2015).

- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration*, verfügbar auf www.iom-vienna.at/de/unterst%C3%BCtzte-freiwillige-r%C3%BCckkehr-und-reintegration (Zugriff am 21. September 2015).
- LEFÖ, www.lefoe.at/index.php/News_en.html (Zugriff am 24. September 2015).
- Männergesundheitszentrum MEN, *Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind*, verfügbar auf www.men-center.at/typo2013/typo3/via.html (Zugriff am 24. September 2015).
- Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Frauen aufgrund ihrer Herkunft mehrfach belastet*, 11. Mai 2012, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/05/11/migrantinnen-mehrfachbelastungen-und-herausforderungen/ (Zugriff am 21. September 2015).
- Migrationsplattform der Bundesregierung, *Politik, Verwaltung, Recht*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/oesterreich-stellt-sich-vor/politik-verwaltung-recht.html (Zugriff am 5. Juni 2015).
- Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen, www.netzwerk-frauenberatung.at (Zugriff am 21. September 2015).
- Orient Express, www.orientexpress-wien.com/ (Zugriff am 21. September 2015).
- Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Akteure, verfügbar auf www.entwicklung.at/de/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/akteure/ (Zugriff am 21. September 2015).
- Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, Aktivitäten, verfügbar auf www.entwicklung.at/de/oesterreichische-entwicklungszusammenarbeit/aktivitaeten/ (Zugriff am 21. September 2015).
- Österreichischer Integrationsfonds, *AMIF 2014-2020*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/eu-fonds/amif-asyl-migrations-und-integrationsfonds/ (Zugriff am 10. Juni 2015).
- Österreichischer Integrationsfonds, *Geschichte des ÖIF*, verfügbar auf http://web.integrationsfonds.at/en/about_us/history/ (Zugriff am 10. Juni 2015).
- Österreichisches Parlament, *Wie Gesetze entstehen*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PERK/GES/ (Zugriff am 5. Juni 2015).
- Österreichisches Parlament, *Wozu Gewaltenteilung?*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PERK/PARL/POL/ParluGewaltenteilung/index.shtml (Zugriff am 5. Juni 2015).
- Österreichisches Parlament, *Zusammensetzung des Nationalrates seit 1945*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/WWER/NR/MandateNr1945/ (Zugriff am 8. Juni 2015).
- Refworld, *Austria: Asylum Court (Asylgerichtsof)*, verfügbar auf www.refworld.org/publisher/AUS_AC.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

- Statistik Austria, *Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html (Zugriff am 30. Juni 2015).
- Statistik Austria, *Bevölkerungsveränderung nach Komponenten*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerungsveraeenderung_nach_komponenten/index.html (Zugriff am 4. August 2015).
- stopFGM, www.stopfgm.net/ (Zugriff am 21. September 2015).
- SOLWODI Österreich, www.solwodi.at/ (Zugriff am 24. September 2015).
- UNHCR, *UNHCR in Austria*, verfügbar auf www.unhcr.at/english.html (Zugriff am 10. Juni 2015).
- Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation, *Michael Fanizadeh: Über Diaspora Engagement in Österreich*, verfügbar auf www.vidc.org/index.php?id=1749&L=1&id=1749 (Zugriff am 21. September 2015).
- Volkshilfe Österreich, *Hilfe für MigrantInnen und AsylwerberInnen*, verfügbar auf www.volkshilfe.at/fluechtlingshilfe?referer=%2Fintegration (Zugriff am 21. September 2015).
- Wirtschaftskammer Österreich, *Die österreichische Sozialpartnerschaft*, verfügbar auf www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Standort-und-Innovation/Gesellschaftspolitik/Die_oesterreichische_Sozialpartnerschaft.html (Zugriff am 8. Juni 2015).
- ZEBRA, www.zebra.or.at/cms/cms.php (Zugriff am 21. September 2015).
- Zeitschrift für Verwaltung, *Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015-BGBl*, Artikel-Nr. 19703, 19. Juni 2015, verfügbar auf http://lesen.lexisnexis.at/news/fremdenrechtsaenderungsgesetz-2015-bgbl/zfv/aktuelles/2015/25/lnat_news_019703.html (Zugriff am 30. Juni 2015).

Broschüren

- Bundesministerium für Fremdenwesen und Asyl
o.J. *Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, verfügbar auf <http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Folder-de-V20151103-web.pdf> (Zugriff am 18. Dezember 2015).

Bundesministerium für Inneres (Hg.)

o.J. *Task Force zu Bekämpfung des Menschenhandels*, verfügbar auf http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Folder_Task_Force_Menschenhandel.pdf (Zugriff am 18. Dezember 2015).

Bundesministerium für Justiz

2014 Die Österreichische Justiz, verfügbar auf https://www.justiz.gv.at/web2013/file/8ab4ac8322985dd501229ce2e2d80091.de.0/broschuere_die_oest_justiz.pdf (Zugriff am 18. Dezember 2015).